



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Aktuelle Entwicklung des Schuldrechts.

Terminologievergleich zwischen

Russland und Österreich“

verfasst von / submitted by

Irina Khamzova

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 070 360 331

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation UG2002
Russisch Deutsch

Betreut von / Supervisor:

Univ.- Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere, die vorliegende Arbeit selbständig verfasst zu haben. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle von mir für direkte und indirekte Zitate benutzten Quellen sind nach den Regeln des wissenschaftlichen Zitierens angegeben. Mir ist bekannt, dass beim Verstoß gegen diese Regeln eine positive Beurteilung der Arbeit nicht möglich ist. Ich habe die Arbeit bzw. Teile davon weder im In- noch im Ausland zur Begutachtung als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, am 12. Februar 2018

Irina Khamzova

Inhaltsverzeichnis

Selbstständigkeitserklärung.....	i
Inhaltsverzeichnis.....	ii
0. Einleitung	1
1. Terminologielehre und Terminologearbeit	3
1.1. Terminologearbeit	5
1.2. Grundbegriffe der Terminologielehre	6
2. Fachsprache Recht.....	7
2.1. Fachsprache und Gemeinsprache	7
2.2. Allgemeine Strukturmerkmale von Fachtexten.....	9
2.3. Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache	10
2.4. Rechtsbegriff	14
2.5. Begriff und Tatbestand.....	15
2.6. Die Merkmale des Rechtsbegriffs	16
2.7. Definition von Rechtsbegriffen.....	18
3. Rechtsvergleichung	19
3.1. Makrovergleichung bzw. die Lehre von den Rechtskreisen	20
3.2. Mikrovergleichung	22
3.3. Funktionale Rechtsvergleichung.....	23
3.4. Drei-Phasen-Prozess der Rechtsvergleichung nach Constantinesco.....	24
4. Äquivalenzproblematik	26
4.1. Begriffliche Äquivalenz	27
4.2. Approximative Äquivalenz	28
4.3. Funktionale Äquivalenz	29
4.4. Inäquivalenz	30
5. Schuldrecht in Österreich und Russland.....	32
5.1. ABGB und ZGB.....	32
5.2. Schuldrecht als ein eigenständiger Rechtszweig.....	34

5.3.	Normative Befestigung der Schuldrechtsnormen	34
5.4.	Schuld und Schuldarten.....	36
5.5.	Entstehung von Schuldverhältnissen.....	38
5.6.	Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen	42
5.7.	Verfahren zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen.....	43
5.8.	Haftung für Nichterfüllung der Verpflichtungen	47
5.9.	Erlöschen der Schuld.....	49
6.	Arbeitsmethode.....	50
7.	Glossar	51
8.	Schlussfolgerungen.....	108
9.	Bibliographie	110
	Abbildungsverzeichnis	115
	Index der österreichischen Termini.....	116
	Abstract	118

0. Einleitung

Zu Zeiten von Internationalisierung und Globalisierung erleben alle Bereiche unseres Lebens eine sehr rasche Entwicklung und Erneuerung von Erkenntnissen und Produkten. Das erklärt die starke Zunahme von Fachkommunikation, die darin begründet ist, dass der Wissensaustausch zwischen den verschiedenen Fachbereichen und Fachleuten immer mehr an Bedeutung gewinnt. Fachkommunikation macht heute rund vier Fünftel der gesamten Informationen aus. Für den Austausch von Fachinformationen verwenden Fachleute ihre Fachsprache, die sich in erster Linie durch besondere Terminologie, den sogenannten Fachwortschatz, auszeichnet. Als Fach- und Forschungsgebiet trägt die Terminologie dazu bei, die Fachkommunikation zu erleichtern und zu beschleunigen sowie deren Qualität zu sichern, indem sie Fachwortschätze oder Terminologien ein- und mehrsprachig aufarbeitet und über die Datenkommunikationsnetze breiteren Anwenderkreisen zur Verfügung stellt. Besonders im Bereich Rechts ist die Terminologearbeit von großer Bedeutung.

Das Schuldrecht gehört zu den größten Teilgebieten des Zivilrechts. Die darin enthaltenen Rechtsnormen regeln einen breiten Kreis gesellschaftlicher Verhältnisse, die mit dem Erwerb von Waren, der Vermittlung von Eigentum, dem Bau von industriellen und soziokulturellen Einrichtungen, der Güter-, Personen- und Gepäckbeförderung sowie der Erbringung von Dienstleistungen verbunden sind.

Das Ziel der Arbeit besteht in einer systematischen Erfassung und einem Terminologievergleich von Begriffen aus der österreichischen und russischen Rechtsordnung zum Thema Schuldrecht gemäß den terminologischen Grundsätzen und der rechtsvergleichenden Methode. Aus diesen Zielen ergeben sich folgende Forschungsfragen, die dieser Arbeit zugrunde liegen:

1. Inwiefern gibt es im Schuldrecht Äquivalenz(en) zwischen der österreichischen und russischen Terminologie?
2. Inwiefern können die Erkenntnisse und Methoden der Rechtsvergleichung bei der Erstellung eines juristischen Fachglossars von Nutzen sein?

Die vorliegende Arbeit versucht, FachübersetzerInnen und DolmetscherInnen sowie JuristInnen und RechtswissenschaftlerInnen und allen, die sich für dieses Gebiet interessieren, einen Überblick über die Terminologie des österreichischen und russischen Schuldrechtes zu geben.

Diese Arbeit ist in vier Teile unterteilt.

Im ersten Kapitel wird auf die Terminologielehre und Terminologearbeit eingegangen.

Im zweiten Kapitel wird die Rechtssprache als Fachsprache charakterisiert. Außerdem wird in diesem Kapitel der Rechtsbegriff untersucht.

Da die oben angeführten Forschungsfragen den Ausgangspunkt dieser Arbeit bilden, muss im Rahmen dieser Masterarbeit die Rolle der Rechtsvergleichung erläutert werden. Im Kapitel 3 wird auf die Arten und Methoden der Rechtsvergleichung eingegangen.

Im vierten Kapitel wird die Äquivalenzproblematik vorgestellt.

Kapitel 5 geht auf das Schuldrecht in Österreich und Russland ein, wobei die Entstehungsgründe der Verpflichtungen, Verfahren zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen, die Haftung für Nichterfüllung der Verpflichtungen sowie das Erlöschen der Schuld genauer beschrieben werden.

Kapitel 6 beschreibt die Methode zur Erstellung des Glossars sowie seinen Aufbau.

Das zweisprachige Glossar mit der Ausgangssprache Deutsch und der Zielsprache Russisch wird im Kapitel 7 dargestellt. Das Glossar erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Kapitel 8 werden die Ergebnisse der vorliegenden Masterarbeit zusammengefasst.

1. Terminologielehre und Terminologearbeit

Im letzten Jahrhundert ist fachbezogene Kommunikation immer wichtiger geworden. Außerdem kommt es im Zeitalter der Globalisierung, Technisierung und des stets ansteigenden Wissens in allen Lebensbereichen zu einer Erweiterung der Fachwortbestände. Aus diesem Grund entstehen immer häufiger Missverständnisse nicht nur zwischen LaiInnen und ExpertInnen, sondern auch zwischen ExpertInnen aus den verschiedenen, manchmal sogar aus den gleichen Fachgebieten. Um solchen Verständnisschwierigkeiten und Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, neue Fachwörter möglichst rasch nach ihrer Erscheinung zu erfassen und ihre Bedeutung exakt festzulegen, weil „die Sprache zur Bezeichnung der bereits vorhandenen Millionen von Begriffen, zu denen täglich zahlreiche weitere hinzukommen, nur über einen begrenzten Vorrat an Benennungselementen verfügt.“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:1)

Die genannten Kommunikationsprobleme können nicht nur innerhalb einer einzigen Sprache aufkommen, sondern überwiegend auch bei Kontakt unter VertreterInnen verschiedener Sprachen. Das Tätigkeitsfeld der FachübersetzerInnen, die über Kenntnisse in einem oder mehreren Fachgebieten verfügen, tritt daher immer mehr in den Vordergrund (Arntz/Picht/Schmitz 2014:1).

Die Anzahl der zu übersetzenden Texte steigt schlagartig an und somit auch ihr Schwierigkeitsgrad. Mit dieser rasanten Entwicklung können fachsprachliche Wörterbücher weder qualitativ noch quantitativ Schritt halten. Vor der Erstellung einer Fachübersetzung ist es erforderlich, einen Einblick in Terminologie des jeweiligen Fachgebiets zu gewinnen (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:1). Terminologearbeit, d. h. „Erarbeitung, Bearbeitung und Verarbeitung von Terminologie“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:3) wird in sehr unterschiedlichen Bereichen unternommen, sodass es bislang kein eindeutiges Berufsbild für TerminologInnen gibt. Die KÜDES (Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten) definiert Terminologearbeit als die Arbeit von TerminologInnen folgendermaßen:

„Terminologen sammeln und prüfen die Terminologie eines bestimmten Fachgebiets in einer, oft aber auch in mehreren Sprachen (übersetzungsorientierte Terminologearbeit). Sie zeichnen die Fachwortschätze auf, legen bei Bedarf Fachwörter fest (terminologische Festlegung) oder prägen neue, und sie stellen Terminologien in Terminologiesammlungen zusammen. Die Ergebnisse dieser Arbeit, insbesondere die der systematischen Terminologearbeit, werden den Benutzern in Fachwortlisten, Glossaren oder Fachwörterbüchern zur Verfügung gestellt (terminologische Lexikographie, Terminographie) oder sind bei Terminologie-Datenbanken abrufbar.“ (KÜDES 2002: 13)

Terminologearbeit erfordert, nicht zuletzt wegen den damit verbundenen hohen Kosten, ein methodisch korrektes Arbeiten. Die Grundsätze einer einheitlichen Arbeitsweise wurden von der relativ jungen Disziplin, der Terminologielehre, etabliert, welche als „Lehre von

den Begriffen und Benennungen der Fachwortschätze“ (KÜDES 2002:13) bzw. die „Wissenschaft, die sich mit der Erforschung der Grundlagen der Terminologien, d.h. mit den Begriffen, Begriffszeichen und ihren Systemen, befasst“ (Felber/Budin 1989:1) definiert wird.

Eine weitere Auffassung von Terminologielehre bietet die DIN-Norm 2342-1 (1992):

„die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen. Dazu gehören insbesondere die Bildung von Begriffen und Begriffssystemen, die Repräsentierung von Begriffen mit Hilfe von Definitionen und Benennungen sowie die Phraseologie. Die Kenntnis von terminologischen Grundsätzen und ein systematischer Überblick über eine oder mehrere Terminologien wird hier vermittelt.“

Abgesehen davon, dass die ersten Anfänge in der Terminologiearbeit in der Technik und den Naturwissenschaften gemacht wurden, ist die Terminologielehre ein interdisziplinier-tes Fach und deswegen fächerübergreifend konzipiert. Sie steht in enger Beziehung mit der Sprachwissenschaft und Semiotik, Sachwissenschaft, Normung, Sprachplanung, Philosophie, Logik, Informationswissenschaft, Dokumentation, Computerlinguistik und Wissenstechnik (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:5).

Der Terminus „Terminologielehre“, für den in der Literatur auch Synonyme wie „Terminologiewissenschaft“ und manchmal auch „Terminologieforschung“ benutzt werden, wurde von Eugen Wüster eingeführt, um den polysemen Terminus „Terminologie“ aufzulösen (vgl. Mayer 1998:25). Aufgrund der Interdisziplinarität beschreibt Wüster (in Felber/Budin 1989:19) die Terminologielehre als „ein Grenzgebiet zwischen Sprachwissenschaft, Logik, Ontologie, Informatik und den Sachwissenschaften“.

Felber/Budin (1989:1) führen die Unterscheidung zwischen der Allgemeinen Terminologielehre und der Speziellen Terminologielehre ein. Während die allgemeine Terminologielehre sich auf die Analyse der Grundlagen allgemeiner terminologischer Grundsätze und Methoden fokussiert und auch nach der DIN-Norm 2342 als „die fachübergreifende oder sprachübergreifende Terminologielehre, die durch Abstraktion aus mehreren oder vielen speziellen Terminologielehren besteht“ bezeichnet werden kann, widmet sich die spezielle Terminologielehre einem spezifischen Fachbereich (Recht, Medizin) oder einer einzelnen Sprache (vgl. Felber/Budin 1989:1).

1.1. Terminologearbeit

Felber/Budin (1989:7) verstehen unter Terminologearbeit eine „Tätigkeit, die auf die Vereinbarung von Grundsätzen (terminologische Grundsatzarbeit) bzw. auf die Anwendung dieser Grundsätze bei der Erhebung des Ist-Zustandes von Terminologien oder bei der Erstellung des Soll-Zustandes von Terminologien (terminologische Facharbeit) gerichtet ist“.

Terminologearbeit wird in der Praxis in *deskriptive und präskriptive* Terminologearbeit unterteilt. Während die deskriptive Terminologearbeit den Ist-Zustand der Terminologie beschreibt und aufzeichnet, versucht die präskriptive oder normende Terminologearbeit eine einheitliche Verwendung von Terminologie, sowie die Eindeutigkeit bzw. Eineindeutigkeit zu sichern. Vornehmlich bei der deskriptiven Terminologearbeit lassen sich *punktuellen und systematischen* Terminologearbeiten ausmachen. Von systematischer Terminologearbeit spricht man, wenn ein Fachgebiet oder ein Teilgebiet und seine Terminologie im Zusammenhang untersucht und in einer Terminologiedatenbank zur Verfügung gestellt werden. Punktueller Terminologearbeit konzentriert sich dagegen auf einen einzelnen Terminus oder einige wenige Termini (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:210 ff).

Eine weitere Unterteilung besteht hinsichtlich der Zahl der bearbeiteten Sprachen. Erfolgt die Terminologearbeit in einer Sprache, so spricht man von *einsprachiger* Terminologearbeit. Diese Art der Terminologearbeit kann zur Erstellung von einsprachigen Wörterbüchern oder Enzyklopädien genutzt werden oder um eine reibungslose Kommunikation innerhalb eines Unternehmens abzusichern, aber auch um sich mit der Terminologie eines bestimmten Fachbereiches vertraut zu machen. Bezieht sich die Terminologearbeit auf mehrere Sprachen, so spricht man von *mehrsprachiger* oder *übersetzungsorientierter* Terminologearbeit (vgl. DIN 2342 Teil 1 1992:4). Für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen ist die mehrsprachige Terminologearbeit von besonderem Interesse, da hier Begriffe und Begriffssysteme verschiedener Sprach- und Kulturgemeinschaften erarbeitet und miteinander verglichen werden.

Eine weitere Unterscheidung kann zwischen *semasiologischer*, also benennungsorientierter, und *onomasiologischer*, bedeutungsorientierter, Terminologearbeit vorgenommen werden. Der semasiologische Ansatz geht von den Wörtern zu den Bedeutungen. Bei der semasiologischen Herangehensweise tritt ein Problem für den/die Ersteller/in auf, da er/sie nicht überprüfen kann, ob er/sie die Begriffe eines Fachgebiets oder Teilgebietes vollständig erfasst hat. Der onomasiologische Ansatz hingegen stellt Begriffe und Begriffssysteme in den Mittelpunkt, d.h. er geht vom Inhalt aus. Das bedeutet, dass in jedem Eintrag nur ein einziger Begriff mit seinen Benennungen behandelt wird (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:180). Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine systematische, zweisprachige Terminologearbeit im Bereich des Schuldrechts, die deskriptiv und begriffsorientiert ausgerichtet ist.

1.2. Grundbegriffe der Terminologielehre

Bevor nun auf die Grundelemente „Begriff“, „Definition“ „Benennung“ eingegangen wird, werden zuerst „Terminologie“ und „Terminus“ erklärt.

Die Terminologie wird laut der DIN Norm 2342 als „der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet“ definiert (DIN Norm 2342 1992:3).

Fachwörter (Termini) sind Hauptträger der Fachinformation. Laut DIN 2342 (1992:3) wird der Terminus definiert als „das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“. Dieser Definition zufolge hat der Terminus zwei Seiten: eine Inhaltsseite, den Begriff, und eine Ausdrucksseite, die Benennung (vgl. Arntz 2001:62).

Begriff ist nach der DIN Norm 2342 (1992:1) „eine Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.“ Zur Abgrenzung zu anderen Begriffen dient Definition „eine Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln“ (DIN 2342 1992:2).

Laut DIN 2342 (1992:2) ist die Benennung „eine aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung.“ Dabei kann eine Benennung sowohl materielle, als auch immaterielle Gegenstände umfassen. Gegenstand ist daher ein „beliebiger Ausschnitt aus der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt“ (DIN 2342 1992:2).

Begriff, Benennung und Gegenstand stellen das sogenannte „semiotische Dreieck“ dar, das wie folgt dargestellt wird:

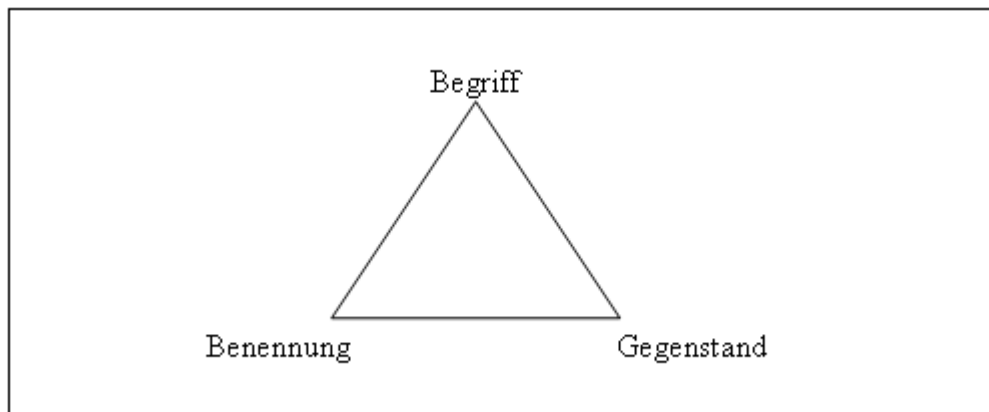


Abbildung 1. Semiotisches Dreieck nach Ogden und Richards (Arntz/Picht/Schmitz 2014:41).

2. Fachsprache Recht

2.1. Fachsprache und Gemeinsprache

In der DIN 2342 (1992: 1) wird Fachsprache wie folgt definiert „Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird.“

Aus dieser Definition geht deutlich hervor, dass Fachsprache sich auf ein bestimmtes Fachgebiet beschränkt. Demnach kann man daraus entnehmen, dass es eine größere Zahl unterschiedlicher Fachsprachen gibt (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:11).

Fachsprachen werden horizontal und vertikal gegliedert. Während eine horizontale Gliederung in einzelne Gebiete wie z.B. Wirtschaft, Recht, Technik, Medizin etc. erfolgt, folgt die vertikale Gliederung „(...) jeweils den Abstraktionsebenen innerhalb eines einzelnen Faches“ (Roelcke 2010:334). Die zwei bekanntesten Theorien der vertikalen Fachsprachengliederung stammen von Heinz Ischreyt und Lothar Hoffmann. Heinz Ischreyt unterscheidet drei fachliche und sprachliche Abstraktionsebenen: Wissenschaftssprache, fachliche Umgangs- und Werkstattsprache (vgl. Roelcke 2010). Eine mehr detaillierte vertikale Gliederung der Fachsprache hat Hoffman erarbeitet. Er gliedert die Fachsprachen in fünf Schichten: „Sprache der theoretischen Grundlagewissenschaften, Sprache der experimentellen Wissenschaften, Sprache der angewandten Wissenschaften und der Technik, Sprache der materiellen Produktion, Sprache der Konsumtion“ (Hoffman 1985:66).

Fachsprachen weisen eine Reihe von innersprachlichen Merkmalen auf wie „Laut, Schrift, Lexik, Syntax und Text“ (Roelcke 2010: 16) sowie von außersprachlichen Eigenschaften „der landschaftliche Raum, die gesellschaftliche Gruppe, der menschliche Tätigkeitsbereich sowie die geschichtliche Periode“ (Roelcke 2010: 16). Laut Pommer (2006:20) unterscheiden sich Fachsprachen gegenüber der Gemeinsprache vor allem durch Fachtermini, da „der Großteil der Information von Fachbegriffen bzw. Fachtermini getragen wird.“

In der DIN Norm 2342 (1992:1) wird die Gemeinsprache als „Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ definiert. Die Grenze zwischen den verschiedenen Fachsprachen und einer Gemeinsprache ist jedoch nicht immer klar vorhanden, da Fachsprache und Gemeinsprache zueinander in wechselseitiger Beziehung stehen. Die Fachsprache ist ohne die Gemeinsprache undenkbar, da die Gemeinsprache als lexikalische und grammatische Basis der Fachsprache dient. Die Gemeinsprache kann dagegen ohne die Fachsprache existieren (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:21).

Wichtig für die Fachsprache ist die Terminologisierung. Bei diesem Vorgang wird einem aus der Gemeinsprache übernommenen Wort eine fachliche Bedeutung zugeordnet. Als Beispiel kann das Wort *Wurzel* genannt werden, dem in der Zahnmedizin eine neue spezifische Bedeutung zugewiesen wurde. Eine umgekehrte Rückwirkung gibt es auch. Wörter oder

Redewendungen der Fachsprache können plötzlich Einzug in die Gemeinsprache erhalten, wie z.B. „Pläne schmieden“ aus der Fachsprache des Handwerks (ebd.:118).

Gemäß dem Modell nach Baldinger kann das Verhältnis zwischen Gemein- und Fachsprache in Bezug auf den Wortschatz mittels dreier konzentrischer Kreise dargestellt werden. Der innere Kreis verkörpert den Wortschatz der Gemeinsprache, d.h. den Wortschatz, der allen SprecherInnen einer bestimmten Sprachgemeinschaft bekannt ist. Der mittlere Kreis stellt den der Gemeinsprache zugewendeten Teil der Fachsprache dar, welcher noch für Nicht-SpezialistInnen verständlich ist, jedoch schon als Fachsprache erkannt wird. Der äußere Kreis verkörpert den fachsprachlichen Wortschatz (Fachterminologie), der nur von SpezialistInnen verstanden wird (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:112).



Abbildung 2. Zusammenhang zwischen Fach- und Gemeinsprache nach Baldinger (Budin 1998:7)

„Die Grenzen zwischen Fachsprache und Allgemeinsprache sind nicht nur individuell, sozial und geographisch fließend, sondern auch generell, d.h., es findet zwischen den drei Kreisen in beide Richtungen ein dauernder Ausgleich statt, da alle drei Kreise im gleichen Menschen zusammentreffen können.“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:12).

Den fachsprachlichen Einfluss auf die Gemeinsprache kann man auch im Bereich der Syntax und der Phraseologie beobachten. Markant ist hier zum Beispiel der vor allem in der schriftlichen Fachkommunikation häufig verwendete Nominalstil, also der häufige Gebrauch von Substantiven, oder auch die Verwendung von Passivkonstruktionen (vgl. KÜDES 2002:20f.). Auch das für die Fachsprache typische Funktionsverbgefüge, wie *etwas zum Abschluss bringen* oder *zur Durchführung kommen*, treten in der Gemeinsprache auf (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:24).

Die Fachsprache strebt nach Präzision und Knappheit, was zur Folge hat, dass sie einerseits immer hilfreicher für die Fachleute wird, andererseits jedoch immer unverständlicher für die Laien. Durch Internet und Fernsehen, kommt der/die DurchschnittsbürgerIn immer öfter mit Fachbegriffen in Kontakt, was zu einer „Übersättigung des passiven Wortschatzes“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:23) führt. Oft passiert es, dass Begriffe der Fachsprache ungenau

oder falsch verstanden werden, was eine inkorrekte Verwendung zur Folge hat. Dies bezeichnet man als „Determinologisierung“ (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:23). Besonders im Medizin- oder Justizbereich kommt es ständig zu Verständigungsschwierigkeiten zwischen Fachleuten und LaiInnen. Das Problem der Fachsprachen ist, dass sie nicht nur als Mittel für die fachliche Kommunikation zwischen Fachleuten dienen, sondern auch für die betroffenen BürgerInnen verständlich bleiben soll. Leider kann Distanz zwischen den Fachsprachen und der Gemeinsprache so groß sein, dass die LaiInnen nicht im Stande sind, die Information richtig zu verstehen und einen/e ExpertIn um Hilfe ersuchen müssen (ebd.:25).

2.2. Allgemeine Strukturmerkmale von Fachtexten

Um die Frage beantworten zu können, welche Merkmale Fachtexte aufweisen und wie sie sich von Nichtfachtexten unterscheiden, hat Hoffmann eine Reihe von Untersuchungen auf der Basis von Fachtexten in europäischen Sprachen durchgeführt. Dabei wurden Merkmalen erarbeitet, die fast alle Fachsprachen gemeinsam haben; die wichtigsten von ihnen werden folgend aufgelistet:

- „das Verb definiert seinen konkreten Zeitbezug und steht zumeist im Präsens, insbesondere in der 3. Person Singular
- das Verb steht häufig im Passiv
- das Verb als Wortart spielt eine relativ geringe Rolle
- das Pronomen tritt selten auf
- das Substantiv spielt eine wichtige Rolle
- der Singular ist wesentlich häufiger als der Plural“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:26)

Die WissenschaftlerInnen können auch bei der Abgrenzung der Struktur des Fachwortschatzes gegen den Nicht-Fachwortschatz nicht zu einer einheitlichen Auffassung kommen. In der Literatur wird häufig eine Dreiteilung des Wortschatzes in allgemeinen, allgemeinwissenschaftlichen Wortschatz und speziellen Fachwortschatz dargestellt (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:26.)

Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Fachsprache nicht nur anhand ihres Fachwortschatzes, sondern auch durch Besonderheiten syntaktischer oder textstruktureller Natur erkennbar ist. Nichtsdestotrotz wird „die fachliche Aussage in entscheidendem Maße von der lexikalischen Dimension der Fachtexte, also ihrer Terminologie, bestimmt“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:28).

2.3. Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache

Recht ist eng mit der Sprache verbunden und kann ohne Sprache nicht existieren, denn nur durch die Sprache können Gesetze, Verordnungen oder Urteile zum Ausdruck gebracht werden. Dabei kann das Recht nicht nur mit gemeinsprachlichen Ausdrucksmitteln auskommen (vgl. Sandrini 1996:11). Wie in allen hochspezialisierten Bereichen des menschlichen Zusammenlebens, wurde auch im Rechtswesen eine eigene Sprache herausgebildet. In der Fachsprachenforschung findet man eine Vielzahl von Bezeichnungen der Fachsprache des Rechtes: Juristensprache, Gerichts- und Behördenterminologie, Gesetzes- und Amtssprache, Sprache des Rechtswesens, Recht- und Verwaltungssprache etc. (vgl. Daum 1981:84, Eckardt 2000:24). Sie ist für LaiInnen nicht verständlich, weshalb ÜbersetzerInnen umfassendes Wissen benötigen, genauer gesagt juristisches Fachwissen, um die Rechtssprache zu verstehen, für den/die Nichtfachmann/frau verständlich zu machen, sowie sie in eine andere Sprache übersetzen zu können.

Die Rechtssprache ist die Sprache der Geisteswissenschaft, da sie „vom Menschen geschaffene Inhalte, die nur über Begriffe zugänglich sind“ beschreibt (vgl. Sandrini 1996:11). Laut Sandrini (1996:12) nimmt die Rechtssprache eine ganz besondere Stellung ein und muss unter den anderen Fachsprachen besonders untersucht werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtssprache einerseits einen verhältnismäßig hohen Abstraktionsgrad aufweist und andererseits sehr viele Elemente der Gemeinsprache enthält. Während Termini in anderen Bereichen, wie zum Beispiel Technik, „Gegenstände bzw. Sachverhalte [bezeichnen], die konkreter Natur oder doch zumindest graphisch darstellbar sind, so dass eine Klärung des Begriffsinhalts (...) und eine Zuordnung von Begriff und Benennung relativ problemlos möglich sind“ (Arntz 2001:20), repräsentiert die Rechtssprache abstrakte Begriffe. Die Abstraktion spielt in der Rechtssprache eine große Rolle. Obwohl es einfach unmöglich ist in Gesetzen jeden spezifischen Tatbestand in Details zu erfassen, sollen Gesetze für alle erdenklichen Konstellationen eine rechtliche Lösung bieten. Deswegen sollen sie möglichst allgemeingültig erfasst sein und alle erdenklichen Einzelfälle umfassen, d.h. sie müssen abstrakt formuliert sein (vgl. Schmidt-König 2005:59ff).

Die enge Verbindung mit der Gemeinsprache ist die zweite Besonderheit der Rechtssprache, die das Verstehen sowie auch Erkennen der Rechtstermini erschwert. Das Problem besteht darin, dass die Rechtssprache „Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen können“ (Stolze 1999a: 48).

Im Gegensatz zu andern Fachsprachen ist die Rechtssprache an ein einzelnes System gebunden. Jeder Staat hat seine eigene Rechtssprache. In Einzelfällen wie zum Beispiel in Kanada, der Schweiz oder Belgien kann eine Rechtsordnung durch mehrere Sprachen gepflegt werden. Ein Gegenbeispiel ist der deutschsprachige Raum, wo es drei verschiedene

Rechtsordnungen (deutsch, österreichisch und schweizerisch) gibt, die dieselbe Sprache verwenden (vgl. Sandrini 1996:16).

Ein weiteres besonderes Merkmal der Rechtssprache besteht darin, dass sie sich an zwei unterschiedlich orientierte AdressatInnen wendet. Einerseits beschäftigen sich nämlich JuristInnen mit der Verfassung von Rechtstexten und ExpertInnen bedienen sich an der Rechtssprache als Fachsprache für die Kommunikation untereinander. Andererseits richten sich Rechtstexte an Nichtfachleute, für die der Inhalt dieser Rechtstexte schwer verständlich sein kann. Deswegen müssen Rechtstexte, vor allem gesetzliche Texte, so ausgelegt werden, dass sie von dieser wesentlich größeren Adressatengruppe rezipiert werden können (vgl. Arntz 2001:215). Im Hinblick auf die Adressatenpluralität der Rechtssprache betrachtet Arntz (2001:215) die Problematik der Abgrenzung der Fachsprache und Gemeinsprache wie folgt: „In diesem Zielkonflikt ist es eher ein Vorteil, dass die Grenzen zwischen juristischer Fachsprache und Gemeinsprache (...) fließend sind (...), denn dies bedeutet ja auch, dass ein Austausch in beiden Richtungen stattfindet.“

Noch eine Besonderheit der Rechtssprache ist Intertextualität. Auf den ersten Blick erscheinen juristische Texte für sich allein stehen. Bei näherer Betrachtung jedoch zeigt sich, dass sie in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. In einem Rechtstext findet man häufig Verweisungen auf den Inhalt eines anderen Textes oder eines Textteiles. Deshalb steht kein Text für sich allein in Isolation, sondern in einem Zusammenhang mit anderen Rechtstexten, da sie alle Teil einer Rechtsordnung sind. Beispielsweise kann der Gesetzkommentar ohne Verweisung auf den Gesetztext nicht verstanden werden. Deshalb werden in den Kommentaren immer die Gesetzesparagrafen angeführt (vgl. Pommer 2006: 25f).

Weitere Merkmale der Rechtssprache sind Synonymie, Polysemie, Homonymie. Man spricht von Synonymie, wenn „zwei oder mehr Benennungen einem Begriff zugeordnet und somit beliebig austauschbar sind“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:126). Die Synonymie im Recht ist unerwünscht aber keine Seltenheit. Der Grund dafür ist, dass die juristischen Fachwörter nicht nur aus der Gemeinsprache, sondern auch aus dem Lateinischen oder dem Griechischen übernommen wurden. Erwähnenswert sind auch textsortengebundene Synonyme: einerseits gibt es Begriffe, die vom Gesetzgeber festgelegt und in Gesetztexten eingesetzt wurden, andererseits gibt es solche, die von der Rechtswissenschaft eingeführt wurden und in einem theoretischen juristischen Text zu finden sind, z.B. Zession – Abtretung, Gattungsschuld–Genussschuld (vgl. Jermol 2009: 224)

Polysemie liegt dann vor, wenn für eine Benennung mehrere Begriffe bestehen. Es wird zwischen externer und interner Polysemie unterschieden. Hat der juristische Begriff zugleich eine gemeinsprachliche und juristische Bedeutung, so spricht man von externer Polysemie. Der Begriff „Vorsatz“ kann als Beispiel dafür dienen. Im Strafrecht hat der Vorsatz einen negativen Beiklang (vorsätzliche Körperverletzungen). In der Gemeinsprache kann der Vorsatz sowohl für eine gute Tat stehen, als auch für eine schlechte. Als interne Polysemie bezeichnet man das Vorhandensein mehrerer Bedeutungen eines Rechtsterminus innerhalb

der Rechtssprache. Ein gutes Beispiel dafür ist der Begriff Schuld, der im strafrechtlichen Kontext neben der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit als Grundvoraussetzung der Strafbarkeit bezeichnet wird, im Zivilrecht hingegen Gegenstand der Schuldverhältnisse ist (vgl. Schmidt-König 2005:52).

Ergänzend dazu ist die Homonymie zu nennen, die in den Fachsprachen sehr selten vorkommt. Homonymie liegt dann vor, „wenn Benennungen sich zwar in ihrer äußeren Form gleichen, die Begriffe, denen sie zugeordnet sind, jedoch – anders als im Fall der Polysemie – keinerlei inhaltliche Ähnlichkeit aufweisen (vgl. DIN 2342 1992:3). Die Begriffe „Polysemie“ und „Homonymie“ stehen beide für die Mehrdeutigkeit einer Benennung, der Unterschied zwischen den beiden liegt aber vor allem darin, dass Begriffe bei der Homonymie keine Gemeinsamkeiten haben. Homonymie kann als Sonderfall der Polysemie gesehen werden (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:140). Synonymie, Polysemie und Homonymie können im Rahmen einer Terminologearbeit Probleme bzw. Schwierigkeiten mit sich bringen. Aus diesem Grund sind Informationen wie Angaben zum Fachgebiet, zur Definition, Kontextinformationen und Quellenangabe äußerst hilfreich. (ebd.140)

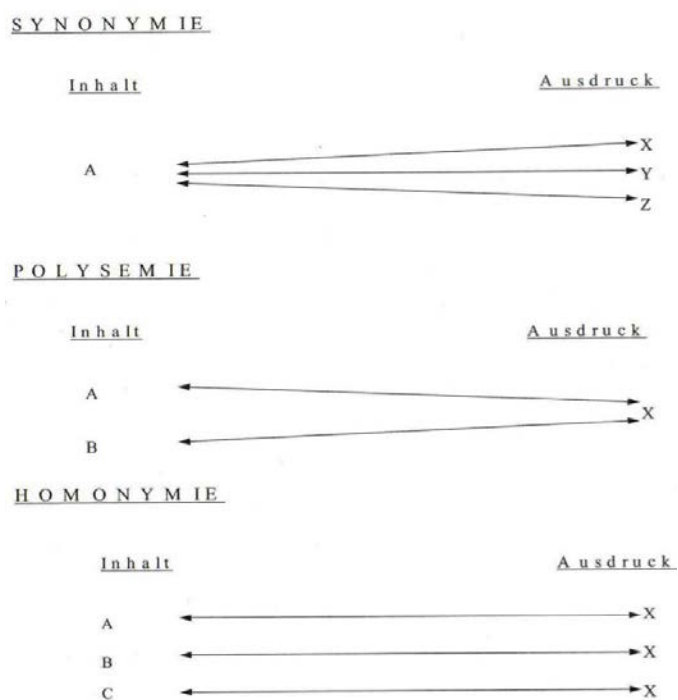


Abbildung 3. Zusammenhänge zwischen Synonymie, Polysemie und Homonymie (Arntz/Picht/Schmitz 2014:135)

Rechtssprache können wir auch horizontal und vertikal gliedern. Wie in Kapitel 2.1 bereits erwähnt beschäftigt sich die horizontale Gliederung der Fachsprache mit Fächergliederungen und Fachbereichseinteilungen, also die Typen der Rechtssprache entsprechen einzelnen Rechtsbereichen, zum Beispiel dem Schuldrecht, Verfassungsrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Handelsrecht, Steuerrecht usw.

Das Modell der vertikalen Schichtung der Fachsprachen von Lothar Hoffmann besteht aus fünf Stufen (A, B, C, D und E); jede Stufe weist folgende Merkmale auf:

1. die Abstraktionsstufe;
2. die äußere Sprachform;
3. das Sprachmilieu der Kommunizierenden;
4. die Teilnehmer an der Kommunikation (vgl. Hoffmann 1985:23)

In Anlehnung an das Modell von Lothar Hoffmann kann die vertikale Gliederung der Rechtssprache von P. Sandrini folgendermaßen aussehen:

A - 1. (nicht vorhanden)

B - 1. sehr hohe Abstraktionsstufe, 3. Gesetzesinterpretation, -kommentare, 4. Rechtsexperten «» Universitätsprofessoren;

C - 1. hohe Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, 3. Rechtsstreitigkeiten, Legislative, Dokumente, Verträge, 4. Richter «» Anwalt «» Anwalt, Gesetzgeber «» Gesetzgebungskommissionen;

D - 1. niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax, 3. Gesetzesanwendung, 4. Anwalt «» Angeklagter;

E - 1. sehr niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax, 3. Divulgation von Gesetzesvorschriften, 4. Volksanwalt «» Bürger «» Bürger «» Politiker, 5. mediale Berichte zu Rechtsfragen, Prozessen.” (Sandrini 1996: 13)

2.4. Rechtsbegriff

Der Begriff im Recht steht im Mittelpunkt zahlreicher Untersuchungen. Der Rechtsbegriff dient nicht nur der Informationsübermittlung, sondern „der Rechtsanwendung, der Regelung bestimmter Lebenssituationen, der Rechtssicherheit.“ (Sandrini 1996:24). Da die Rechtssprache mit der Gemeinsprache eng verbunden ist und somit sehr viele Elemente der Gemeinsprache enthält, stellt sich dann die Frage nach der Abgrenzung zwischen einem Rechtsbegriff und einem gemeinsprachlichen Wort (vgl. Sandrini 1996:15f.).

Laut Neumann sind „alle Begriffe in Gesetzen und gesetzesskonkretisierenden Regeln der Rechtsdogmatik“ (...) „Begriffe der juristischen Fachsprache“ (Neumann 1992:117). Laut Sandrini (1996:15) ist hier aber eine Relativierung nötig, da die Rechtsnormen sich auf die konkreten Situationen beziehen, die mit gemeinsprachlichen Ausdrucksmitteln oder Termini anderer Fachsprachen beschrieben werden können. Nicht jedes in der Norm verwendete Wort muss ein Fachwort der Rechtssprache sein: „Kriterium der Abgrenzung eines Terminus von einem gemeinsprachlichen Wort ist seine festgelegte Bedeutung bzw. sein Bezug auf einen Begriff“ (Sandrini 1996:16).

Nach der Zugehörigkeit zur Gemein- oder Rechtssprache lassen sich Rechtsbegriffe nach Cornu (1990) in reine juristische Begriffe unterteilen, und in die, die sowohl der Rechts- als auch der Allgemeinsprache angehören. Innerhalb dieser zweiten Gruppe, die seiner Meinung nach den Großteil der juristischen Termini bildet, differenziert Cornu zwischen Termini mit primär juristischer Bedeutung, deren gemeinsprachliche Bedeutung sich von der rechtssprachlichen ableitet, und allen anderen Termini, bei denen juristische Bedeutung und gemeinsprachliche gleichrangig sind. Im zweiten Fall kann wiederum unterteilt werden in: die Ergänzung der allgemeinen Bedeutung durch eine spezifische juristische Bedeutung, die Übereinstimmung beider Bedeutungen und die Ableitung der juristischen Bedeutung aus der allgemeinsprachlichen Bedeutung. Zuweilen kommt es aber auch vor, dass keine Verbindung zwischen allgemeinsprachlicher und juristischer Bedeutung mehr ersichtlich ist (vgl. Cornu 1990, zit. n. Sandrini 1996:27, 60).

Rechtsbegriffe werden in der rechtlichen Terminologie nach dem Grad ihrer Bestimmtheit in bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe eingeteilt. Bestimmte Begriffe wie *Miete*, *Kauf*, *Betrug* usw. die unmittelbar aus der Gemeinsprache übernommen wurden, sind eindeutig, „sodass ihre spezifische Bedeutung auch unabhängig von dem Kontext, d.h. außerhalb einer bestimmten Rechtsnorm, erhalten bleibt“ (Arntz 2001:212). Absolut bestimmte Rechtsbegriffe kommen eher selten vor und nur im Zusammenhang mit Maß-, Zeit- und Geldbegriffen. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind Begriffe, „deren Inhalt und Umfang weitgehend unbestimmt sind“ und „unter denen Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens subsummiert werden können“ (Arntz 2001:213). Zu den unbestimmten Begriffen gehören die sogenannten Generalklauseln, wie z.B. *die guten Sitte*, *Treu und Glauben*, *öffentliches Inte-*

resse u.a. Solche Begriffe ermöglichen, ungeachtet der Vielzahl und Besonderheit von Einzelfällen, eine gerechte Lösung zu finden und erlauben durch ihre Flexibilität den Rechtssätzen ihre Gültigkeit über einen längeren Zeitraum nicht zu verlieren (vgl. Arntz 2001:213).

2.5. Begriff und Tatbestand

Bedeutend für die Terminologiarbeit im Recht sind Überlegungen von Sandrini (1996:28ff.) zu dem Verhältnis von Begriff und Tatbestand. Der Begriff als Bedeutungsinhalt eines Ausdrucks ist „die vorstellungsmäßige Vergegenwärtigung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes“ (Sandrini 1996:28) und vereint eine Mehrzahl ähnlicher Gegenstände oder Sachverhalte. Der Sachverhalt wird als „ein tatsächliches Geschehen, das auf seine rechtliche (...) „Relevanz zu untersuchen ist“ (Sandrini 1996:28), definiert. Der Tatbestand ist dagegen „die gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die (generell betrachtet) strafrechtliches Unrecht ist“ (Sandrini 1996:28).

Jeder Begriff des materiellen Rechts repräsentiert einen ganz bestimmten Tatbestand. Die den Rechtsbegriff konstituierenden Merkmale entsprechen den Merkmalen, die den benannten Tatbestand aufzeichnen (Schnittmenge B). Mit anderen Worten: „Begriff und Tatbestand sind eins“ (Sandrini 1996:30). Der Tatbestand kann durch einen Begriff oder mehrere Begriffe in Form eines Satzes, eines Absatzes oder Paragraphen beschrieben werden (Schnittmenge C). Dies gilt jedoch nicht für das formelle Recht, wo Begriffe oft Personen, Dokumente oder Organe bezeichnen und nicht der Regelung eines Sachverhaltes dienen (Schnittmenge A) (vgl. Sandrini 1996:29f.).

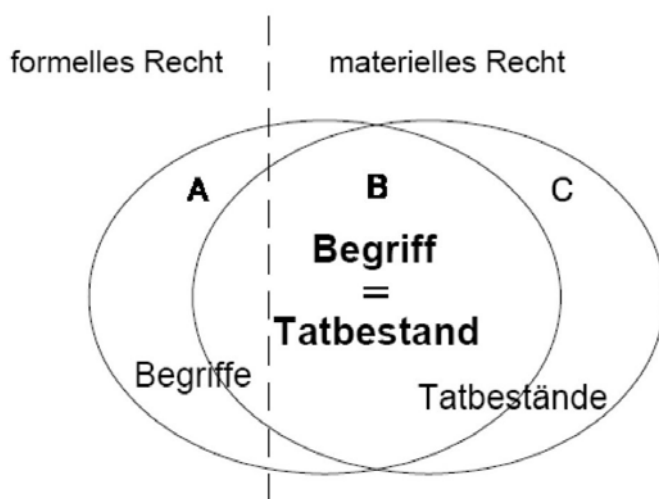


Abbildung 4. Formelles und materielles Recht (Sandrini 1996:29)

Das beschriebene terminologische Dreieck identifiziert sich im materiellen Recht folglich: der Begriff entspricht dem Tatbestand, der Gegenstand dem Sachverhalt und die Benennung dem Fachwort (vgl. Sandrini 1996: 31)

Abstraktion (Gesetzgebung)

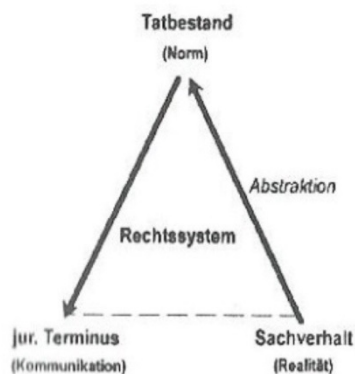


Abbildung 5. Das terminologische Dreieck im Recht (Sandrini 1996: 31)

2.6. Die Merkmale des Rechtsbegriffs

Laut DIN 2330 (1993:3f.) wird Merkmal folgendermaßen beschrieben: „Merkmale geben diejenigen Eigenschaften von Gegenständen wieder, welche zur Begriffsbildung und -abgrenzung dienen. Sie sind durch Abstraktion gewonnene Denkeinheiten und damit auch selbst Begriffe.“

Begriffsmerkmale erfüllen folgende Funktionen in der Terminologearbeit:

„-Festlegung des Begriffsinhalts

- Grundlage für die Benennungsbildung
- Strukturierung von Begriffssystemen
- Äquivalenzbestimmung“ (Sandrini 1996:36).

Jeder Erkenntnisakt geht vom Gegenstand aus, dem individuelle Eigenschaften zugeordnet werden. Individuellen Eigenschaften werden wiederum Merkmalen zugeordnete, die Elemente des Begriffsinhalts sind (vgl.Felber/Budin 1989:26).

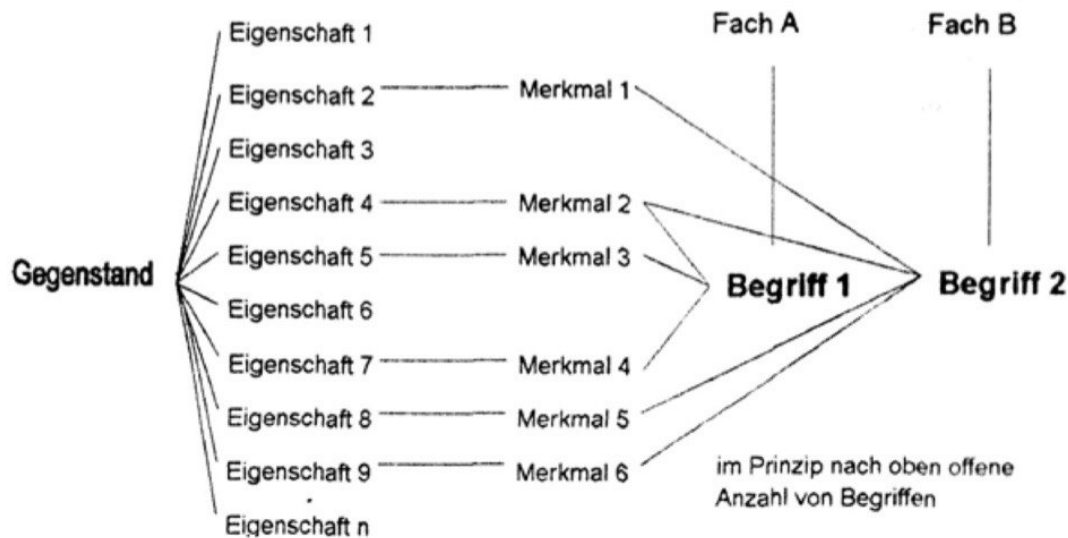


Abbildung 6. Merkmale des Begriffs (Sandrini 1996:36)

Im materiellen Recht wird der konkrete Sachverhalt (der Gegenstand), der Eigenschaften besitzt, unter einen abstrakten Begriff (den Tatbestand) subsumiert. „Die Bedeutung eines Tatbestandes ergibt sich aus der Bedeutung der kleinsten Einheiten, und das sind die Tatbestandsmerkmale.“ (Sandrini 1996:41) Um das Verhältnis zwischen dem Sachverhalt und Tatbestand aufzuzeigen, zieht Sandrini (1996:41) als Beispiel den Fall eines Verkehrsunfalls wegen Nichtbeachtung des Haltegebots heran:

„Gegenstand wäre die Nichtbeachtung des Haltegebots am 14.08.92 um 12.34 durch den Lenker des Fahrzeuges mit der Kennnummer yxz. Dieser konkrete Sachverhalt besitzt Eigenschaften (Datum, Zeit, Personen), während der abstrakte Tatbestand, unter den dieser Sachverhalt subsumiert werden kann, im Sinne der Norm der Straßenverkehrsordnung, Merkmale (Nichtbeachtung des Haltegebots, Gefährdung von Personen ...) aufweist.“ (Sandrini 1996:41)

Die Gesamtheit aller Merkmale eines Begriffs (eines Tatbestandes) definiert diesen und dient in der Terminologie als Vergleichsgrundlage. Sandrini konkludiert: „Je mehr Merkmale einen Begriff kennzeichnen, desto kleiner wird die Zahl der unter diesen Begriff fallenden Gegenstände.“ (Sandrini 1996:41)

2.7. Definition von Rechtsbegriffen

Eine Definition ist laut DIN 2342 (1992:2) „eine Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln“. Es gibt verschiedene Arten von Definitionen. Jene Definitionsformen, die in der Terminologearbeit die größte Rolle spielen, sind die Inhalts-, die Umfangs- und die Bestandsdefinition. Die Inhaltsdefinition umfasst die wesentlichen Merkmale, die zur Unterscheidung von anderen Begriffen notwendig sind, während die Umfangsdefinition einen Begriff durch seine Unterbegriffe umschreibt. Bei der Bestandsdefinition werden „alle Unterbegriffe auf der gleichen Unterteilungsstufe aufgezählt“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:68).

Definition spielt eine wichtige Rolle, weil bei der Definition der Begriff, der mit sprachlichen Mitteln beschrieben und eingegrenzt werden muss, im Fokus steht. Durch die Definition wird laut DIN 2330 (1993: 135) „ein Begriff mit Hilfe des Bezugs auf andere Begriffe innerhalb eines Begriffssystems festgelegt und beschrieben und damit gegenüber anderen Begriffen abgegrenzt. Die Definition bildet die Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff; ohne sie ist es nicht möglich, einem Begriff eine geeignete Benennung zuzuordnen.“ Im Rahmen der mehrsprachigen Terminologearbeit beinhaltet die Definition noch eine zusätzliche Funktion: Überprüfung der Äquivalenz von zwei oder mehreren Begriffen (vgl. Sandrini 1996:59).

Der/die Gesetzgeber/in benutzt einzelne Begriffe, um bestimmte Lebenssituationen zu regeln. er/sie verfolgt also den Regelungszweck. Auf Grund des Regelungszwecks beschreibt die Definition nicht nur den Tatbestand, sondern auch die Rechtsfolge, denn „der juristische Begriff ist immer in Funktion der Rechtsfolge, die der Gesetzgeber in seinem Regelungsprogramm festlegt, zu sehen“ (Sandrini 1996:63).

Die Definition im Recht enthält also:

- „Tatbestandsbeschreibung (Intension und Extension)
- Bezug auf die Rechtsfolge“ (Sandrini 1996:63).

Dabei darf nicht vergessen werden, dass Definitionen im Recht einige Besonderheiten aufweisen. Sie sind zeitlich begrenzt, meist für ein bestimmtes Gebiet gültig und können „jederzeit von der Rechtsprechung oder der Rechtswissenschaft erweitert oder beschränkt werden“ (Sandrini 1996:54).

Von großer Bedeutung für die Terminologearbeit im Recht sind Legaldefinitionen. Eine Legaldefinition liegt dann vor, wenn der/die Gesetzgeber/in einen Begriff selbst definiert. Es wird zwischen reinen Legaldefinitionen unterschieden, wo die einzelnen Merkmalen vom/von der GesetzgeberIn in der Norm gegeben sind, und kaschierten Legaldefinitionen, „wo die Definition in die rechtsfolgenanordnende Norm eingebettet ist“ (Sandrini 1996:54).

3. Rechtsvergleichung

Aufgrund der fortschreitenden Internationalisierung wurden Staaten, Wirtschafts- und Rechtsordnungen immer stärker miteinander verbunden, wodurch die Notwendigkeit der Übersetzung von Rechtstexten gestiegen ist. Der Bedarf an der Übersetzung von Rechtstexten beruht einerseits darauf, dass Zeugnisse, Gerichtsurteile, Urkunden, Bescheinigungen, Verträge usw. in einem anderen Land Rechtsgültigkeit erlangen sollen, und andererseits darauf, dass eine Verwaltungs- oder Rechtsinstanz „Kenntnis über ein rechtlich verbindliches Schriftstück erhalten soll, das in einem andern Land verfasst worden ist“ (Holzer 2004:150)

Wie schon erwähnt beruht die Rechtssprache auf der dazugehörigen Rechtsordnung, die sich von den Rechtsordnungen anderer Staaten mehr oder weniger stark unterscheiden kann. Auf Grund dieser Unterschiedlichkeit ist „die Erarbeitung juristischer Terminologien in mehreren Sprachen nicht allein eine sprachliche, sondern zugleich eine juristische Aufgabe, die sich nicht selten der Rechtsvergleichung annähert. Der Terminologe muss nämlich nicht nur Differenzen in der sprachlichen Struktur berücksichtigen, sondern auch solche, die sich aus der Rechtsordnung selbst ergeben.“ (Arntz 2001:236)

In der letzten Zeit hat die Rechtsvergleichung an der Bedeutung gewonnen. Der Grund dafür ist die immer enger werdende internationale Zusammenarbeit in allen Lebensbereichen. Um den gegenwärtigen Anforderungen der Globalisierung und Internationalisierung zu entsprechen, müssen immer mehr JuristInnen sich mit den Rechtsordnungen fremder Staaten auseinandersetzen (vgl. Arntz 2001:223). Unter Rechtsvergleichung wird sowohl eine Wissenschaft verstanden (Constantinesco 1971:20) als auch eine Methode, welche „Charakteristika verschiedener Rechtsordnungen oder Rechtskreise bzw. Rechtsregeln und Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen zueinander in Beziehung setzt“ (Pommer 2006:80)

Nach Rheinstein ist das Ziel der Rechtsvergleichung (1987:21 in Sandrini 1996:149): „die Phänomene des Rechts zu beobachten, zu beschreiben, zu klassifizieren und ihren Zusammenhang miteinander und mit anderen gesellschaftlichen Phänomenen (z.B. Politik, Wirtschaft, Bevölkerungsstruktur, Religion) zu erforschen“.

Pommer (2006: 122) beschreibt das Ziel und die Funktionen der Rechtsvergleichung wie folgt:

„Im Rahmen der vielfältigen Funktionen der Rechtsvergleichung, wie z.B. als Hilfsmittel für die Gesetzgebung, als richterliches Auslegungsinstrument, als Objekt der universitären Lehre und Forschung, als Wegbereiter für eine Rechtsvereinheitlichung, bei der Ausarbeitung und Auslegung von Völker- und Europarecht sowie im Zusammenhang mit Rezeptionen und Auslegung rezipierten Rechts, ist das Ziel der Rechtsvergleichung immer die Erlangung von Erkenntnis über fremdes Recht und Verständnis über seine Funktionsweise.“

Die rechtsvergleichende Forschung hat eine Vielfalt rechtsvergleichender Methoden erarbeitet. Trantas (1998: 43ff.) unterscheidet folgende Methoden der Rechtsvergleichung: die deskriptive Methode, historische Methode, begrifflich-dogmatische Methode, typologische Methode, rechtlich-funktionale Methode und sozial-funktionale Methode. Zwei wesentliche rechtsvergleichende Methoden, die funktionale Rechtsvergleichung und das 3-Phasen-Modell, werden im Folgenden näher betrachtet.

Die Rechtsvergleichung kann auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen: auf Makro- und Mikroebene. Während die Makrovergleichung sich mit den Rechtskreisen und Rechtssysteme im Ganzen befasst, beschäftigt sich die Mikrovergleichung mit bestimmten Rechtsnormen und Rechtsinstituten.

3.1. Makrovergleichung bzw. die Lehre von den Rechtskreisen

Für die Rechtsvergleichung ist die Rechtskreislehre von besonderer Bedeutung. Rechtsordnungen, die gemeinsame Merkmale haben, kann man in verschiedene Gruppen und Rechtskreisen einteilen. Dies erlaubt es, nationale Rechtsordnungen zu systematisieren und ähnliche und unterschiedliche Rechtssysteme besser zu verstehen. Eine allgemein anerkannte Einteilung der Rechtsordnungen in Rechtskreise gibt es nicht.

Zweigert und Kötz (1996: 68) verwenden folgende wesentliche Kriterien für eine solche Einteilung:

- „die historische Herkunft und Entwicklung einer Rechtsordnung;
- eine in ihr vorherrschende spezifische juristische Denkweise;
- besonders kennzeichnende Rechtsinstitute;
- die Rangordnung der Rechtsquellen und die Interpretationsmethoden
- ideologische Faktoren“

Anhand dieser Kriterien können neben dem fernöstlichen Rechtskreis, dem Hindu-Recht und dem islamischen Recht zwei große Rechtskreise unterschieden werden: der anglo-amerikanische Rechtskreis (Common Law) und der kontinentaleuropäische Rechtskreis (Civil Law). Innerhalb des kontinentaleuropäischen Rechtskreises, der durch rezipiertes römisches Recht geprägt ist, wird zwischen dem romanischen, deutschen und dem nordischen Rechtskreis unterschieden. Obwohl manchmal von sozialistischen Rechtsordnungen gesprochen wird, wurden die Rechtsordnungen ehemaliger sozialistischer Länder nach dem Zerfall der Sowjetunion, nicht zu einem einheitlichen Rechtskreis zusammengefasst (vgl. Zweigert/Kötz 1996:66).

Da das russische und österreichische Rechtssystem, die den Gegenstand dieser Arbeit bilden, demselben Rechtskreis gehören, nämlich dem kontinentalen, kann der angloamerikanische Rechtskreis außer Acht gelassen werden.

Für den kontinentaleuropäischen Rechtskreis sind die optimale Verallgemeinerung (Abstraktheit) von Normen, die Teilung des Rechts in öffentliches und privates und die Trennung verschiedener Rechtszweige charakteristisch. Die Hauptquelle des Rechts wird durch das Gesetz anerkannt. Dabei strebt der/die GesetzgeberIn nach der Kodifikation aller Hauptrechtszweige. Der gerichtliche Präzedenzfall hat im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Recht die Bedeutung einer Hilfsquelle oder wird überhaupt nicht als solcher anerkannt (vgl. Cao 2007:27).

Im Hinblick auf die Verwandtschaft der Rechtsordnungen macht Sandrini (1999: 17) Folgendes aufmerksam:

„Die Übersetzbarkeit steht [...] in direktem Verhältnis zur Verwandtschaft der Rechtsordnungen: Gehören beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis an, kann eine relative Nähe der Rechtsinhalte angenommen werden; bei unterschiedlichen Rechtskreisen führen Tradition und Rechtsauffassung zu völlig verschiedenen Rechtslösungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Übersetzbarkeit.“

Grafisch stellt Sandrini (1999: 18) die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Rechtsordnungen folgendermaßen dar (1999:18):

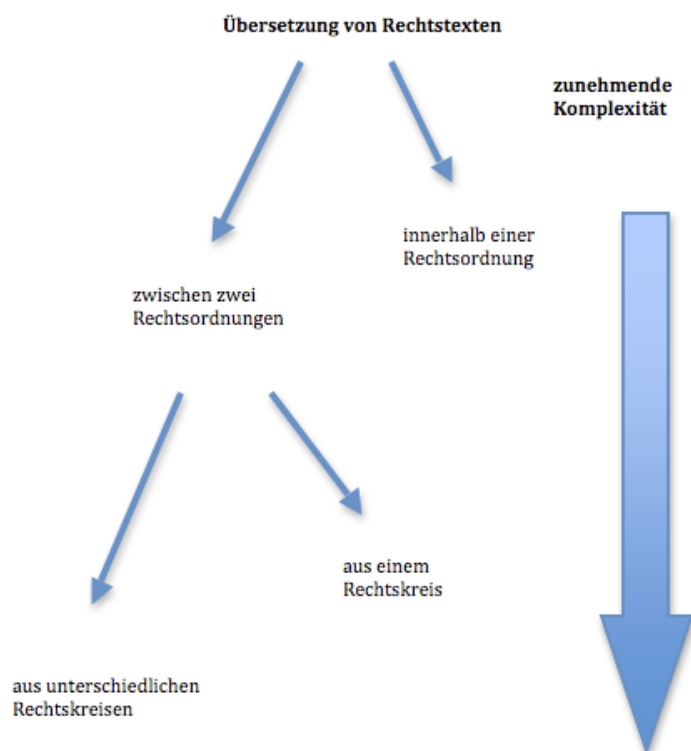


Abbildung 7. Zusammenhänge zwischen Rechtsordnungen (Sandrini 1999a: 18)

3.2. Mikrovergleichung

Sandrini(1996: 154) betont, dass für die Terminologiarbeit im Recht die Mikrovergleichung von besonderer Bedeutung ist. Während die Makrovergleichung durch die Untersuchung von wesentlichen Unterschieden zwischen den Rechtssystemen eine praktische Grundlage für die Terminologiarbeit im Recht darstellt, beschäftigt sich die Mikrovergleichung mit den einzelnen Rechtsnormen in der jeweiligen Rechtsordnung und stellt die Information für die Arbeit mit Rechtsbegriffen zur Verfügung. Ihr Ziel beschreibt Pommer (2006: 85) wie folgt: „Die Mikrovergleichung kann als eine Art mikroskopischer juristischer Untersuchung angesehen werden, die dazu dienen soll, Struktur und Funktion der rechtlichen Elementarzellen zu zeigen.“ Mikrovergleichung unterteilt sich weiteres in den institutionellen und den funktionalen Vergleich.

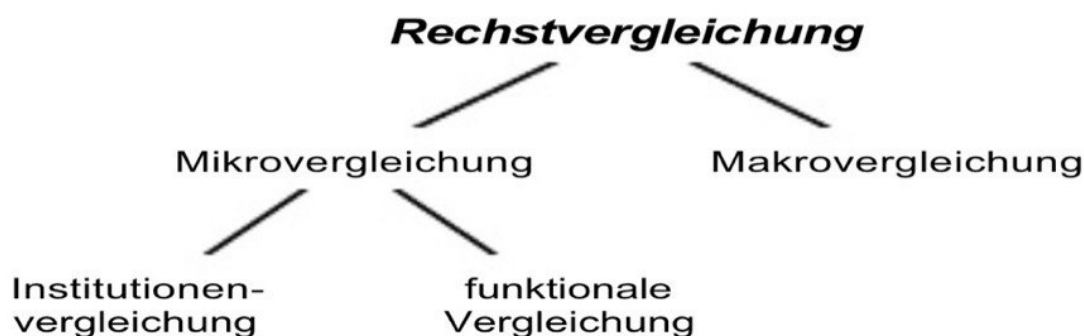


Abbildung 8. Methoden der Rechtsvergleichung (Sandrini 1996: 170)

Die punktuell angelegte Institutionenvergleichung basiert auf der sachlogischen Aufgliederung des Rechtsproblems in einzelne Elemente, von denen „jedes in allen zu vergleichenden Rechtssystemen dargestellt wird“ (Sandrini 1996:154). Dann wird ein Vergleich einzelner Elemente aller Rechtssysteme in der Reihenfolge der Aufgliederung durchgeführt. Diese Vorgangsweise bietet aber keinen Gesamtüberblick über die Rechtssysteme und ihre Prinzipien. Ein Institutionenvergleich gelingt nur dann, wenn in beiden Rechtsordnungen zumindest ähnliche Institutionen existieren. Diese Art der Vergleichung ist daher nur begrenzt anwendbar. Die Zweite Form ist die funktionelle Rechtsvergleichung, die als die erfolgversprechendste gilt (vgl.Sandrini 1996:154).

3.3. Funktionale Rechtsvergleichung

Rechtsvergleichung kann unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Um eine Rechtsvergleichung durchführen zu können, muss in den verschiedenen Rechtssystemen eine gemeinsame Grundlage gefunden werden, was jedoch oft schwierig sein kann, da eine Rechtsnorm in einem Rechtssystem existiert, in dem anderen möglicherweise gar nicht zu finden ist. Was alle Rechtsnormen jedoch gemeinsam haben ist ihr Zweck: die Lösung eines bestimmten realen Problems. Die Grundlage für eine Rechtsvergleichung bildet daher nicht die eigentliche Norm oder das eigentliche Institut, sondern ein bestimmtes Rechtsproblem. Verglichen werden somit die Problemlösungen, die in den Normen verschiedener Rechtssystemen dargeboten sind. „Im Mittelpunkt des Vergleichs steht die Funktion der Rechtsnorm als Lösung eines konkreten gesellschaftlichen Sachverhaltes bzw. einer konkreten Rechtsfrage: Man spricht daher von *funktionaler Rechtsvergleichung*.“ (Sandrini 1996: 149)

Grafisch stellt Sandrini (1996: 150) die funktionale Rechtsvergleichung folgendermaßen dar:

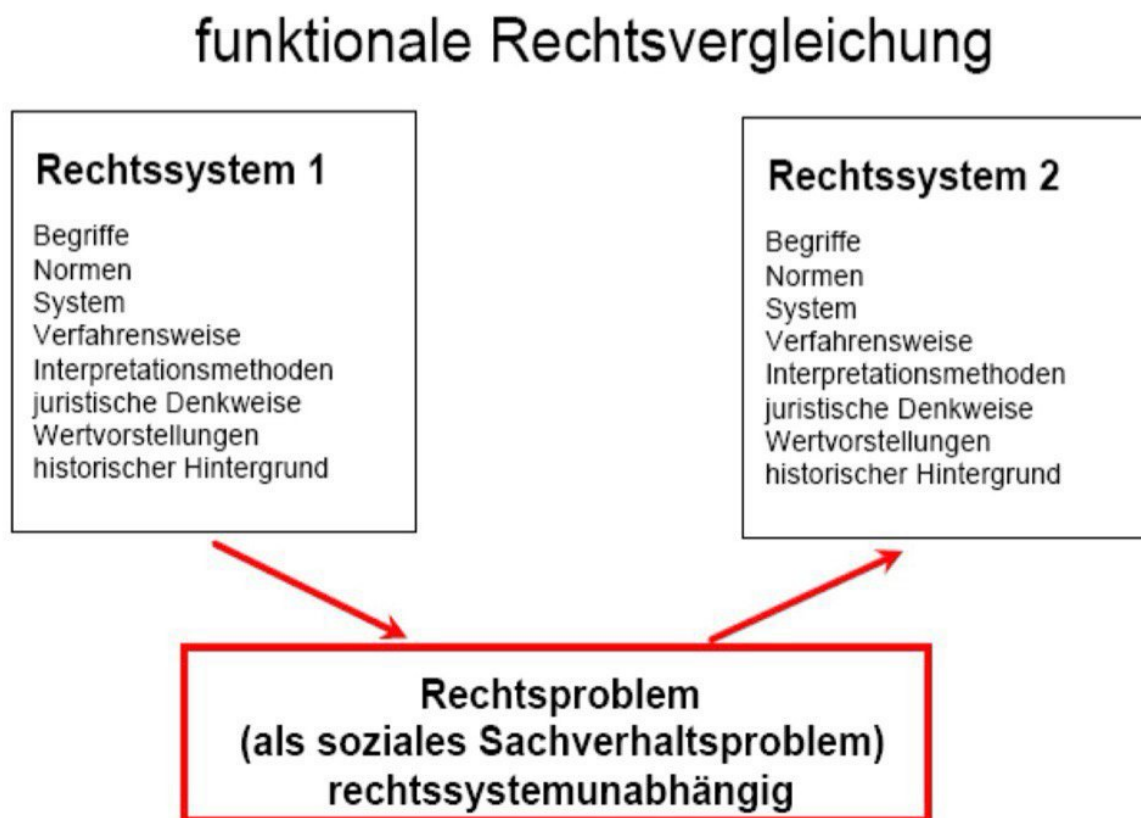


Abbildung 9. Funktionale Rechtsvergleichung (Sandrini 1996:150)

Die funktionale Methode der rechtsvergleichenden Untersuchung ist der Vorgehensweise bei der Terminologiarbeit sehr ähnlich. Das Ziel der beiden Methoden besteht darin, die Strukturen eines klar begrenzten Fachbereichs für die Ausgangs- und Zielsprache einzeln vollständig darzustellen und dann, nach der Sammlung von sämtlichen erforderlichen Informationen miteinander zu vergleichen. Es ist hervorzuheben, dass *tertium comparationis* der Terminologiarbeit der Begriff ist, während bei der Rechtsvergleichung das durch die Rechtsregelung zu lösende Rechtsproblem.

Laut Sandrini (1996:153) lautet die Grundfrage jedes Rechtsvergleichs folgendermaßen: „*Wie befriedigt die jeweilige ausländische Rechtsordnung, die in einem konkreten Rechtsproblem oder Lebenssachverhalt ausgedrückten und zutage getretenen Bedürfnisse der Beteiligten?*“

In der Terminologiarbeit im Recht werden nach Sandrini (1996:151):

„...nicht Termini zweier Begriffssysteme auf der Grundlage des gemeinsamen Begriffes zusammengeführt, den es nicht geben kann, sondern es werden Begriffe eines Rechtssystems mit den Begriffen eines anderen Rechtssystems auf der Grundlage ihrer Regelungsfunktion innerhalb der einzelnen Normen im Rechtssystemzusammenhang in Beziehung zueinander gestellt.“

3.4. Drei-Phasen-Prozess der Rechtsvergleichung nach Constantinesco

Constantinesco (1972:137 ff) entwickelte eine Methode der Rechtsvergleichung, die aus drei aufeinanderfolgenden Phasen besteht: das Feststellen, das Verstehen und das Vergleichen. Während der ersten Phase werden die zu vergleichenden Elemente festgestellt und bis ins Detail gemäß den zur Verfügung stehenden Quellen und Mitteln analysiert. „Dabei kommt es darauf an, Struktur, Inhalt, Funktion und Wirkung eines Instituts in einem ausländischen Recht kennenzulernen“ (Constantinesco 1972: 142). Diese Phase ist daher eng mit der Auslandsrechtskunde verbunden. Für diese Phase gelten fünf methodologische Regeln:

1. Untersuchung des zu vergleichenden Elements wirklichkeitsnah, d.h. wie es in Realität in der entsprechenden Rechtsordnung funktioniert.
2. Untersuchung des zu vergleichenden Elements anhand der Original-Rechtsquellen.
3. Berücksichtigung der Gesamtheit und der Komplexität von Rechtsquellen
4. Berücksichtigung der Hierarchie von Rechtsquellen in den jeweiligen Rechtsordnungen
5. Interpretation des zu vergleichenden Elements gemäß den Methoden der jeweiligen Rechtsordnungen (vgl. Constantinesco 1972: 216-231; Pommer 2006: 112f)

Die nächste Stufe der rechtsvergleichenden Methode ist das Verständnis des zu vergleichenden Elements. In dieser Phase erfolgt die Eingliederung des zu vergleichenden Elements in

seine Rechtsordnung und Untersuchung der Wechselwirkungen und Verbindungen zu verwandten Rechtsinstituten. Hier werden die determinierenden Elemente der jeweiligen zu vergleichenden Rechtsordnungen sowie die außerrechtlichen Aspekte wie z.B. soziale, historische, wirtschaftliche, moralischen u.ä. untersucht. Die beiden ersten Phasen stehen in Wechselbeziehung zueinander, obwohl zwischen ihnen Unterschiede bestehen: im Mittelpunkt der Untersuchung der ersten Phase steht das zu vergleichende Element und in der zweiten die Rechtsordnung und ihre Beziehungen mit dem zu vergleichenden Element (vgl. Constantinesco 1972: 232-242; Pommer 2006: 113f).

Die dritte und letzte Phase ist die der echten Vergleichung, in welcher alle Elemente des zu untersuchenden Elements einander gegenübergestellt werden, woraus Gemeinsamkeiten und Unterschiede erkennbar werden. Das Endergebnis hängt stark von der Richtigkeit der Untersuchungen aus den ersten zwei Phasen ab. (vgl. Constantinesco 1972: 232-242; Pommer 2006: 114f).

4. Äquivalenzproblematik

„Voraussetzung für die Zusammenführung einer Benennung in einer Sprache und seines Gegenstücks in einer anderen Sprache ist ihre begriffliche Übereinstimmung, d.h. ihre Äquivalenz“ (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:141).

Unter Äquivalenz versteht man eine „begriffliche Übereinstimmung, wobei zwei Termini grundsätzlich dann als äquivalent zu betrachten sind, wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt.“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:152).

Die Äquivalenzproblematik tritt in der Gemeinsprache sehr häufig auf. Besonders problematisch sind in diesem Zusammenhang die Konnotationen, d.h. emotionale und stilistische Assoziationen, die man mit einem Wort verbindet. Arntz/Picht/Schmitz (2014:144) weisen darauf hin, dass es kaum möglich ist zu bestimmen, ob die Empfindungen, die der durchschnittliche Deutschsprachiger mit dem Wort *Heimat* verbindet, denen Empfindungen entsprechen, die der durchschnittliche Französischsprachiger mit dem Wort *patrie* verbindet. Im Unterschied zu der Gemeinsprache sind die Voraussetzungen für den Vergleich im Bereich der Fachsprachen vorteilhafter. Entscheidend für Fachsprachen ist der Begriffsinhalt eines Fachwortes. Konnotationen spielen dabei eine untergeordnete Rolle (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:148ff).

In der Rechtssprache ist die Zuordnung der Begriffe problematischer als in anderen Fachgebieten. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, dass „historisch gewachsene Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, die jeweils aus einem anderen kulturellen Umfeld stammen, in dem eigene politische und ethische Überzeugungen vorherrschen“ (Pommer 2006:64), einander gegenübergestellt werden. Sandrini (1996:141) gibt zu bedenken, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen somit „eine absolute Gleichstellung der Begriffe sowohl, was die Merkmaldefinition als auch die Abdeckung der möglichen Sachverhalte betrifft“ nicht möglich ist.

Arntz (Arntz 2001: 237) geht jedoch davon aus, dass „die zu regelnden Sachverhalte in den verschiedenen Staaten weitgehend vergleichbar“ seien und „zumindest zwischen den Rechtsordnungen der westlichen Hemisphäre allen Unterschieden zum Trotz doch auch ein hoher Grad an Gemeinsamkeit“ bestehe.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wann ein bestimmter Rechtsbegriff der Ausgangsrechtsordnung als äquivalent für einen anderen Rechtsbegriff in der Zielrechtsordnung betrachtet werden kann.

De Groot (1991:287) geht davon aus, dass wegen der hohen Systemgebundenheit juristischer Begriffe eine völlige Äquivalenz zwischen Begriffen unterschiedlicher Rechtssysteme unmöglich ist. Ausnahmen gibt es nur in den Fällen,

- wenn „die für die Übersetzung relevanten Rechtsgebiete des Ausgangsrechtssystems und des Zielrechtssystems teilweise vereinheitlicht oder harmonisiert sind.“ (de Groot, 2002:228) Ein solcher Fall liegt zum Beispiel in der mehrsprachigen Schweiz mit einem einheitlichen Rechtssystem vor.
- wenn „in der Vergangenheit ein Begriff aus dem einem Rechtssystem von dem anderen Rechtssystem übernommen worden ist und der betreffende Begriff sich in dem zweiten Rechtssystem noch nicht selbständig weiter entwickelt hat.“ (de Groot, 2002:228)

4.1. Begriffliche Äquivalenz

Termini in unterschiedlichen Sprachen können dann als äquivalent betrachtet werden, „wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:152). Beim Vergleich der Intensionen können die folgenden Äquivalenzgruppen entstehen:

- *Vollständige begriffliche Äquivalenz*: alle Merkmale aus der Definition in den zwei Sprachen übereinstimmen.
- *Begriffliche Überschneidung*: hierbei sind zwei Möglichkeiten vorstellbar:
 - a) die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe ist groß und die beiden untersuchten Termini einander zugeordnet werden können;
 - b) die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe ist zu klein, so dass die beiden untersuchten Termini einander nicht zugeordnet werden können.
- Bei der *Inklusion* enthält Begriff A den Begriff B und ein oder mehrere weitere Merkmale.
- *Keine begriffliche Äquivalenz* liegt vor, wenn zwei Begriffsdefinitionen keine gemeinsamen Merkmale haben (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:148).

Wenn einem Begriff, der in einer Sprache keinem Begriff in der anderen entspricht, so spricht man hierbei von der sogenannten terminologischen Lücke. Bei terminologischen Lücken unterscheidet man zwischen der Benennungslücke und der Begriffslücke. Eine Benennungslücke liegt vor, „wenn beide Begriffssysteme grundsätzlich die gleiche Struktur aufweisen, jedoch ein Begriff in einer der beiden Sprachen (noch) nicht bekannt ist.“ (Arntz/Picht/Schmitz 2014:158)

Eine Begriffslücke tritt dann auf, „wenn die fachliche Realität in beiden Sprachen unterschiedlich strukturiert wird, sodass es zu einer Überschneidung beider Systeme kommt“ (Arntz/Picht/Mayer 2014:160). Die Grenze zwischen Benennungslücke und Begriffslücke ist

nicht immer eindeutig, weshalb der Oberbegriff, „terminologische Lücke“ verwendet wird. (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2014:162). In der Rechtsterminologie sind terminologische Lücken keine Seltenheit, da Rechtsbegriffe oft aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen in der Zielsprache nicht existieren.

4.2. Approximative Äquivalenz

In der Rechtssprache ist die Zuordnung der Begriffe problematischer als in anderen Fachgebieten, wo ein konkreter Gegenstandsbereich vorliegt, der nicht an eine Sprache gebunden ist. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, dass „historisch gewachsene Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, die jeweils aus einem anderen kulturellen Umfeld stammen, in dem eigene politische und ethische Überzeugungen vorherrschen“ (Pommer 2006:64), einander gegenübergestellt werden. Sandrini (1996:141) gibt zu bedenken, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen somit „eine absolute Gleichstellung der Begriffe sowohl was die Merkmaldefinition als auch die Abdeckung der möglichen Sachverhalte betrifft“ nicht möglich ist.

De Groot (1991:287) geht auch davon aus, dass „wenn Zielsprache und Ausgangssprache sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen, eine absolute Äquivalenz unmöglich ist“. Nach de Groot genügt es in der Rechtsübersetzung eine approximative Äquivalenz von Begriffen aus verschiedenen Rechtssystemen festzustellen, um einen Begriff als eine korrekte Übersetzung eines anderen benutzen zu können. Die approximative Äquivalenz wird dabei als eine 1:Teil Entsprechung auf der Inhaltsebene definiert. Dabei stehen Kontext und Skopus der Übersetzung im Mittelpunkt. Es ist weiter von Bedeutung, ob eine Übersetzung angefertigt wird, um Personen den Inhalt eines fremdsprachigen juristischen Dokuments wiederzugeben oder ob die Übersetzung neben dem Original als authentischer Text auftreten soll. „In dem letzterwähnten Falle ist es außerordentlich wichtig, dass die Begriffe im Zieltext weder einen engeren noch einen weiteren Inhalt als die des Ausgangstextes haben.“ (de Groot 1991:288) Ob Begriffe akzeptable Äquivalente sind hängt von den erwähnten Faktoren ab. Diese Entscheidung muss vom/von der Übersetzer/in in jedem Einzelfall neu getroffen werden.

4.3. Funktionale Äquivalenz

Nach de Groot liegt funktionale Äquivalenz vor, wenn ein Begriff der Ausgangssprache mit einem Wort übersetzt wird, „das in dem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem eine ähnliche Funktion hat als der zu übersetzende Begriff in seinem eigenen Rechtssystem“ (de Groot 1991:288). Im Unterschied zu der begrifflichen Äquivalenz steht bei einer funktionalen Äquivalenz nicht der Begriffsinhalt im Vordergrund, sondern die Funktion von Begriffen.

Pommer unterscheidet drei unterschiedliche Grade der Äquivalenz. Falls funktionale Äquivalente in vielen Fällen akzeptabel sind, so spricht man von der sogenannten „*nahe Äquivalenz*“. Wenn jedoch keine Äquivalenz zwischen Begriffen besteht, ist es hingegen von „*Inäquivalenz*“ die Rede. Grundsätzlich gehören jedoch funktionale Äquivalente der dritten Art der Äquivalenz, der sogenannten partiellen Äquivalenz an. In diesem Fall es ist vom Kontext abhängig, ob ein funktional äquivalenter Begriff in einer bestimmten Situation eingesetzt werden kann (vgl. Pommer 2006: 67). Hier ist noch zu berücksichtigen, „dass bei der Akzeptabilität meist keine Reziprozität besteht, d.h. dass A zur Übersetzung von B verwendet werden kann, B hingegen zur Übersetzung von A nicht“ (Pommer 2006:67).

Pommer (2006:66) merkt zudem noch an, dass ÜbersetzerInnen, die diese Strategie anwenden, eine umfangreiche Recherche durchführen müssen:

„Ob ein Begriff in der speziellen Übersetzungssituation für den Ausgangsterminus ein funktionales Äquivalent darstellt oder nicht, ist eine der wichtigsten Entscheidungen, die ein Übersetzer von Rechtstexten zu treffen hat. Der Verwendung eines funktionalen Äquivalents muß zwangsläufig eine umfangreiche Recherche hinsichtlich der Begriffsbedeutung vorangehen; diese sehr aufwendige Arbeit reicht weit in den Bereich der Rechtsvergleichung hinein und wird in der Praxis kaum bei jeder Übersetzung in der erforderlichen Genauigkeit realisiert werden können.“

Bei Rechtsübersetzung kann die funktionale Äquivalenz besonders hilfreich sein, weil dadurch „eine bessere Verständlichkeit des Textes und somit eine leichtere Rezeption in der Zielsprache gewährleistet“ (Jermol 2013:178) wird. Als Beispiel führt Jermol Termini *Bundestag*, *Bundesrat* und *Länder* an, die eng an das deutsche Rechtssystem gebunden sind und keine Äquivalenz in der Zielsprache haben. Aus diesem Grund können sich die ÜbersetzerInnen funktionaler Äquivalente bedienen (vgl. Jermol 2013:178).

Dagegen ist zu sagen, wie auch Schmidt-König es tut, (2005:196) dass die Übertragung in die Zielsprache mittels einer funktionalen Äquivalenz oft zu ungenauen Resultaten führen kann.

„Solange die korrekte Inhaltswiedergabe bei der juristischen Übersetzung oberste Priorität hat, ist die funktionale Äquivalenz abzulehnen, da sie per se nicht die vollständige juristische Wirklichkeit des Originaltextes wiedergeben kann.“ (Schmidt-König 2005:191)

Deswegen betrachtet Schmidt-König funktionale Äquivalenz nicht als eine Alternative, sondern lediglich als Ergänzung zu der begrifflichen Äquivalenz (vgl. Schmidt-König 2005:196).

4.4. Inäquivalenz

Die Inäquivalenz der Begriffe im Recht tritt häufiger auf als in anderen Fachbereichen. Den Grund dafür verdeutlicht Schmidt-König mit einem Beispiel aus dem Bereich Medizin:

„Im Gegensatz zu den zivilrechtlichen Grundlagen eines Vertrages besteht jedoch das Herz eines Menschen aus den gleichen Komponenten und Mechanismen in Deutschland, Frankreich oder in China. Bei sogenannten „objektiven Bereichen“ wie hier der Medizin sind die Inhalte der Übersetzung in allen Ländern der Welt identisch und brauchen lediglich in einer anderen Sprache ausgedrückt werden. Die Probleme, die Übersetzer solcher Texte betreffen, sind nicht mit den Problemen juristischer Übersetzer vergleichbar, da sie sich hauptsächlich auf das Verständnis der Fachausdrücke beschränken“

Im Falle einer Inäquivalenz müssen sich ÜbersetzerInnen alternativer Strategien bedienen. Im Folgenden werden die wichtigsten dargestellt.

- **Lexementlehnung**

Bei der Lexementlehnung wird ein Rechtsterminus aus der Ausgangssprache in origineller Form in die Zielsprache transferiert. Der Ausgangsbegriff kann auch durch Transkription bzw. Transliteration oder auch durch Anpassung an die orthographische Regeln der Zielsprache übernommen werden. Diese Methode wird angewendet, wenn zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen übersetzt wird, die keine funktionalen Äquivalenzen aufzeigen (vgl. Pommer 2006: 70).

- **Lehnübersetzung**

Bei der Lehnübersetzung werden ein Terminus bzw. seine Bestandteile wörtlich übersetzt. Sie beinhaltet die Möglichkeit der Anpassung der Benennungsstruktur an die Regel der Zielsprache. Der Vorteil dieser Methode besteht in der Neutralität des geschaffenen Begriffs und seiner Verständlichkeit für den/die LeserIn. Bei der Lehnübersetzung werden keine Vorkenntnisse des Ausgangsrechtssystems vorausgesetzt. Nur bei semantisch motivierten Lehnübersetzungen, die dasselbe Bedeutungsumfeld mit dem Ausgangsbegriff haben, ist echtes Verständnis möglich. Sie werden ähnliche Assoziationen wie der Begriff in der Ausgangssprache in den Köpfen der LeserInnen hervorrufen. Damit aber jegliche Missverständnisse vermieden werden, gibt es die Möglichkeit, die Lehnübersetzungen mit Definitionen oder anderen Arten von Erläuterungen zu versehen (vgl. Pommer 2006: 72).

- **Paraphrasierung**

Bei der Paraphrasierung wird der Inhalt eines Begriffs des Ausgangstexts im Zieltext möglichst neutral beschrieben. Dabei ist rechtliches und vor allem rechtsvergleichendes Wissen essenziell (vgl. Pommer 2006: 74). Pommer (2006: 74) bemerkt in diesem Zusammenhang auch:

„Die Zweckmäßigkeit einer Umschreibung („Paraphrase“) als Ersatzlösung hängt von der Länge und Komplexität der Umschreibung sowie vom Ziel der Übersetzung ab. Mit Hilfe einer Paraphrase wird der Ausgangsterminus beschrieben oder es kommt zur Bildung eines Neologismus dh ein Begriff wird in der Zielsprache verwendet, der nicht Teil der Zielrechtsterminologie ist. Gegebenenfalls kann dies zusätzlich mit einer Fußnote kombiniert werden.“

- **Neologismus**

Nach Pommer (2006: 76) liegt ein Neologismus dann vor, „wenn man in der Zielsprache ein Wort verwendet, daß nicht (oder nicht mehr) in der vom Übersetzer gewählten Zielrechtsordnung benutzt wird.“

Da das Ziel einer Übersetzung zuallererst die Information sein soll, muss bei der Wahl von Neologismen ein Wort ausgesucht werden, welches für die Angehörigen der Sprachgemeinschaft relevante Informationen enthält. Besonders geeignet sind hierbei Termini, die in dem Zielrechtssystem früher eine gleiche Bedeutung hatten, oder die aus einem anderen Rechtssystem, in dem Zielsprache auch als Rechtssprache verwendet wird. Pommer unterstreicht in diesem Punkt die Bedeutung der lateinischen Sprache (vgl. Pommer 2006:75).

5. Schuldrecht in Österreich und Russland

Nachdem nun in den vorhergehenden vier Kapiteln die terminologische Grundlage mit Fokus auf Rechtsterminologie und Rechtsvergleichung geschaffen wurde, werden nun in diesem Kapitel die Besonderheiten des Schuldrechts in Österreich und Russland beschrieben.

5.1. ABGB und ZGB

In der Rechtsgeschichte wird das XIX. Jahrhundert oft das Kodifizierungsjahrhundert genannt. Die Bourgeoisie, die zur politischen Macht gekommen war, zielte auf die gesetzliche Auffassung von den eigenen Rechtsgrundsätzen ab: der formellen Gleichheit, der Unabhängigkeit der Persönlichkeit, der Freiheit und der Unversehrtheit des Eigentums. Am Anfang des Jahrhunderts waren diese Grundsätze durch den berühmten Code Napoléon zugesichert (französisches Code Civil 1804). Im Jahre 1811 wird in Österreich ein berühmter Rechtsakt gebilligt — ein Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (weiter: „ABGB“), das im kontinentalen (römisch-deutschen) Rechtskreis neben dem französischen, als Bestleistung des bürgerlichen Rechtsgedanken gilt. Es hat den Weltruf erlangt, wie auch der Code Napoléon, und einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesetzgebung auf eine Reihe von Staaten (Japan, China, Griechenland, Russland vor der Revolution und anderer) ausgeübt (vgl. Vocelka 2002: 227).

Das österreichische Gesetzbuch besteht aus 1502 Paragraphen und wird in eine Einleitung und drei Teile unterteilt. In der Einleitung handelt es sich um „die bürgerlichen Gesetze überhaupt“ (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, keine Rückwirkung des Gesetzes, Auslegung der Gesetze, Einsatzbedingungen von Gebräuchen, Provinzstatuten und Privilegien).

Im ersten Teil geht es um „Personenrechte“, insbesondere um die Rechts- und Handlungsfähigkeit, das Eherecht und um die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

Der zweite Teil heißt „Vom dem Sachenrecht“; hier geht es um Eigentumsrechte, Pfandrechte, Dienstbarkeiten und das Erbrecht. Es gibt auch eine Sonderabteilung „Von den persönlichen Rechten“, die allgemeine Vertragsregeln, sowie Sonderbestimmungen enthält, die einzelne Vertragsarten betreffen, nämlich: Schenkungen, Verwahrungsvertrag, Leih- und Darlehensvertrag, Bevollmächtigung, Kaufvertrag, Bestand- und Erbpacht-Verträge und Ehepakte; weiter geht es auch um das Schadenersatzrecht.

Gegenstand des dritten Teils sind „gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“. Dazu gehören die Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten, die Umänderung, die Aufhebung der Rechte, Verbindlichkeiten und die Verjährung. Es ist ersichtlich, dass das System des österreichischen Gesetzbuches dem französischen etwas ähnlich ist, aber das letztere, trotz aller seiner Mängel, jedoch besser geordnet ist (vgl. Posch 1995: 5).

Das Russische Zivilgesetzbuch (weiter: „ZGB RF“) ist wesentlich jünger als das ABGB. An den Kodifikationsarbeiten für das russische Zivilrecht nahmen zahlreiche ausländische ExpertInnen teil. Dadurch ist das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation größtenteils von

westlichen Rechtsgedanken geprägt. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion wurde es schrittweise in vier Teile erlassen und trat zwischen 1992 und 2008 in Kraft.

Der erste Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation bestimmt die allgemeinen Grundsätze der Zivilgesetzgebung und regelt, insbesondere: Entstehung der Zivilrechte und Pflichten, juristische Personen, Bevollmächtigung, Vertretung, Eigentumsrecht, Verjährung, Schutz des Eigentumsrechts und anderer Sachenrechte, Geschäfte und Verträge und Sicherung der Verbindlichkeiten, usw.

Der zweite Teil regelt einzelne Verbindlichkeitsarten und bestimmt Rechte und Pflichten der Parteien in verschiedenen zivilrechtlichen Verträgen. Manche Normen sind dispositiv, d.h. sie können auf Wunsch der Geschäftsparteien geändert werden – manche Artikel weisen auf eine solche Möglichkeit direkt hin und beschreiben verschiedene Formen der Rechtsverhältnisse.

Der dritte Teil regelt die Fragen der Erbfolge und des internationalen Privatrechts, insbesondere bestimmen die Artikel dieses Teils das Erbfall-Verfahren, die Personen die zum Vererben berufen sein können, gesetzliche und testamentarische Erbfolge und verschiedene Fragen bezüglich der Annahme und des Übergangs des Erbrechts.

Der vierte Teil des ZGB enthält Artikel, die die Fragen der Urheber- und Leistungsschutzrechte regeln, die vorher von einem einzelnen Gesetz geregelt waren, sowie andere Fragen des geistigen Eigentums, insbesondere Schutzfristen verschiedener ausschließlicher Rechte auf Werke, Erfindungen und andere Objekte des geistigen Eigentums (vgl. Balashov 2015: 127).

5.2. Schuldrecht als ein eigenständiger Rechtszweig

Das Schuldrecht kann kaum als ein klassischer Rechtszweig bezeichnet oder mit dem Familien-, Bodenrecht oder anderen Rechtszweigen verglichen sein. Das ist vor allem dadurch bedingt, dass es praktisch kompliziert ist, eine qualitativ gleichartige Gruppe der Rechtsverhältnisse abzusondern, die völlig vom Schuldrecht allein geregelt würde, wie es im Boden- oder Arbeitsrecht machbar ist. Das stimmt sowohl für das russische, als auch für das österreichische Schuldrecht. In der Rechtstheorie herrscht die Meinung, dass das Schuldrecht ein Unterzweig des Zivilrechts ist, dessen Normen unmittelbar den Vermögens- oder Wirtschaftsverkehr, sowie Verhältnisse zum Übergang der materiellen und anderen Güter von einen Personen auf anderen regeln. Solch ein Vorgehen zur Bestimmung des Schuldrechtes ist für die ganze romanisch-germanische Rechtsfamilie typisch. Es ist jedoch zu bemerken dass dieser Unterzweig ist so weitreichend und so umfangreich, dass er zweifellos den meisten Teil des Zivilrechtes besetzt (vgl. Suchanov 2008:14).

5.3. Normative Befestigung der Schuldrechtsnormen

Jeder Rechtszweig ist immer eine Gesamtheit von Rechtsnormen, die in verschiedenen Normativ- und Rechtsakten befestigt sind. Das Schuldrecht ist keine Ausnahme davon. Die Schuldrechtsnormen sind in keinem einzigen Normativrechtsakt weder in Russland noch in Österreich gesammelt. Die Schuldrechtsnormen sind das Blutsystem der Ware-Geld-Beziehungen sowie der persönlichen Vermögens- und Nichtvermögensrechtsverhältnisse; sie sind über verschiedene Gesetze verteilt, jedoch besteht ihr Kern in kodifizierten zivilrechtlichen Normativakten, nämlich im ZGB RF und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Österreich (Balashev 2015:15)

Gesetzgebungen beider Länder bilden die Schuldrechtsnormen auf unterschiedliche Weise. So enthält der erste Teil des russischen Bürgerlichen Gesetzbuches Abteilung III „Allgemeines Schuldrecht“. Diese riesige Abteilung besteht aus mehreren Unterabteilungen: allgemeine Verpflichtungsbestimmungen, Erfüllung der Verpflichtungen, Besicherung der Verpflichtungen, Wechsel in den Parteien der Verpflichtung, Haftung für die Verletzung der Verpflichtungen, Aufhebung der Verpflichtungen. Der russische Gesetzgeber ordnete die Grundnormen, die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien regeln, dieser Abteilung zu. Diese Normen geben nicht nur einen gemeinsamen Vektor für die anderen Schuldrechtsverhältnisse regelnden Normen an, sondern auch sind in den Fällen verwendet wo speziellere Normen (z.B. Kapitel 30 ZGB RF wo es um Kaufbeziehungen geht) nicht fähig sind, Verhältnisse zwischen den Parteien zu regeln. Der zweite Teil des russischen Bürgerlichen Gesetzbuches enthält Schuldrechtsnormen alleine und heißt „IV. Einzelne Verpflichtungsarten“. Dieser Teil besteht aus 30 Kapiteln, jedes von ihnen enthält Schuldrechtsnormen, die die einzelne Arten

der Rechtsverhältnisse regeln, insbesondere bezüglich: Kauf/Verkauf, Lieferung, Austausch, Schenkung, Rente, Miete, Verleih, Werkauftrag, entgeltliche Dienstleistungen, usw.

Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch enthält auch spezielle Schuldrechtsnormen, jedoch unterscheidet sich der Grundsatz deren Zuordnung im Gesetz von dem russischen Grundsatz. Das ABGB, wie auch das ZGB RF, haben eine Sonderabteilung, wo Schuldrechtsnormen kompiliert sind – „Dritter Teil. Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Schuld- und Sachenrechte“. Der dritte Teil des ABGB besteht aus den folgenden Abteilungen: „von der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten, von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten, von der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten und von der Verjährung und Ersitzung.“ (Hausmaninger 2001:66)

Die oben angeführten Abteilungen, wie Abteilung III ZGB RF, enthalten allgemeine Normen die die folgenden Fragen regeln: Entstehung, Veränderung und Aufhebung der Verpflichtungen, Abtretung der Forderungen, Verfahren der Aufhebung der Verpflichtungen, allgemeine Bedingungen der Haftung für Nichterfüllung der Verpflichtungen. Eine ähnliche Logik der Gesetzausbau in beiden Ländern liegt vor; jedoch ist die weitere normative Befestigung unterschiedlich. Die russische Gesetzgebung unterscheidet sich von der österreichischen durch eine größere Kodifizierung. Das ZGB RF regelt alle relevanten Rechtsverhältnisse im Zivilrechtsgebiet. Das österreichische Recht hat, neben dem umfangreichen ABGB, eine riesige Menge von speziellen Gesetzen: Dienstleistungsgesetz (DLG), Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Kfl-BefBed), Landpachtgesetz (LPG), usw. Diese Gesetze enthalten spezielle Schuldrechtsnormen, die die einzelnen Rechtsverhältnisse regeln (vgl. Goncharova 2010: 215).

5.4. Schuld und Schuldarten

Gemäß P.1 Art.307 ZGB RF soll eine Person (der/die Schuldnerin) aufgrund einer Verpflichtung eine bestimmte Handlung zugunsten einer anderen Person (des/r Gläubigers/in) ausführen, nämlich: Vermögen übertragen, eine Arbeit erbringen, einen Dienst leisten, eine Einlage zur gemeinsamen Tätigkeit erbringen, eine Zahlung leisten, usw. oder eine bestimmte Handlung unterlassen; und der/die GläubigerIn ist berechtigt, vom/von der SchuldnerIn die Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen zu fordern. Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet die Schuldrechte als „persönliche Sachenrechte vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist“ (§ 859 ABGB).

Trotz der ähnlichen Definitionen gibt es auch Unterschiede zwischen den Bestimmungen. So sieht das russische Zivilrecht direkt nicht nur eine aktive, sondern auch eine passive Pflicht vor, d.h. die Pflicht, eine Handlung zu unterlassen; während das österreichische Zivilrecht ausdrücklich nur die aktive Pflicht nennt, d.h. die Pflicht einer Partei, der anderen eine Leistung zu erbringen, das heißt eine Handlung vorsieht.

Jedoch zeigt eine nähere Betrachtung der Gesetzbücher beider Länder sowie einzelner Prozessinstitute, dass die Unterschiede zwischen den angeführten Definitionen keine praktische Bedeutung haben, weil die Verhältnisse aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt sind und die einzelnen Verpflichtungsarten meistens völlig übereinstimmen.

Als Allgemeinbegriff der Verpflichtung wird in dieser Arbeit die folgende Definition gebraucht: Rechtsverhältnisse, aufgrund deren eine Person (der/die Gläubiger/in) berechtigt ist, von einer anderen Person (dem/der Schuldner/in) die Erfüllung oder Unterlassung irgendwelcher Handlungen zu fordern.

Die Gesetzgebungen beider Staaten gebrauchen die von RechtswissenschaftlerInnen ausgearbeiteten Verpflichtungsarten-Klassierungen in keinem großen Ausmaß. Jedoch hat die theoretische Aufteilung und Gruppierung der Verpflichtungen nach ihren Arten eine große Bedeutung sowohl für RechtstheoretikerInnen, als auch für praktizierende RechtsberaterInnen, weil sie, Rechtsnormen effektiv aufzuteilen erlaubt, Gruppen von Rechtsverhältnissen bestimmte zu erforschen und Sonderprobleme einzelner Rechtsinstitute aufzuzeigen. Das ermöglicht nachfolgend die Ausarbeitung und Annahme der Gesetze zur Beseitigung der Rechtsprobleme, einschließlich doppelter Gesetzauslegung, Regulationslücken und gegenseitigen Widerspruches der Rechtsnormen.

Im Rahmen dieser Arbeit beschränken wir uns auf die Beschreibung und den allgemeinen Vergleich von nur einigen Schuldarten, weil deren detaillierte Erforschung und ausführlicher Vergleich nicht das Ziel dieser Arbeit ist. Sowohl für das russische als auch für das österreichische Zivilrecht ist die Aufteilung in ähnliche Schuldarten typisch. Das erklärt sich damit, dass die Zivilsysteme beider Länder eine gemeinsame Grundlage haben – das römische Recht. Den Werken zeitgenössischer Zivilisten liegen Werke von römischen JuristInnen zugrunde.

Schuldarten sind aufgrund verschiedener Kriterien unterteilt. Weiter oben in der Arbeit, nämlich bei der Analyse von Definitionen des “Schuld”-Begriffes, sind wir schon auf ein solches Kriterium gestoßen – Vorhandensein von Handlung oder Unterlassung bei der Erfüllung einer Schuld. Schulden können also in zwei Arten untergeteilt werden: aktive Schulden, die eine Pflicht vorsehen, eine beliebige, vom Gesetz nicht verbotene Handlung auszuführen; und passive Schulden, d.h. eine beliebige Pflicht, irgendwelche Handlungen zu unterlassen, soweit eine solche Unterlassung nicht zu einer Gesetzesverletzung führt. Diese Aufteilung stimmt für beide Staaten und erfolgt direkt aus den Rechtsnormen: Art.307 ZGB RF und §859, 917 ABGB (vgl. Suchanov 2008:25).

Aufgrund der Bestimmungen des ZGB RF und des ABGB, können die nur die SchuldnerInnen und die GläubigerInnen betreffenden Schulden abgesondert sein. Solche Schulden sind relativ. Rechte und Pflichten von SchuldnerInnen und die GläubigerInnen korrespondieren, d.h. jede Partei der Rechtsverhältnisse hat Rechte und Pflichten, die strikt die andere Partei betreffen. Als Beispiel einer solchen Verbindlichkeit kann der Kaufvertrag angeführt werden.

Verpflichtet sich, laut P.1 Art.454 ZGB RF, eine Partei des Kauf- und Verkaufvertrags (der/die VerkäuferIn), der anderen Partei (dem/r KäuferIn) Eigentum an einer Sache (Ware) zu übergeben; verpflichtet sich der/die Käufer/in, die Ware anzunehmen und eine bestimmte Geldsumme (einen Preis) dafür zu zahlen. Gemäß §1053 ABGB wird bei einem Kaufvertrag die Sache einer anderen Person gegen eine bestimmte Geldsumme übergeben. In beiden Fällen wird die Person, an der die Sache bei dem Kaufvertrag zu übergeben ist, sehr genau bestimmt; so eine Pflicht besteht nur bei einer bestimmten Person (Personen).

Relativen Schulden stehen absolute Schulden entgegen. Hier steht dem/der Berechtigten ein unbestimmter Kreis der Pflichtigen entgegen. Dazu gehören, zum Beispiel, Rechtsverhältnisse zwischen dem/der EigentümerIn und allen Dritten; zwischen dem/der Inhaber/in der ausschließlichen Rechte auf Wissenschafts-, Literatur- und Kunstwerke sowie auf andere Ergebnisse der geistigen Tätigkeit und allen Dritten. Als Beispiel ist Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) zu nennen. Gemäß § 16 hat „der Urheber das ausschließliche Recht Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.“ Ein gleichartiges Recht ist vom P.1 Art.1229 ZGB RF vorgesehen: demgemäß können Andere keine entsprechenden Ergebnisse der geistigen Tätigkeit oder Individualisierungsmittel ohne Zustimmung der/ Rechtsinhabers/in benutzen.

In diesen Rechtsverhältnissen korrespondiert immer das Recht des/der Eigentümerin, des/der Urheberin auf das Ergebnis der geistigen Tätigkeit mit der Pflicht eines unbestimmten Personenkreises, diese Rechte nicht zu verletzen (vgl. Suchanov 2008:27).

Die praktische Abgrenzung von absoluten und relativen Rechtsverhältnissen besteht darin, dass bei der Verletzung eines absoluten Rechtes, Schutz- und Haftungsmaßnahmen

gegen jede/n beliebigen/e Verletzte/n verwendet werden können; und bei der Verletzung eines relativen Rechtes, nur die strikt bestimmte Person verantwortlich sein kann, die verpflichtet ist, mit ihren Handlungen die Belange des Berechtigten zu befriedigen. Dabei bilden sich zwei eigenständigen Blöcke zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen in der Gesetzgebung: der eine ist zum Schutz absoluter Rechte, der andere – zum Schutz relativer Rechte bestimmt.

Im Zivilrecht der beiden Staaten, sowohl in der Doktrin als auch in normativen Rechtsakten, kommen häufig die Begriffe der “Hauptschuld” und “akzessorische Schuld” (von lat. accessorius – Zusatz-, Nebenverpflichtung) vor. Die akzessorische Schuld sichert gewöhnlich die ordnungsgemäße Erfüllung von der Hauptschuld, z.B. sichert die Verpflichtungen zur Zahlung von Verzugszinsen, oder zur Verpfändung des Vermögens die fristgemäße und völlige Rückzahlung eines Bankkredits.

Musterbeispiele von solchen Verpflichtungen sind §1136 ABGB, demgemäß können die vertragschließenden Parteien ein Sonderabkommen treffen, das im Fall einer vollständigen Nichterfüllung oder einer mangelhaften Leistung ein bestimmter Geldbetrag bezahlt, oder ein anderes Vermögen erteilt werden soll; Art.330 ZGB RF, demgemäß ist ein vom Gesetz oder Vertrag bestimmter Geldbetrag, den der/die Schuldner/in dem/r Gläubiger/n im Fall der Nichterfüllung oder mangelhafte Leistung , insbesondere im Fall eines Verzugs zahlen soll, als Verzugszins anzuerkennen.

Neben den oben beschriebenen Verpflichtungsarten sind auch die folgenden Klassen in der Rechtslehre aufgeteilt: Geld- und Sachschuld, Schuld in Bezug auf teilbare und unteilbare Sachen, Schuld mit besonderer Bedeutung der Person der Verpflichtungspartei (Art.418 ZGB RF), usw. Im Rahmen dieser Arbeit sind die am häufigsten erwähnten und wichtigsten Verpflichtungsarten betrachtet und beschrieben (vgl. Suchanov 2008: 30).

5.5. Entstehung von Schuldverhältnissen

Auf den ersten Blick ist der Gegenstand dieses Kapitels rein theoretisch, kann nur JuristInnen interessieren und hat keine große Bedeutung für den/die ÜbersetzerIn. Aber das stimmt nicht. Die Erforschung dieser Frage ist von bedeutendem praktischem Interesse für den/die ÜbersetzerIn.

Die Erforschung der Frage über die Entstehungsgründe von Schuldverhältnissen soll mit dem Zugriff zum Art. 307 ZGB RF und §859 ABGB beginnen. Gemäß P.2 Art.307 ZGB RF entstehen Schuldverhältnisse aus Verträgen und anderen Geschäften infolge einer Beschädigung, einer ungerechtfertigten Bereicherung sowie aus anderen in diesem Gesetzbuch angeführten Gründen. Das ABGB weist seinerseits auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft; oder auf eine erlittene Beschädigung hin (vgl. Dullinger 2000:7).

Der häufigste Entstehungsgrund von Schuldverhältnissen ist der Vertrag seitens eines/r Sacheigentümers/in oder eines/einer anderen rechtmäßigen Vermögensbesitzer/in (im gegenwärtigen Verkehr auch eines/r Inhabers/in der Urheber-, Patent- und anderen ausschließlichen Rechte). Dieser ist ein gewöhnlicher und auch der häufigste Grund eines normalen Warenaustausches, Dabei handelt es sich nicht nur um Sachenübergabe-, Arbeit- oder Dienstleistungsverträge, sondern auch um Verträge zur Abtretung (Übergabe) verschiedener Vermögensrechte, insbesondere ausschließlicher Rechte und Gesellschaftsrechte (vgl. Dullinger 2000:7).

Der Vertrag ist immer ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Jedoch können Geschäfte auch einseitig sein und so ist z.B. die Vollmachtserteilung ein einseitiges Verfügungsgeschäft, weil der Wille des/der Vertreter/in den/die Auftraggeber/in gar nicht kümmern mag und keine Zustimmung des/der Bevollmächtigten braucht. Schuldverhältnisse entstehen u.a. aus einseitigen Geschäften. So erzeugt beispielsweise ein im Testament enthaltenes Erbvermächtnis nach dem Erbfall Schuldverhältnisse zwischen den ErbfolgerInnen und den VermächtnisnehmerInnen (Art.538 ZGB) oder Schuldverhältnisse von einem der ErbfolgerInnen gegenüber der anderen, das von einem von ihnen testamentarisch ererbte Vermögen nicht beanspruchen (§532-534 ABGB).

Es ist zu beachten, dass Schuldrechtsverhältnisse auch aus Geschäften entstehen, die gesetzlich nicht vorgesehen sind, aber dem Gesetz nicht widersprechen und aufgrund allgemeiner Grundlagen und Sinn der Zivilgesetzgebung (P.1 Art.8 ZGB RF) Zivilrechte und Pflichten erzeugen. Wegen der stetigen Entwicklung und des komplizierten Warenverkehrs kann und wird eine entwickelte Gesetzgebung kein abgeschlossenes Verzeichnis von zulässigen Geschäften, insbesondere von Verträgen (oder deren Arten) enthalten, unter Berücksichtigung des allgemeinen Grundsatzes der vertraglichen Freiheit. Es ist nur wichtig, dass einzelne Geschäfte der Verkehrsparteien den gesetzlichen Verboten und Vorschriften nicht zuwiderlaufen sowie den Grundsätzen und dem Wesen der Privatrechtsregulierung entsprechen (vgl. Suchanov 2008:38).

Schuldverhältnisse entstehen auch in Verbindung mit der Begehung von Unrechthandlungen zur Beschädigung eines Anderen. Das Wesen dieser Verpflichtungen besteht in Zivilrechtsverhältnissen, aufgrund welcher, der/die Beschädigte berechtigt ist, vom/von der Beschädigten Vermögensschadenersatz in der Naturalform oder Verlustentschädigung zu fordern; sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, immaterielle (moralische) Schäden auszugleichen oder auch die betriebliche Tätigkeit des/der Verursacher/in abzustellen oder aufzuhören.

Normativ sind solche Verpflichtungen im österreichischen Recht, nämlich in §1293, festgestellt, gemäß dem Schaden jeder Nachtheil heißt, „welcher jemandem am Vermögen, an seinen Rechten oder an seiner Person zugefügt worden ist“ (§ 1293 ABGB); §1295, demgemäß ist jedermann/frau berechtigt, vom/von der Beschädiger/in den „Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern.“ Es besteht eine ähnliche Regel im rus-

sischen Zivilrecht. Gemäß P.1 Art.1064 ZGB RF ist jeder Schaden der an der Person oder Vermögen eines/r Bürger/in, sowie Schaden der an Vermögen einer Rechtsperson, zugefügt worden ist, vom/von der Beschädiger/in in vollem Umfang zu ersetzen.

Jedoch wird bei der Analyse der die Schadenentstehungsquellen regelnden Normen das unterschiedliche Vorgehen der zwei Gesetzgebungen offensichtlich. So weist das österreichische Recht auf aktive widerrechtliche Handlung, Unterlassung sowie Zufall (§1294 ABGB) hin. Das russische Zivilrecht zählt keine Schadenentstehungsquellen auf, im Gegensatz zum/r GesetzgeberIn im ABGB, weshalb die Frage von Haftungsumfang bei einer Unterlassung oder einem Zufall durch die Doktrin und die Gerichtspraxis ergänzt wird.

Der Hauptunterschied zwischen den beiden Gesetzgebungen liegt jedoch darin, der im §1295 das ABGB darauf hinweist, dass „der Schaden durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein mag.“ Im russischen Zivilrecht hingegen ist die Schadenersatzverpflichtung zu gesetzlichen Schuldverhältnissen gehört, die durch die Verletzung von Vermögens- und Persönlichkeitsrechten des/der Beschädigten entstehen.

Ebenso wie jede anderen Rechtsverhältnisse entstehen die Verpflichtungen aus verschiedenen “Rechtstatsachen” (P.2 Art.307 ZGB RF). Eine Rechtstatsache, als ein Rechtsinstitut, ist von praktischem Interesse für den/die Übersetzer/in, weil, obwohl diese dem russischen Zivilrecht gut bekannt und ausdrücklich im ZGB RF befestigt ist, diese im ABGB nicht gebraucht ist, und das Wort “Tatsache” das im österreichischen Recht verwendet ist, dem russischen Wort “Rechtstatsache” nicht identisch ist.

Im russischen Zivilrecht wird die Rechtstatsache als ein einzelner Lebensumstand (Bedingung, Lage) verstanden, womit die Rechtsnorm die Entstehung, Veränderung oder Auflösung des Rechtsverhältnisses verbindet (vgl. Krasavchikov O.A. 1978:11). Als ein Beispiel der Rechtstatsache kann man die Geburt eines Kindes anführen. Die Geburt eines Kindes erzeugt die Pflicht von dessen Unterhalt und verleiht jedem von den Eltern zusätzliche Rechte auf den Verkehr mit dem Kind (vgl. Art.63-65, Familiengesetzbuch der Russischen Föderation). Rechtstatsachen als Quellen von Verpflichtungsentstehung, -veränderung und -auflösung kommen auch im österreichischen Recht de facto vor. Als Beispiel kann §144 ABGB angeführt werden, der die Eltern verpflichtet, sich um ihr minderjähriges Kind zu kümmern, das Kind aufzuziehen, sein Vermögen zu verwalten und das Kind in diesen und anderen Fragen zu vertreten. (vgl. Stegman 2004:270)

Dagegen ist das Wort „Tatsache“, das im österreichischen Recht gebraucht wird (die Verwendung dieses Wortes ist meistens für das Strafrecht typisch; z.B. kommt das Wort “Tatsache” in § 193 (Ehetäuschung), 229 (Urkundenunterdrückung), 230 Punkt 1 (Versetzung von Grenzzeichen), oder 255 (Staatsgeheimnis) vor als ein sinnlich wahrnehmbares Ereignis oder eine Bedingung aus der Gegenwart oder der Vergangenheit zu verstehen. Tatsachen sind bestimmte nachweisbare Zustände oder Ereignisse der Gegenwart oder der Vergangenheit (vgl. Stegman 2004:286)

Wenn es um Rechtstatsachen geht, ist die Frage von Arten der Rechtstatsachen zu betrachten, sowie sind die wesentlichsten und am häufigsten abgesonderten rechtliche Taten und Ereignisse zu untersuchen. Solcher Aufteilung von Rechtstatsachen liegt das Willensmerkmal zugrunde, wo das Schlüsselkriterium das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Willens ist. Es ist zu bemerken, dass die Frage des Willensvorhandenseins in Handlungen eines Rechtssubjektes von JuristInnen immer und überall gestellt wird, weil ohne diese Antworten es unmöglich ist, ein Rechtstatsachensystem des Falls aufzubauen, d.h. die Aufbau des Falles selbst ist mit seinen Subjektbeziehungen und Syllogismen unmöglich. Eine Übersetzer/in, der/diemit juristischen Texten arbeitet wird praktisch immer mit diesem System arbeiten. Der Verstand davon, welche Tatsachen Bedeutung haben und welche Folgen einzelne Umstände nach sich ziehen und ob diese überhaupt rechtlich sind, wird dem/der ÜbersetzerIn helfen, das Textverständnis zu verbessern und sich auf den für die JuristInnen wirklich wichtigen Umständen zu fokussieren.

Wie weiter oben gesagt, entstehen Schuldverhältnisse aufgrund von Rechtstatsachen (rechtlichen Taten), die im russischen Gesetzbuch als “andere Handlungen von natürlichen und juristischen Personen” bezeichnet werden (§8 P.1 Art.8 ZGB RF), d.h. keine Geschäfte sind. Ein solches Institut ist im österreichischen Zivilrecht ausdrücklich nicht befestigt; jedoch besteht dieses de facto und ist in vielen Aspekten mit dem russischen Recht identisch. So liegt beispielsweise ein Fund oder Schatzfund den Verpflichtungen der Rückgabe der gefundenen Sache (Art.227 ZGB RF, §398 ABGB) oder der Abgabe des Schatzes oder eines Teils davon dem/der Eigentümer/in des Vermögens wo der Schatz gefunden worden ist (P.1 Art.233 ZGB RF, §399 ABGB) entsprechend zugrunde (vgl. Suchanov 2008:16).

Rechtstatsachen – Ereignisse die außer Menschengewalt sind (§9 P.1 Art.8 ZGB RF) – können zu den Entstehungsgründen von Schuldverhältnissen werden, zum Beispiel die Schifffahrtseröffnung, die dem Beginn der Erfüllung von Schifffahrtstransport-Verpflichtungen zugrunde liegt oder eine Naturkatastrophe, die ein Versicherungsfall laut dem Versicherungsvertrag ist, wobei eine Auszahlungsverpflichtung der Versicherungssumme entsteht. Rechtliche Taten und Ereignisse sind keine häufigen Entstehungsgründe der Verpflichtungen (vgl. Suchanov 2008:18).

In einigen Fällen liegen nichtnormative (individuelle) Verwaltungsakte staatlicher und lokaler Behörden Verpflichtungen zugrunde, soweit diese ausdrücklich als solche im Gesetz benannt sind (§2 P.1 Art.8 ZGB RF). Ein Beispiel, wo ein Akt einer Staatsbehörde zur Rechtsquelle wird, ist § 544 ABGB, gemäß dem politische Verordnungen bestimmen, inwiefern „Landeseingeborene, die ihr Vaterland oder die Kriegsdienste ohne ordentliche Erlaubnis verlassen haben, des Erbrechtes verlustig werden.“

Gerichtsurteile sind gesondert zu betrachten, die ebenso Verpflichtungen zugrunde liegen können (Pr.3 P.1 Art.8 ZGB RF). So ergibt sich aus einem Gerichtsurteil von der Beschlagnahme der nachlässig bewirtschafteten Kulturwerten eines/r Privateigentümers/in eine Staatsverpflichtung, diese abzukaufen oder zu versteigern (Art.240 ZGB RF); und ein Gerichtsurteil

bezüglich die beim Vertragsabschluss entstehenden Streitigkeiten bestimmt gemäß Art.446 ZGB RF die Bedingungen eines solchen Vertrages, d.h. liegt der entsprechenden Vertragsverpflichtung zugrunde. Im österreichischen Recht sind Gerichtsurteile auch eine Entstehungsquelle von Schuldverhältnissen. So besagt §798a ABGB, dass wenn ein Gericht ein überschuldetes Vermögen statt einer Abzahlung [von Schulden] (Vermögen eines bankrotten Erblassers) übergibt, so bildet solch ein Gerichtsurteil seinen Erwerbstitel. Der Eigentumstitel erzeugt eine riesige Menge von Schulden. Einerseits ist der/die Eigentümerin berechtigt, zu besitzen, gebrauchen und zu verfügen über das Vermögen in beliebiger Weise, z.B. dieses gegen Gebühr zu vermieten. Andererseits ist der Eigentümer berechtigt, von beliebigen Dritten ein Verbot von Besitz, Gebrauch und Verfügung über eine Sache ohne seine Zustimmung zu fordern (vgl. Suchanov 2008:19).

5.6. Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen

In diesem Teil wird das Schlüsselinstitut des Schuldrechtes beider Länder untersucht – «Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen». Das ist das Schlüsselinstitut, weil jede Verpflichtung auf dem Glauben des Gläubigers an die künftige Erfüllung vom/von der Schuldnerin der Handlung zur Befriedigung des Belangs des Gläubigers beruht. Diesem Glauben liegt vor allem seine Überzeugung davon zugrunde, dass die ordentliche Erfüllung der zivilrechtlichen Verpflichtungen durch zivilrechtliche Zwangsmaßnahmen in Form von entweder Haftungsmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen gesichert ist. Der Zweck dieser speziellen rechtlichen Besicherungsmittel besteht darin, das Vermögensinteresse des Gläubigers durch besondere Bürgschaften zur ordentlichen Erfüllung der Verpflichtung vom Schuldner zu sichern (vgl. Suchanov 2008:50).

Die gegenwärtigen russischen und österreichischen Gesetzgebungen enthalten Normen, die die rechtliche Besicherungsmittel in Form von kodifizierten Akten befestigen: Bürgerliche Gesetzbücher. So mag gemäß P.1 Art.329 ZGB RF die Erfüllung einer Verpflichtung durch eine Vertragsstrafe, ein Pfand, eine Einbehaltung des Schuldnervermögens, Bürgschaft, Bankgarantie, einen Abschlag oder durch andere gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Verfahren gesichert sein. Eine ähnliche Norm ist in §1343 ABGB befestigt, gemäß dem die Auflage der Pflicht auf einen/r Dritten anstatt des/der Schuldners/in, sowie die Verpfändung als rechtliche Mittel der Sicherung [der Erfüllung] einer Verpflichtung und Rechtsbefestigung durch denen ein neues Recht dem Bevollmächtigten gewährt wird, gelten. Dabei ist das Verzeichnis der Verfahren der Verpflichtungserfüllung offen. Das ist ausdrücklich in P.1 Art.329 ZGB RF festgestellt und folgt aus den Sondernormen des ABGB, z.B. §1336, wo es um die Bedingungen eines Entschädigungsvertrags (Vertragsstrafe) geht (vgl. Suchanov 2008:84).

Besicherungsverfahren in beiden Gesetzgebungen können in akzessorische (Nebenverpflichtungen) und nichtakzessorische Verpflichtungen aufgeteilt sein. Angeld, Bürgschaft, Pfand sind akzessorische Verfahren. Eine Vereinbarung, die eine der oben genannten Besicherungen einsetzt, liegt einer akzessorischen (Neben-)Verpflichtung (*obligationes accesorii*) zugrunde, die dazu ausgelegt ist, die Erfüllung der Hauptverpflichtung (*obligationes principales*) zu sichern. Akzessorische Verpflichtungen, die die Hauptverpflichtung besichern, können auch unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften, beim Eintritt bestimmter rechtlicher Tatsachen entstehen. So kann laut Gesetz ein Pfandrecht entstehen, wenn die vom P.1 Art.334 ZGB RF vorgesehenen Bedingungen vorliegen (vgl. Suchanov 2008:24).

Akzessorische Verpflichtungen sind durch einige Merkmale gekennzeichnet. Erstens hat die Unwirksamkeit der Hauptverpflichtung die Unwirksamkeit der Sicherheitsverpflichtung zur Folge, soweit es gesetzlich nicht anders bestimmt ist (P. 3 Art. 329 ZGB RF). Zweitens hat die Unwirksamkeit der Sicherungsnebenvereinbarung die Unwirksamkeit der gesicherten (Haupt-) Verpflichtung nicht zur Folge (P.2 Art.329 ZGB RF). Drittens, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, oder nicht anders von den Parteien vereinbart ist oder nicht zum Wesen des Sicherungsmittels in Widerspruch steht, übergehen beim GläubigerInnenwechsel in einer gesicherten Verpflichtung die die Erfüllung der Hauptverpflichtung (der abgetretenen Forderung) sichernden Rechte auf einen neuen/neue Gläubiger/in (Art.384 ZGB RF). Die Verpflichtungen, die die Erfüllung der Hauptverpflichtung sichern, aber ihrem Wesen nach nicht akzessorisch sind, sind mit den Hauptverpflichtungen einfach verbunden. Ist eine einfache, d.h. ohne Akzessorietätsmerkmale oder Verbundenheit zwischen der Haupt- und Sicherungsverpflichtung vorhanden, kann die Sicherungsverpflichtung sogar bei der Unwirksamkeitserklärung der Hauptverpflichtung wirksam bleiben. So bleibt z.B. bei der Unwirksamkeit der Hauptverpflichtung die Verpflichtung des Sicherheitsgebers gegenüber dem Begünstigten in Kraft (P.2 Art.376 ZGB RF) (vgl. Suchanov 2008:35).

5.7.Verfahren zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen

Im Rahmen dieser Arbeit können wir nicht jedes Verfahren zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen ausführlich untersuchen und beschreiben, weil dies ein Forschungsgegenstand einer eigenständigen Abhandlung ist. Im Rahmen dieser Arbeit untersuchen wir in die wichtigsten und gebräuchlichsten Besicherungsverfahren: Verzugszinsen und das Pfand. Verzugszinsen wird in dieser Arbeit näher betrachtet, weil diese das geläufigste und gebräuchlichste Besicherungsverfahren ist. Praktisch alle Verträge zwischen Unternehmen enthalten Normen, die sich auf die Zahlung von Verzugszinsen beziehen. Auch das Pfand, eines der nicht effektivsten Besicherungsverfahren, wird in dieser Arbeit erörtert.

Verzugszinsen

Verzugszinsen gehören zu den ältesten und gebräuchlichsten Besicherungsverfahren. Außerdem ist dies das einzige Verfahren der Verpflichtungsbesicherung, das gleichzeitig eine Form der Vermögenshaftung darstellt. Weiter werden Verzugszinsen im Art.12 ZGB RF auch als ein Zivilrechtsschutzverfahren und im §1336 ABGB als ein Rechtsbefestigungs- und Sicherungsverfahren definiert (vgl. Gravke 1950:60).

Unter Verzugszinsen verstanden die römischen Juristen eine hypothetische Vereinbarung, die die Pflicht der vertragsbrechenden Partei vorsah, zugunsten der beschädigten Partei eine Strafe zu zahlen. Laut D.D. Grimm (2003:315) bestand der Zweck einer solchen Vereinbarung nach Verständnis der RömerInnen darin, auf die SchuldnerInnen Druck auszuüben und die Hauptverpflichtung zu sichern. Dabei war die Entstehung der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen davon abhängig, ob der/die Schuldner/in für das Vertragsbrechen haftete. Die Parteien konnten in ihren Vertrag eine Strafklausel einschließen: dadurch bewerteten sie die Folgen der Verletzung ihres Rechts, soweit es beim Vertragsabschluss möglich war. Das Vertragsbrechen war die Bedingung, die die Strafverpflichtung antrieb, die in der Regel sich in Form einer bestimmten Geldsumme äußerte und ein Werkzeug einer mittelbaren Erzwingung des Schuldners zur Erfüllung seiner Verpflichtung darstellte.

Verzugszinsen sind daher ursprünglich als ein vertragliches Institut entstanden. In derselben Eigenschaft kommen Verzugszinsen im österreichischen Zivilrecht und in der russischen Handelspraxis ungefähr am Anfang des XVIII Jh. auf, als die „Verzugszinsen“ sowohl die Tatsache der Säumigkeit des/ der SchuldnerIn als auch Rechtsfolgen bezeichnete, deren Eintritt sich aus der Tatsache der Nichterfüllung oder einer unordentlichen Erfüllung einer Verpflichtung ergab. Später wurden Verzugszinsen im Entwurf des russischen Zivilgesetzbuches 1814 befestigt, was nachfolgend dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Russischen Föderation zugrunde lag. Wie von M.J. Pergament bezeugt, konnten als Quelle oder Muster für § 45 des Entwurfes des Zivilgesetzbuches, wo es um das Verhältnis der Vertragsstrafforderung und der Hauptschuld ging, sowohl das französische Bürgerliche Gesetzbuch 1804 (Art.1151 und 1152) auch das Preußische Landrecht (§ 293 и § 311) dienen; jedoch, seiner Meinung nach, die auf einer umfänglichen theoretischen Forschung beruht, waren die Vertragsstrafenormen aus dem österreichischen Recht, nämlich vom ABGB entlehnt. Hochinteressant ist hier Folgendes zu bemerken: der Entwurf des Zivilgesetzbuches 1814 erlaubte die Kumulation, aber nur im Fall, wo es ausdrücklich von den Parteien vereinbart wurde. Den EntwurfsverfasserInnen nach enthielt das österreichische Gesetz eine ähnliche Bestimmung (§ 1336). Dieser Umstand demonstriert nochmals die Ähnlichkeit des russischen und des österreichischen Schuldrechts, worauf in dieser Arbeit mehrmals hingewiesen wurde. Solche historische Verwandtschaft der Rechtsinstitute erklärt die ähnliche Regelung der Schuldrechtsverhältnisse in Russland und Österreich (vgl. Gravke 1950:69).

Vom Standpunkt des akzessorischen und nichtakzessorischen Charakters der Verpflichtungen aus, bilden Verzugszinsen, als eine zivilrechtliche Sanktion, in allen Fällen einen Bestandteil der gesicherten Verpflichtung selbst und ist ein leuchtendes Beispiel des akzessorischen Besicherungsverfahrens. Deshalb bedeutet die Unwirksamkeit der Hauptverpflichtung immer auch die Unwirksamkeit des Rechts auf die Verzugszinsen, die ihre Erfüllung sichert. Aber die Unwirksamkeit der Vertragsstrafvereinbarung kann die Unwirksamkeit der gesicherten Verpflichtung nicht nachziehen, weil die Unwirksamkeit eines Teils des Geschäftes die Unwirksamkeit anderer Teile davon nicht zur Folge hat, soweit es anzunehmen ist, dass das Geschäft sogar ohne Einschließung des unwirksamen Teils abgeschlossen worden wäre (Anm. Art.180 ZGB RF) (vgl. Suchanov 2002:147).

Die beiden Rechtsordnungen ermöglichen die Parteien der Rechtsverhältnisse, ihre eigenen Zahlungsbedingungen und die Höhe der Verzugszinsen zu bestimmen (Art.330 ZGB RF, §1336 ABGB), jedoch gleichzeitig erlauben die Gesetzgebungen beider Länder die Verringerung der Höhe von Verzugszinsen. Das ist dazu gemacht, um ein Rechtsmissbrauch seitens des/der Gläubigers/in auszuschließen. Wenn es um die Möglichkeit der Verringerung von Verzugszinsen im russischen und im österreichischen Recht geht, ist die Regelung von Verzugszinsen unterschiedlich. So ist laut P.2 Art.1336 ABGB die vertragliche Strafe allenfalls vom/von der RichterIn zu verringern, soweit der/die SchuldnerIn ihre Übermäßigkeit beweist oder gegebenenfalls aufgrund der Befragung von Sachkundigen. Das ABGB spricht von der Pflicht des Gerichtes und somit macht die Norm der Vertragsstrafverringerung für die Parteien verbindlich; dadurch soll das Gericht, gleichzeitig mit dem Schutz des/der Schuldner/in, den/die Gläubigerin beschränken. Im Gegensatz zum ABGB weist das russische Bürgerliche Gesetzbuch in Art.333 ZGB RF darauf hin, dass die Verringerung einer Vertragsstrafe ein Recht und keine Pflicht des Gerichtes ist. Damit hat die russische Gesetzgebung einen rechtlichen Mechanismus geschaffen, der einerseits den/die SchuldnerIn von einem Missbrauch seitens des/der GläubigerIn schützt, andererseits dem Gericht die Möglichkeit lässt, die vertraglichen Verhältnisse zwischen den Parteien unverändert zu behalten, um den Grundsatz der Vertragsfreiheit laut Art. 421 ZGB RF zu sichern. Obwohl das Herangehen beider Länder unterschiedlich ist, stimmt ihre Sicht auf die Verteilung der Beweislast von Umständen der Übermäßigkeit der eingezogenen Vertragsstrafe völlig überein. In beiden Fällen ist der/die Schuldner/in pflichtig, die Unangemessenheit der Höhe von Verzugszinsen bezüglich der verletzten Verpflichtung zu beweisen (vgl. Suchanov 2002:143).

Pfand

Eines der wichtigsten und zuverlässigsten Besicherungsverfahren ist das Pfand. Ursprünglich verkörpert das Pfand die Idee der Absonderung einer Sache im Schuldnervermögen, aus deren Wert eine Befriedigung im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung vom/von der SchuldnerIn dem/der Gläubiger/in gewährt werden soll. Bereits im römischen Recht gehörte das Pfand zur Klasse der Rechte an fremden Sachen (*jura in re aliena*). Anfänglich war die *Fiduzia* (fi-

ducia) die Grundform des Pfandes, d.h. der Verkauf der verpfändeten Sache mit dem Recht ihres Rückkaufs. Aber sobald der/die Gläubiger/in zum/zur Eigentümer/in der Sache geworden war, konnte dieser davon verfügen, und der/die Schuldner/in war dadurch des Rückkaufsrechtes verlustig. Dies rief eine andere Pfandform ins Leben – Pignus (pignus), bei der der/die Schuldner/in nicht das Eigentum übergab, sondern den Besitz der Sache dem/den Gläubiger/in. Diese zweite Pfandform wurde sehr weit verbreitet und wurde normativ in einer riesigen Menge der nationalen Gesetzgebungen befestigt, einschließlich der von Russland und der von Österreich (vgl. Novizkii 2004:339).

Zurzeit sind die Definitionen des Pfandes in den Gesetzgebungen beider Länder besonders ähnlich. So ist in Österreich gemäß §447 ABGB, das Pfandrecht „das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.“ In Russland enthält P.1 Art.334 ZGB RF den Pfandbegriff und definiert ihn wie folgt: aufgrund eines Pfandes ist der/die Gläubiger/in unter der pfandgesicherten Verbindlichkeit (Pfandinhaber/in) berechtigt, im Falle der Nichterfüllung oder unordentlicher Erfüllung dieser Verbindlichkeit, vom/von der Schuldner/in aus dem Wert des verpfändeten Vermögens (Pfandgegenstand), die Befriedigung vorrangig von anderen GläubigerInnen der Person, welcher das verpfändete Vermögen gehört (Pfandgeber/in), zu erlangen.

Im Gegensatz zu Verzugszinsen, die aus einem Vertrag entsteht, liegen den Pfandverhältnissen sowohl der Vertrag als auch das Gesetz zugrunde. (vgl. Suchanov 2002:143). In diesem Fall weisen die GesetzgeberInnen beider Länder ausdrücklich darauf hin, dass es die zwei Pfandquellen gibt (P.1 Art.334.1 ZGB RF und §451 ABGB).

Die Absonderung dieser zwei Pfandgründe ist in Bezug auf Pfandverhältnisse sehr wichtig. Ein gesetzliches Pfand entsteht da, wo der Staat bestrebt ist, die Verpflichtungen der Vertragsparteien möglichst zu befestigen und Gelegenheiten beider Parteien zum Rechtsmissbrauch zu minimieren. Dies kennzeichnet vor allem die Hypothek-Verhältnisse (§448 ABGB; Art.334 ZGB RF).

Die Immobilien sind seit langem von besonderem Wert, ihr Preis und Lebensnotwendigkeit für jeden Menschen verursachten den Einsatz von speziellen Kontrollformen: staatlichen Rollen, wo die Eintragungen zum Hauptbeweis des Eigentumstitels oder eines anderen gesetzlichen Rechts (Besitz, Benutzung) wurden. §1368 ABGB sieht direkt vor, dass ein Immobilienpfandgegenstand in Pfandbüchern eingetragen sein soll. P.1 Art.339.11 ZGB RF enthält eine ähnliche Norm. Eintragungen in Sonderrollen sind eine gute Form der Kontrolle und des Rechtsschutzes, auch weil die Immobilien, ihrer Natur nach, nicht reell übergeben sein können, da diese meistens räumlich nicht versetzbar sind (vgl. Suchanov 2002:143).

Im Falle der beweglichen Sachen ist die Situation anders gelagert; die Regelung solcher Verhältnisse macht die Unterschiede in Pfandnormen in Russland und in Österreich ersichtlich. Das ABGB weist direkt auf manche Pfandarten hin. Eine davon ist die Hypothek.

Eine andere mit der Übergabe von beweglichen Sachen verbundene Pfandart heißt Handpfand oder Pfand im engeren Sinn. In Russland gibt es keine solche Aufteilung; das einzige Sonderpfand in Russland ist die Hypothek. Im Rahmen dieser Arbeit verwenden wir weiterhin den Begriff des Handpfandes, um die Pfandverhältnisse in den beiden Ländern zu beschreiben. Die Verwendung dieser Terminologie ist auch in Bezug auf Russland möglich, weil das ZGB RF kein eigenes Fachwort enthält und die Verwendung des österreichischen Fachwortes keine rechtliche Kollision zur Folge hat. Das Handpfand-Beispiel ist sehr aufschlussreich vom Standpunkt der Übersetzungsarbeit (Krilov 2003:7).

Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen den Handpfändern in Russland und in Österreich. Gemäß §451 ABGB, §1368 – 1370 ABGB geht die verpfändete Sache in allgemeiner Regel in den Besitz des/der Gläubigers/in über. Im russischen Zivilrecht gilt eine gegensätzliche Norm, wobei das verpfändete Vermögen beim/bei der PfandgeberIn bleibt, soweit nicht anders von diesem Gesetzbuch, einem anderen Gesetz oder einem Vertrag vorgesehen (P.1 Art.338 ZGB RF). Vom Standpunkt der Rechtstheorie aus ist der Unterschied ziemlich wesentlich, weil dieser sich grundsätzlich durch seine Schutzmittel unterscheidet, nämlich in der Verwendbarkeit der Sacheinhaltung (§471 ABGB, Art.359 BGB RF), aber in der Praxis keine große Schwierigkeit für die Parteien schafft, weil gemäß dem Vertragsfreiheit-Grundgesetz die Gesetzgebung beider Länder Parteien die Möglichkeit, die Verpflichtungen der Parteien bezüglich die Handverpfändung einer Sache nach eigene Ermessen zu bestimmen gewährt (Krilov 2003:15).

Generell kann eine bedeutende Ähnlichkeit der Pfandbeziehungen in Russland und in Österreich festgestellt werden. Die Gesetzgebungen beider Länder enthalten eine große Menge von identischen Normen, die sich auf die Notwendigkeit des/der Pfandinhabers/in beziehen, eine Sache (§459 ABGB, Art.343 ZGB RF) sowie auf die Vollstreckbarkeit der Sache (§466a ABGB, Art. 342.1 ZGB RF) und in vielen anderen Eigenschaften zu verwahren. Dies erklärt sich durch die gemeinsamen historischen Quellen des Zivilrechts beider Länder sowie durch teilweise Entlehnung der obenerwähnten Besicherungsnormen seitens des/der russischen Gesetzgeber/in.

5.8.Haftung für Nichterfüllung der Verpflichtungen

Die Haftung von Parteien des Rechtsverkehrs für Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der Verpflichtungen im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit ist in Russland durch das 25. Kapitel des ZGB RF und durch die 13. Abteilung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

Alle Folgen der Nichterfüllung der Verpflichtungen können in 2 Gruppen aufgeteilt werden: die von den Vertragsparteien vorgesehenen Folgen und die gesetzlich vorgesehenen Folgen (vgl. Tolstoi 2006: 145).

In der Zivilgesetzgebung beider Länder gilt der “Vertragsfreiheit”- Grundsatz (Art.421 ZGB RF, §878 ABGB), aus dem sich ergibt, dass die Vertragsparteien ursprünglich berechtigt sind, eine beliebige Größe und beliebige Folgen der Verpflichtungsverletzung zu bestimmen. Es ist zu bemerken, dass trotz eines wirklich breiten Bereiches der bestimmbaren Folgen einer Verletzung der Verpflichtungen, die Möglichkeiten der Parteien nicht unbegrenzt sind. Der/die Gesetzgeber/in ist in manchen Fällen berechtigt und in einigen Fällen ausdrücklich verpflichtet, das Gericht, die Behörden und die Vermögenshaftung des/der SchuldnerIn gegenüber dem/der GläubigerIn zu beschränken. Ein leuchtendes Beispiel einer solchen Beschränkung ist, wie oben ausführlich dargestellt, die Beschränkung der Höhe der Verzugszinsen. Aber wenn die Beschränkung der Höhe der Verzugszinsen zum Schutz des Privatinteresses verwendet ist, so setzen die Gesetzgebungen in manchen Fällen Beschränkungen zum Schutz der öffentlichen Interessen und zur allgemeinen Rechtsbefestigung ein; dadurch wird der Geschäftsverkehr stabiler. Solche Beschränkungen sind mit der Ausschließung der Erzielung eines unbegründeten Steuervorteils oder eines Finanzvorteils von Gesellschaften und Privatpersonen ohne Gegenleistung verbunden. Dies betrifft vor allem die Pfandbeziehungen. So kann §1321 ABGB als ein Beispiel angeführt werden, wo direkt darauf hingewiesen ist, dass so viele Sachen oder Vieh verpfändet sein können wie genug ist, um den Schaden zu ersetzen. Ähnliche Normen sind im russischen Recht auch befestigt; so ist es in Russland ausdrücklich verboten, Sachen zu verpfänden, die durch Versteigerung nicht realisierbar sind (Art.334 ZGB RF). So ist ein Verbot vom Wunsch des Gesetzgebers bedingt, keine Geldübergabe ohne eine Realgegenleistung zu erlauben (vgl.Tolstoi 2006: 154).

In einigen Fällen enthalten die Gesetzgebungen Normen, die nicht nur Rechte und Pflichten der Parteien beim Gebrauch irgendeines Besicherungsverfahrens regeln, sondern auch ihre Finanzfolgen beschreiben. Ein besonderes Beispiel dafür ist gArt.381 ZGB RF, gemäß dem die Partei, die für die Nichterfüllung des Vertrages haftet, und die einen Abschlag gegeben hat, den Abschlag der anderen Partei lassen soll. Wenn die Partei, die den Abschlag erhält, für eine Nichterfüllung des Vertrags verantwortlich ist, soll diese der anderen einen doppelten Abschlagsbetrag zahlen. Eine ähnliche Norm gibt es auch in der österreichischen Gesetzgebung – §908 ABGB.

Ein solches Regulierungsverfahren der Parteienhaftung für die Nichterfüllung der Verpflichtungen ist im Ganzen sinnvoll und begründet. Den Parteien wurde eine große Freiheit eingeräumt, um die Folgen einer Verletzung der Verpflichtungen zu bestimmen, weil sie die Finanz- und Erfüllungsrisiken abzuschätzen haben.

5.9. Erlöschen der Schuld

In den Gesetzgebungen beider Länder regelt ein riesiges Feld von Rechtsnormen die Fragen von dem Erlöschen der Schuld. Das Gebiet ist so umfänglich, dass sogar einzelne darin erwähnte Begriffe zum Gegenstand einer eigenständigen Abhandlung zweifellos werden können.

Die geltende Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Schuld“ (Art. 307 ZGB RF), jedoch enthält keine Definition des Begriffes „Erlöschen der Schuld“. Die österreichische Gesetzgebung enthält auch keine Definition dieses Begriffes. Eine umfassende Analyse von Normen, die das Erlöschen der Schuld in den Zivilgesetzgebungen beider Länder bestimmen, erlaubt zu erschließen, dass die Regelung dieser Fragen sehr ähnlich ist. Ein Schuldverhältnis erlischt in der Regel nach dem Willen der Parteien und abgesehen vom Willen der Parteien.

Erlöschen der Schuld nach dem Willen der Parteien		
Titel	Artikel ZGB RF	ABGB
Erfüllung	408	1412
Reugeld	409	909
Aufrechnung	410	1438
Novation	414	1376
Verzicht	415	1444
Erlöschen der Schuld abgesehen vom Willen der Parteien		
Titel	Artikel ZGB RF	ABGB
Konfusion	413	1445
Tod	418	1171
Auflösung der juristischen Person	419	1205
Untergang der Sache	696	1447
Zeitablauf	196	1449

Abbildung 10. Erlöschen der Schuld (Quelle: Eigene Darstellung)

Eine Reihe von Rechtsinstituten ist in die Tabellen nicht miteingeschlossen: Zession (Art. 382 ZGB RF, Par. 1392 ABGB), Interzession, Leistung durch Dritte (Art. 313 ZGB RF, Par. 881 ABGB), Anweisung (Art. 391 ZGB RF, Par. 1400 ABGB), usw. Diese Institute sind oft zu den Erlöschungsgründen gerechnet. Dies ist jedoch nicht korrekt. Die obigen rechtlichen Mechanismen nur verändern die Verbindlichkeit: ihren Subjektbestand, Gegenstand, Bedingungen der Erfüllung, aber lösen die Verbindlichkeit selbst keinesfalls auf, weil ihr rechtliches Wesen unverändert bleibt. Aus den obigen Vergleichstabellen ist es zu erschließen, dass alle bedeutenden Rechtsinstitute die mit der Auflösung der Verbindlichkeiten verbunden sind, in die Gesetzgebungen beider Länder eingeschlossen sind, und ähnliche Funktionen erfüllen.

6. Arbeitsmethode

Sandrini (1996:167 ff) erarbeitete eine Methode der rechtsvergleichenden Terminologearbeit, die Elemente der Terminologearbeit und der Rechtsvergleichung verbindet. Anhand dieser Methode wurde das vorliegende Glossar erarbeitet. Das Ziel ist „dem Übersetzer von Rechtstexten eine solide Basis an Informationen anzubieten, damit die jeweils der spezifischen Translationssituation entsprechenden Strategien eingesetzt werden können“ (Sandrini 1996: 167). Die Notwendigkeit für den Einsatz rechtsvergleichender Methoden ergibt sich aus der Systemgebundenheit juristischer Terminologie.

„Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen ist die Erarbeitung juristischer Terminologien in mehreren Sprachen nicht allein eine sprachliche, sondern zugleich eine juristische Aufgabe, die sich nicht selten der Rechtsvergleichung annähert. Der Terminologe muß nämlich nicht nur Unterschieden der sprachlichen Struktur berücksichtigen, sondern auch solche die sich aus der Rechtsordnung ergeben, d.h., er muß überall dort, wo ein identischer Begriff in der Zielsprache fehlt, nicht nur ein Fachwort der Rechtssprache aus einer in eine andere Sprache „übersetzen“ sondern zugleich – was wichtiger ist – einen Begriff der einen Rechtsordnung dem mit der jeweils anderen Rechtsordnung vertrauten Adressaten zugänglich machen.“ (Arntz & Picht & Schmitz 2014:171)

Bei einer systematischen rechtsvergleichenden Terminologearbeit ist der erste Schritt die Abgrenzung des zu bearbeitenden Fachgebiets von benachbarten Gebieten. In der vorliegenden Arbeit wurde aus dem Privatrecht das Schuldrecht (Allgemeiner Teil) ausgewählt. „Die Eingrenzung des terminologisch zu bearbeitenden Bereiches [...] erlaubt es, in den verschiedenen Rechtsordnungen alle Begriffe, die innerhalb der einzelstaatlichen Regelungen zur Lösung der Rechtsfrage beitragen, zu identifizieren.“ (Sandrini 1996: 174)

Als nächster Schritt erfolgt die einzelne Untersuchung des Schuldrechts in jedem Rechtssystem. Die Vergleichsgrundlage in der Rechtsvergleichung stellt das konkrete Sachproblem in Form einer Ausgangsfrage dar (siehe Kap.3.3 funktionale Rechtsvergleichung). Die Ausgangsfrage für die vorgenommene Rechtsvergleichung lautet: Auf welche Weise regeln die Normen des Schuldrechts die Beziehungen zwischen dem/der Gläubiger/in und der/die SchuldnerIn in Österreich und Russland? Lehrbücher, Gesetztexte, Kommentare dienen als Quelle für die Analyse des Schuldrechts im jeweiligen Rechtssystem.

Aus dem gesammelten Material wurden zuerst die Normen und Regelungen beschrieben und dann wurden die Begriffe, die zur Lösung des Sachproblems erforderlich sind, herausgearbeitet und systematisch geordnet. Nachdem die Begriffe in den beiden Sprachen erstellt und dokumentiert wurden, kann die Beziehung zwischen den Begriffen aus der Ausgangs- und der Zielrechtsordnung hergestellt werden. Dies erfolgt nach fachlichen Kriterien, zu denen vor allem die „Funktion, die dem einzelnen Begriff innerhalb der Rechtslösung zukommt, sowie die Einbettung des Begriffs in die systematische Ordnung“ (Sandrini 1996:179) gehören. Nach dem Vergleich der rechtlichen Grundstruktur bildet der

Vergleich einzelner Termini den letzten Schritt der Untersuchung. Hierbei konnte festgestellt werden, in welchem Äquivalenzverhältnis sie zueinanderstehen und wo terminologische Lücken zu finden sind (vgl. Sandrini 1996:167 ff).

7. Glossar

Das vorliegende Glossar wurde nach den Prinzipien der rechtsvergleichenden Terminologiearbeit in den beiden Sprachen Deutsch und Russisch unter Zuhilfenahme einschlägiger Quellen wie Gesetze, Kommentare, rechtswissenschaftlicher Literatur und einsprachiger (Fach-)Wörterbücher angefertigt. Das Glossar bietet keine fertige Lösung, sondern soll dabei helfen, fallspezifische Entscheidung zu treffen. Es soll für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen als Hilfsmittel für die Verwendung von Begriffen und Benennungen in den einzelnen Rechtsordnungen dienen.

Die vorliegende Arbeit erhebt aufgrund der Komplexität keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit. Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, wurde in dieser Arbeit lediglich der Allgemeine Teil des Schuldrechts betrachtet. Die Arbeit beinhaltet eine Untersuchung der folgenden Teilgebiete des Schuldrechts:

- Entstehungsgründe der Verpflichtungen
- Verfahren zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen
- Haftung für Nichterfüllung der Verpflichtungen
- Erlöschen der Schuld

Jeder deutsch- und russische Eintrag wird mit einer Definition des Fachterminus, Quellenangaben der Definition, Gebrauchsbeispielen mit Angabe der Quelle dargestellt. Übersetzungsvorschläge bei terminologischen Lücken sind mit ÜV gekennzeichnet.

DE	Anerkenntnis, f
DEF	„Das echte (konstitutive) Anerkenntnis ist ein Feststellungsvertrag, in dem eine Partei durch ein einseitiges Nachgeben das von ihr bezweifelte Recht in vollem Umfang zugesteht.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_19881019_OGH0002_0030OB00501_8800000_000/JJT_19881019_OGH0002_0030OB00501_8800000_000.html
KON	„Die konstitutive Wirkung des Anerkenntnisses ist allerdings abhängig von der Streitbereinigung als Verpflichtungsgrund. Ist den Parteien hingegen klar, dass das Recht nicht besteht, kann es durch bloßes Anerkenntnis nicht begründet werden; denn abstrakte Schuldversprechen sind nach österr. Recht grundsätzlich ungültig.“
QUE	http://www.zpoblog.de/bgh-unwirksames-anerkenntnis-bei-fehlender-postulationsfaehigkeit/

RU	ÜV признание долга, ср.р.
DEF	–
QUE	–
KON	„От новации следует отличать дополнительные соглашения, которые не создают новые обязательства, а лишь дополняют или изменяют существующие. Такого рода соглашения могут относиться к действиям, свидетельствующим о признании долга и в случае действительности дополнительных.“
QUE	https://cyberleninka.ru/article/n/priznanie-dolga-kak-pravovoy-fenomen

DE	Angeld, n
DEF	„Was bey Abschließung eines Vertrages voraus gegeben wird, ist, außer dem Falle einer besondern Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung, oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten, und heißt Angeld.“
QUE	§ 908 ABGB
KON	„Wenn ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugniß des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besondern Reugeldes bedungen wird; so vertritt das Angeld die Stelle des Reugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Angeld; oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück“
QUE	§ 910 ABGB

RU	здаток, м.р.
DEF	„Здатком признается денежная сумма, выдаваемая одной из договаривающихся сторон в счет причитающихся с нее по договору платежей другой стороне, в доказательство заключения договора и в обеспечение его исполнения.“
QUE	ГК РФ ст. 380
KON	„В случае сомнения в отношении того, является ли сумма, уплаченная в счет причитающихся со стороны по договору платежей, задатком, в частности вследствие несоблюдения правила, установленного пунктом 2 настоящей статьи, эта сумма считается уплаченной в качестве аванса, если не доказано иное.“
QUE	ГК РФ ст. 380.3

DE	Annahmeverzug, m
DEF	„Annahmeverzug des Gläubigers liegt (erst) dann vor, wenn der Gläubiger die vom Schuldner zur rechten Zeit, am gehörigen Ort und auf die bedungene Weise angebotene Leistung nicht annimmt.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20140625_OGH0002_0090OB00032_14T0000_000
KON	„Der Schuldner haftet nicht mehr für leichte Fahrlässigkeit. Ferner hat er Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Annahmeverzug entstandenen Aufwandes, z.B. Verwahrungs- oder Transportkosten. Er kann sich außerdem durch gerichtliche Hinterlegung oder Verwahrung von seiner Schuld befreien.“
QUE	https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Leistungs-_und_Annahmeverzug.html

RU	просрочка кредитора, ж.р.
DEF	„Кредитор считается просрочившим, если он отказался принять предложенное должником надлежащее исполнение или не совершил действий, предусмотренных законом, иными правовыми актами или договором либо вытекающих из обычаев или из существа обязательства, до совершения которых должник не мог исполнить своего обязательства.“
QUE	ГК РФ ст. 406.1
KON	„Просрочка кредитора дает должнику право на возмещение причиненных просрочкой убытков, если кредитор не докажет, что просрочка произошла по обстоятельствам, за которые ни он сам, ни те лица, на которых в силу закона, иных правовых актов или поручения кредитора было возложено принятие исполнения, не отвечают.“
QUE	ГК РФ ст. 406.2

DE	Aufrechnung, f
DEF	„Aufrechnung ist die Tilgung gleichartiger gegenseitiger Forderungen ohne Leistungsaustausch.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer. S.98
KON	„Durch die Aufrechnung werden mehrere Zwecke erreicht: Sie befreit den Aufrechnenden von seiner Schuld (Befreiungszweck) und führt zugleich zur Befriedigung seiner Forderung (Befriedigungszweck). Durch die gleichzeitige Schuldtilgung und Befriedigung des eigenen Anspruchs kommt es zur Verrechnung, die das Hin- und Herschieben der gegenseitigen Leistungen erspart (Verrechnungszweck).“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer. S.98

RU	зачет, м.р
DEF	„Обязательство прекращается полностью или частично зачетом встречного однородного требования, срок которого наступил либо срок которого не указан или определен моментом востребования. В случаях, предусмотренных законом, допускается зачет встречного однородного требования, срок которого не наступил. Для зачета достаточно заявления одной стороны.“
QUE	ГК РФ ст. 410
KON	„ Не допускается зачет требований: о возмещении вреда, причиненного жизни или здоровью; о пожизненном содержании; о взыскании алиментов; по которым истек срок исковой давности; в иных случаях, предусмотренных законом или договором.“
QUE	ГК РФ ст. 411

DE	Auslobung, f
DEF	„Die nicht an bestimmte Personen gerichtete Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg (Auslobung) wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich. Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist.“
QUE	§ 860 ABGB
KON	„Die Auslobung kann bis zur Vollendung der Leistung in derselben Form, in der sie bekanntgemacht wurde, oder einer gleich wirksamen Form widerrufen werden. Hat jemand die Leistung in schuldloser Unkenntnis des Widerrufs erbracht, hat er dennoch Anspruch auf die Belohnung (§ 860a). Wird die Leistung von mehreren erbracht, so gebührt jenem die Belohnung, der sie zuerst erbracht hat. Bei Gleichzeitigkeit der Leistung ist der Lohn zu teilen (§ 860b).“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer. S.8

RU	публичное обещание награды, ср.р.
DEF	„Лицо, публично объявившее о выплате денежного вознаграждения или выдаче иной награды тому, кто совершит указанное в объявлении правомерное действие в установленный в нем срок, обязано выплатить обещанную награду любому, кто совершил соответствующее действие.“
QUE	ГК РФ ст. 1055.1
KON	„Отмена публичного обещания награды не освобождает того, кто объявил о награде, от возмещения отозвавшимся лицам расходов, понесенных ими в связи с совершением указанного в объявлении действия, в пределах указанной в объявлении награды.“
QUE	ГК РФ ст. 1056

DE	Bankgarantie, f
DEF	„Bei der Bankgarantie wird von einer Bank die Gewähr dafür übernommen, dass der Begünstigte von einem Dritten eine Leistung erhält.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_19961126_OGH0002_0040OB02330_96T0000_000/JJT_19961126_OGH0002_0040OB02330_96T0000_000.html
KON	„Steht dem aus einer Bankgarantie Begünstigten in Wahrheit kein Anspruch auf die durch die Garantie gesicherte Leistung zu, so kann grundsätzlich nur der Auftraggeber Bereicherungsansprüche gegen den Empfänger geltend machen. Diese dem Auftraggeber zustehende Leistungskondiktion kann nicht unmittelbar auf § 1431 ABGB gestützt werden, weil es bei Abruf der Garantie und Zahlung durch den Garanten nicht entscheidend auf den Irrtum des Auftraggebers ankommen kann.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19990827_OGH0002_0010OB00208_99S0000_000&IncludeSelf=True

RU	банковская гарантия, ж.р.
DEF	„Один из способов обеспечения обязательств. По гражданскому законодательству РФ в силу Б.г. банк, иное кредитное учреждение или страховая организация (гарант) дают по просьбе др. лица (принципала) письменное обязательство уплатить кредитору принципала (бенефициару) в соответствии с условиями даваемого гарантом обязательства денежную сумму по представлении бенефициаром письменного требования о ее уплате.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/13150/%D0%91%D0%90%D0%9D%D0%9A%D0%9E%D0%92%D0%A1%D0%9A%D0%90%D0%AF_%D0%93%D0%90%D0%A0%D0%90%D0%9D%D0%A2%D0%98%D0%AF
KON	„Банковские гарантии могут быть разного вида в зависимости от потребностей клиентов. Например, банк может гарантировать платеж, возврат аванса, надлежащее исполнение контракта. Существуют также гарантии предложения, так называемые тендерные гарантии, таможенные гарантии и прочее.“
QUE	http://www.banki.ru/wikibank/bankovskaya_garantiya/

DE	Bringschuld, f
DEF	„Ergibt sich hingegen aus der Vereinbarung oder aus Natur und Zweck des Geschäfts, dass der Schuldner seine Leistung am (Wohn-)Sitz des Gläubigers zu erbringen hat, spricht man von Bringschuld“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer.S. 34
KON	„Die Änderungen sollen zunächst die Zahlung von mit Anonymverfügung oder Organstrafverfügung verhängten Geldstrafen im Überweisungsverkehr (insbesondere mit Tele-Banking) ermöglichen. Da die Geldstrafe eine 'Bringschuld' ist, sind sämtliche mit der Einschaltung eines Dritten (des Kreditinstitutes) verbundenen Risiken des Überweisungsverkehrs der Sphäre des Beanstandeten (und Auftraggebers der Überweisung) zuzurechnen.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultF

RU	ÜВ обязательство, исполняемое по месту жительства кредитора, f
DEF	–
QUE	–
KON	„Если место исполнения обязательства не определено законом, иными правовыми актами или договором, не явствуется из обычаев либо существа обязательства, исполнение должно быть произведено: по денежному обязательству об уплате наличных денег – в месте жительства кредитора в момент возникновения обязательства или, если кредитором является юридическое лицо, в месте его нахождения в момент возникновения обязательства“
QUE	ГК РФ ст. 316.1

De	Bürgschaftsvertrag, f
DEF	„Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu.“
QUE	§ 1346 ABGB
KON	„Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages ist erforderlich, dass „die Verpflichtungserklärung des Bürgen schriftlich abgegeben wird“ (§ 1346 Abs 2). Der Bürge muss also den Vertrag grundsätzlich eigenhändig unterschreiben (vgl. § 886).“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer. S. 154

RU	договор поручительства, м.р.
DEF	„По договору поручительства поручитель обязывается перед кредитором другого лица отвечать за исполнение последним его обязательства полностью или в части. Договор поручительства может быть заключен в обеспечение как денежных, так и неденежных обязательств, а также в обеспечение обязательства, которое возникнет в будущем.“
QUE	ГК РФ ст. 361
KON	„Договор поручительства должен быть совершен в письменной форме. Несоблюдение письменной формы влечет недействительность договора поручительства.“
QUE	ГК РФ ст. 362

DE	Darlehensvertrag, m
DEF	„Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.“
QUE	§ 983 ABGB
KON	„Gegenstand eines Darlehensvertrags können Geld oder andere vertretbare Sachen sein. Ein Darlehen kann entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt gewährt werden. Wenn die Parteien nichts über ein Entgelt vereinbaren, gilt der Darlehensvertrag im Zweifel als entgeltlich.“
QUE	§ 984 ABGB

RU	договор займа, м.р
DEF	„По договору займа одна сторона (займодавец) передает в собственность другой стороне (заемщику) деньги или другие вещи, определенные родовыми признаками, а заемщик обязуется возвратить займодатцу такую же сумму денег (сумму займа) или равное количество других полученных им вещей того же рода и качества.“
QUE	ГК РФ ст. 807.1
KON	„Иностранная валюта и валютные ценности могут быть предметом договора займа на территории Российской Федерации с соблюдением правил статей 140, 141 и 317 настоящего Кодекса. Особенности предоставления займа под проценты заемщику-гражданину в целях, не связанных с предпринимательской деятельностью, устанавливаются законами.“
QUE	ГК РФ ст. 807.3

DE	Eigentumsvorbehalt, m
DEF	„Eigentumsvorbehalt ist die Vereinbarung, dass der Kaufgegenstand bzw. die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum des Verkäufers bleibt.“
QUE	https://www.wko.at/service/wirtschaftsrechtgewerberecht/Eigentumsvorbehalt.html
KON	„Oft möchte der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Ware bereits vor der Kaufpreiszahlung weiterverkaufen. Dies ist für den Verkäufer riskant, da eine Weiterveräußerung für ihn zum Eigentumsverlust führen kann. Aus diesem Grund wurde der sogenannte verlängerte Eigentumsvorbehalt entwickelt, bei dem der Verkäufer die Weiterveräußerung gegen Vorausabtretung des Weiterverkaufspreises gestattet.“
QUE	https://www.wko.at/service/wirtschaftsrechtgewerberecht/Eigentumsvorbehalt.html

RU	оговорка о сохранении права собственности, ж.р.
DEF	„Оговорка о сохранении права собственности – условие договора купли-продажи, согласно которому продавец сохраняет право собственности до оплаты товара покупателем или до наступления иного предусмотренного договором обстоятельства.“
QUE	ГК РФ ст.491
KON	„По общему правилу право собственности на товар переходит к покупателю с момента его передачи (п. 1 ст. 223 ГК). Вместе с тем указанные правила являются диспозитивными и могут быть изменены соглашением сторон. Одним из возможных вариантов такого изменения выступает так называемая оговорка о сохранении права собственности. При ее использовании право собственности на переданную вещь сохраняется за продавцом и переходит к покупателю при наступлении предусмотренного соглашением сторон условия (например, полной оплаты этой вещи или наступления иного обстоятельства). Такая "оговорка" может текстуально включаться в договор купли-продажи.“
QUE	https://gkrf24.ru/statia-491-gk

De	entgeltlicher Vertrag, m
DEF	„Bei einem entgeltlichen Verträge werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen und Handlungen mit Sachen vergolten.“
QUE	§ 917 ABGB
KON	„Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erkläre.“
QUE	§ 918 ABGB

RU	возмездный договор, м.р.
DEF	„Договор, по которому сторона должна получить плату или иное встречное предоставление за исполнение своих обязанностей, является возмездным.“
QUE	ГК РФ ст. 423.1
KON	„Презумпция возмездности договора особенно важна, если стороны заключили договор, законом не предусмотренный, но ему не противоречащий, и умолчали о встречном предоставлении. Такой договор является возмездным, если не доказана его безвозмездность.“
QUE	http://stgkrf.ru/423

DE	Erfüllung, f
DEF	„Erfüllung einer Schuld liegt dann vor, wenn die geschuldete Leistung in der vereinbarten Qualität und Quantität am richtigen Ort und zur Zeit der Fälligkeit erbracht wird.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.37
KON	„Der Begriff "Zahlung" nach der bezogenen Gesetzesstelle ist der Erfüllung im Sinne des § 1412 ABGB gleichzustellen. Sie kann zwar auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung bewirkt werden, keinesfalls aber erscheint die Übernahme der Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners mit schuldbefreiender Wirkung durch den Kläger, wie dies nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes im Februar 1953 geschehen ist, zur Herbeiführung der Einlösung hinreichend, da auch im Fall der privaten Schuldübernahme des Drittzahlers einer fremden Schuld der Übergang der Gläubigerrechte unter der Voraussetzung des erklärt Einlösungsbegehrens erst mit Erfüllung der Verbindlichkeit eintritt.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamtabfrage

RU	исполнение обязательств, ср.р.
DEF	„Исполнение обязательств состоит в совершении кредитором и должником действий, составляющих содержание их прав и обязанностей, как-то: передача вещи, уплата денег, выполнение работ и т.д. По общим принципам гражданского права обязательства должны исполняться в соответствии с их условиями и требованиями закона, иных правовых актов, а при отсутствии таких условий и требований - в соответствии с обычаями делового оборота или иными обычно предъявляемыми требованиями.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/15157
KON	„Обязательства должны исполняться надлежащим образом в соответствии с условиями обязательства и требованиями закона, иных правовых актов, а при отсутствии таких условий и требований - в соответствии с обычаями или иными обычно предъявляемыми требованиями.“
QUE	ГК РФ ст. 309

DE	Erfüllungsübernahme, f
DEF	„Die Erfüllungsübernahme (interne Schuldübernahme, Belastungsübernahme) ist ein nicht formbedürftiger Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, in dem sich dieser gegenüber dem Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers hinsichtlich einer bestehenden oder künftigen, zumindest bestimmbaren Schuld verpflichtet.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20130218_OGH0002_0070OB00017_13W0000_000
KON	„Die zwischen der Klägerin und dem Vater am 31. 1. 2001 vereinbarte Erfüllungsübernahme ist ein schuldrechtlicher Vertrag „über bewegliche Sachen“ im Sinn des Art 23.2.1. ARB 2006. Gegenstand der Vereinbarung ist die (Geld-)Unterhaltsverpflichtung der Klägerin gegenüber ihrem minderjährigen Sohn, über die sie mit dem Vater die Vereinbarung traf, dass dieser die Unterhaltslast im Innenverhältnis zu tragen hat. Aus dem Erfüllungsübernahmevertrag hat die Klägerin primär den Anspruch auf Befreiung von der (Geld-)Unterhaltsverbindlichkeit und dann, wenn sie vom Sohn erfolgreich auf Geldunterhalt in Anspruch genommen wird, einen Geldersatzanspruch gegen den Vater“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20130218_OGH0002_0070OB00017_13W0000_000

RU	исполнение обязательства третьим лицом, ср.р.
DEF	„Возложение исполнения обязательства должником на третье лицо является юридическим фактом, в результате которого обязательство между кредитором и должником не претерпевает изменений, при этом перевод долга на исполнителя не производится. Должник остается обязанным перед кредитором и несет ответственность за надлежащее исполнение обязательства. Между третьим лицом — исполнителем и кредитором не возникает обязательства, а соответственно, взаимных прав и обязанностей.“
QUE	http://stgkrf.ru/313 .
KON	„В случаях, если в соответствии с настоящей статьей допускается исполнение обязательства третьим лицом, оно вправе исполнить обязательство также посредством внесения долга в депозит нотариуса или произвести зачет с соблюдением правил, установленных настоящим Кодексом для должника.“
QUE	https://www.lawyercom.ru/article/21828-ispolnenie-obyazatelstva-tretim-litsom-osnovaniya-i-pravovye-posledstviya

De	Fälligkeit, f
DEF	„Fälligkeit ist jener Zeitpunkt, in dem der Schuldner seine Verpflichtung erfüllen muss und der Gläubiger die Leistung annehmen soll“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.27
KON	„Rechtzeitige (und auch sonst vertragsgemäße) Leistung befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit. Nichtleistung bei Fälligkeit führt zum Schuldnerverzug; nimmt der Gläubiger die ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht an, gerät er in Annahmeverzug.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.28

RU	срок исполнения обязательства, м.р.
DEF	„Если обязательство предусматривает или позволяет определить день его исполнения либо период, в течение которого оно должно быть исполнено (в том числе в случае, если этот период исчисляется с момента исполнения обязанностей другой стороной или наступления иных обстоятельств, предусмотренных законом или договором), обязательство подлежит исполнению в этот день или соответственно в любой момент в пределах такого периода.“
QUE	ГК РФ ст.314.1
KON	„В случаях, когда обязательство не предусматривает срок его исполнения и не содержит условия, позволяющие определить этот срок, а равно и в случаях, когда срок исполнения обязательства определен моментом востребования, обязательство должно быть исполнено в течение семи дней со дня предъявления кредитором требования о его исполнении, если обязанность исполнения в другой срок не предусмотрена законом, иными правовыми актами, условиями обязательства или не вытекает из обычаев либо существа обязательства.“
QUE	ГК РФ ст.314.2

De	Fixgeschäft, n
DEF	„Ein Fixgeschäft liegt dann vor, wenn nach der Vereinbarung feststeht, dass eine verspätete Leistung nicht mehr als Erfüllung angenommen wird.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.45
KON	„Beim sog. absoluten Fixgeschäft kommt jedoch ein Erfüllungsbegehren nach Schuldnerverzug von vornherein nicht in Betracht. Als absolut ist ein Fixgeschäft dann anzusehen, wenn der Schuldner nach Natur und Zweck des Vertrags ein nachträgliches Bestehen auf Erfüllung als völlig ausgeschlossen betrachten konnte.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.46

RU	срочная сделка, ж.р.
DEF	„Сделка за наличный расчет по поставке товара оговоренного количества и качества на определенную дату в будущем, цена при этом устанавливается заранее или за день до поставки.“
QUE	https://yuridicheskaya_encyclopediya.academic.ru/10847/%D0%A1%D0%A0%D0%9E%D0%A7%D0%9D%D0%90%D0%AF_%D0%A1%D0%94%D0%95%D0%9B%D0%9A%D0%90
KON	„Виды сделок по влиянию сроков на наступление правовых последствий по сделке: срочные и бессрочные. В бессрочных сделках не определяется ни момент ее вступления в действие, ни момент ее прекращения. Такая сделка немедленно вступает в силу. Сделки, в которых определен либо момент вступления сделки в действие, либо момент ее прекращения, либо оба указанных момента, называют срочными.“
QUE	http://www.grandars.ru/college/pravovedenie/vidy-sdelok.html

DE	Gattungsschuld, f
DEF	„Ist die Leistung von den Parteien nach generellen Merkmalen umschrieben, liegt Gattungs- oder Genussschuld vor.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.29
KON	„Der Vertrag, mit dem sich die Klägerin zur Lieferung von Sand- und Kiesmaterial verpflichtete, sei rechtlich als Sukzessiv-Lieferungsvertrag über eine Gattungsschuld zu qualifizieren. Da das Sand- und Kiesmaterial laut Vertrag ganz bestimmten Gruben zu entnehmen war, habe es sich um eine begrenzte Gattungsschuld gehandelt.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken

RU	родовое обязательство, ср.р.
DEF	„Если объект обязательства характеризуется признаками, свойственными целой категории действий, то обязательство будет родовым. “
QUE	Шершеневич Г.Ф. 1995. Учебник русского гражданского права - М.: СПАРК, С.280
KON	„Приглашение адвоката вести всевозможные дела известного города является обязательством родовым. В обязательствах родовых, когда действие состоит в передаче вещи, последняя определяется счетом, весом, объемом.“
QUE	Шершеневич Г.Ф. 1995. Учебник русского гражданского права - М.: СПАРК, С.280

DE	Geldschuld, f
DEF	„Die Geldschuld ist regelmäßig eine Gattungsschuld auf Leistung von Geld in Höhe des Nennbetrags (sog. Geldsummenschuld). Die Geldschuld kann in inländischer oder ausländischer Währung vereinbart sein.“
QUE	Creifelds, Karl (2000) Rechtswörterbuch. Müncher: Beck
KON	„Eine Geldschuld ist am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen, indem der Geldbetrag dort übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto überwiesen wird. Haben sich nach der Entstehung der Forderung der Wohnsitz oder die Niederlassung des Gläubigers oder dessen Bankverbindung geändert, so trägt der Gläubiger eine dadurch bewirkte Erhöhung der Gefahr und der Kosten für die Erfüllung.“
QUE	§ 907a ABGB

RU	денежное обязательство, ср.р.
DEF	„Денежное обязательство- обязательство, в силу которого должник передает в собственность кредитору денежные знаки в определенной или определенной сумме.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/14299
KON	„В случае, когда соглашением сторон предусмотрена неустойка за неисполнение или ненадлежащее исполнение денежного обязательства, предусмотренные настоящей статьей проценты, не подлежат взысканию, если иное не предусмотрено законом или договором.“
QUE	ГК РФ ст. 395.4

DE	gerichtliche Hinterlegung der Schuld, f
DEF	„Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebothenen unzufrieden ist, oder aus andern wichtigen Gründen nicht bezahlt werden; so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bey dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen; wenn sie rechtmäßig geschehen und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befreyt den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.“
QUE	§ 1425 ABGB
KON	„Das Erstgericht wies den Erlagsantrag im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass sich der Erleger durch die gerichtliche Hinterlegung nicht von einer Schuld im Sinne des § 1425 ABGB befreien und ein Schuldverhältnis erfüllen wolle, sondern der Erlag "gleichsam nur zur eigenen Sicherheit des Antragstellers", und zwar um die Bezahlung des Betrages von S 110.000,-- sicherzustellen, erfolgen solle. Dies widerspreche jedoch § 1425 ABGB.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=J JT_20000915_OGH0002_0070OB00050_00D0000_000

RU	внесение долга в депозит суда, ср.р.
DEF	„Исполнение обязательства внесением долга в депозит возможно, только если оно (обязательство) является денежным либо его предметом являются ценные бумаги.“
QUE	http://stgkrf.ru/327
KON	„Должник вправе внести причитающиеся с него деньги или ценные бумаги в депозит нотариуса, а в случаях, установленных законом, в депозит суда - если обязательство не может быть исполнено должником вследствие: 1) отсутствия кредитора или лица, уполномоченного им принять исполнение, в месте, где обязательство должно быть исполнено; 2) недееспособности кредитора и отсутствия у него представителя; 3) очевидного отсутствия определенности по поводу того, кто является кредитором по обязательству, в частности в связи со спором по этому поводу между кредитором и другими лицами.“
QUE	ГК РФ ст. 327

DE	Gesamtschuldner, m
DEF	„Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner. Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).“
QUE	§ 6 BAO
KON	„Die Stadtgemeinde schreibt eine Grundsteuer für Grundbesitz vor, die der im Einheitswertbescheid genannte Abgabenschuldige (das ist üblicherweise der Eigentümer des Grundstückes, der Berechtigte oder Inhaber eines Superädifikates) zahlt. Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner/innen (Mitschuldner/innen zur ungeteilten Hand; § 891 ABGB)“
QUE	https://www.innsbruck.gv.at/page.cfm?vpath=wohnen/bauen/grundsteuer

RU	солидарный должник, м.р
DEF	„Солидарные должники – должники в одном обязательстве, предмет которого неделим. Солидарность должников может быть установлена законом или договором. Кредитор имеет право требовать исполнения обязательств как от всех солидарных должников совместно, так и от каждого из них в отдельности, как полностью, так и в части долга.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/fin_enc/29498
KON	„Исполнение солидарной обязанности полностью одним из должников освобождает остальных должников от исполнения кредитуру. 2. Если иное не вытекает из отношений между солидарными должниками: 1) должник, исполнивший солидарную обязанность, имеет право регрессного требования к остальным должникам в равных долях за вычетом доли, падающей на него самого; 2) неуплаченное одним из солидарных должников должнику, исполнившему солидарную обязанность, падает в равной доле на этого должника и на остальных должников.“
QUE	ГК РФ ст. 325.1.

DE	Gewährleistung, f
DEF	„Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.“
QUE	§ 922 ABGB
KON	„Die Gewährleistung ist im Gegensatz zur Garantie (immer freiwillig) die gesetzlich vorgesehene Haftung des Verkäufers/Werkunternehmers (= Übergebers) für Mängel, die die Ware bzw. Leistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe aufweist, auch wenn sich dieser Mangel vielleicht erst später zeigt (geheimer Mangel bzw. verborgener Mangel). Entstehen Mängel erst nach Übergabe neu, handelt es sich dabei um keinen Gewährleistungsfall.“
QUE	https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gewaehrleistung_Schadenersatz.html

RU	договорная гарантия, ж
	„Договорная гарантия – это дополнительное обязательство, по которому продавец ручается за то, что товар будет соответствовать требованиям договора в течение предусмотренного им времени (т.н. гарантийного срока).“
QUE	ГК РФ ст.470
KON	„Поэтому первая и главная задача, которую решает договорная гарантия — позволить заинтересованной стороне, покупателю «усилить» это требование, распространить то из более жестких условий ст. 469, которому товар должен соответствовать в момент исполнения договора, на некоторый промежуток времени после этого момента.“
QUE	http://stgkrf.ru/470

DE	Gläubiger, m
DEF	„Gläubigerin/Gläubiger ist eine Person, die gegen eine andere Person (Schuldnerin/Schuldner) einen Anspruch hat.“
QUE	https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991132.html
KON	„Auch für Insolvenzgläubiger gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens darf der Schuldner die Lage einzelner Gläubiger nicht auf Kosten der anderen verbessern.“
QUE	https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Insolvenzrecht/Glaebiger_im_Insolvenzverfahren.html

RU	кредитор, м.р.
DEF	„Кредитор в гражданском праве сторона в обязательстве, которая имеет право требовать от другой стороны - должника совершить определенные действия (передать имущество, выполнить работу, уплатить деньги и т.п.) либо воздержаться от их совершения“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/15749
KON	„Должник, просрочивший исполнение, отвечает перед кредитором за убытки, причиненные просрочкой, и за последствия случайно наступившей во время просрочки невозможности исполнения“
QUE	ГК РФ ст.405

De	Holschuld, f
DEF	„Lässt sich der Erfüllungsort weder aus dem Vertrag noch aus Natur oder Zweck des Geschäfts bestimmen, so ist – wie erwähnt – gem § 905 Abs 1 am (Wohn)Sitz des Schuldners zu leisten. Es liegt eine sog. Holschuld vor.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.34
KON	„Gerade der Umstand, dass der Gesetzgeber mit § 131 BVergG 2006 ganz bewusst die bisherige Holschuld (des Bieters und Nachprüfungswerbers) in eine Bringschuld (des öffentlichen Auftraggebers) umgewandelt hat, zeigt, dass dem Nachprüfungswerber nicht mehr zuzumuten ist, die vom Auftraggeber in seiner Zuschlagsentscheidung nicht bekannt gegebenen Informationen beim Auftraggeber selbst oder im Wege eines Nachprüfungsverfahrens zu beschaffen.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Resul

RU	ÜV обязательство, исполняемое по месту пребывания должника, ср.р.
DEF	–
QUE	–
KON	„Если место исполнения обязательства не определено законом, иными правовыми актами или договором, не явствует из обычаев либо существа обязательства, исполнение должно быть произведено: по всем другим обязательствам - в месте жительства должника или, если должником является юридическое лицо, в месте его нахождения“
QUE	ГК РФ ст.316

DE	Insolvenz, f
DEF	„Insolvenz bezeichnet die Situation der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Unternehmens oder einer natürlichen Person. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn fällige Zahlungen nicht mehr geleistet werden können. In der Folge kann ein Insolvenzverfahren (Insolvenz für Unternehmerinnen/Unternehmer, Privatkonkurs) eingeleitet werden.“
QUE	https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991151.html
KON	„Die Schuldnerin/der Schuldner ist verpflichtet, binnen 60 Tagen ab Eintritt der Insolvenz ein Insolvenzverfahren bei Gericht zu beantragen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird durch Edikt öffentlich bekannt gemacht, wobei das Verfahren ausdrücklich entweder als Konkursverfahren oder als Sanierungsverfahren bezeichnet wird (außerdem erfolgt gegebenenfalls eine Eintragung ins Firmenbuch).“
QUE	https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/uebernahme_aufloesung/insolvenz/Seite.1880110.html

RU	несостоятельность, ж.р.
DEF	„Несостоятельность (банкротство) – признанная арбитражным судом или объявленная должником неспособность "в полном объеме удовлетворить требования кредиторов по денежным обязательствам и (или) исполнить обязанность по уплате обязательных платежей" в течение трех месяцев в момента, когда наступила дата их исполнения (ФЗ "О несостоятельности (банкротстве)" от 8 января 1998 г.).“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/16468/%D0%9D%D0%95%D0%A1%D0%9E%D0%A1%D0%A2%D0%9E%D0%AF%D0%A2%D0%95%D0%9B%D0%AC%D0%9D%D0%9E%D0%A1%D0%A2%D0%AC
KON	„Внешним признаком несостоятельности (банкротства) предприятия является приостановление его текущих платежей, если предприятие не обеспечивает или заведомо не способно обеспечить выполнение требований кредиторов в течение трех месяцев со дня наступления сроков их исполнения.“
QUE	https://buhgalterskiy_slovar.academic.ru/

DE	Konfusion, f
DEF	„Von Vereinigung oder Konfusion spricht man, wenn Gläubiger- und Schuldnerposition aus demselben Schuldverhältnis in einer Person zusammentreffen.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.105
KON	„Zur Konfusion kommt es vor allem dann, wenn ein Gläubiger seinen 4/46 Schuldner beerbt oder umgekehrt. Hat allerdings der Gläubiger die Möglichkeit, das vom Schuldner übernommene Vermögen – insb. durch Nachlassseparation gem. § 812 – von seinem eigenen zu trennen, findet gem. § 1445 S 1 keine Konfusion statt.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.106

RU	совпадение должника и кредитора в одном лице, ср.р.
DEF	„Обязательство прекращается совпадением должника и кредитора в одном лице, если иное не установлено законом или не вытекает из существа обязательства.“
QUE	ГК РФ ст.470
KON	„Если к поручителю переходят права, которыми обладал кредитор в обязательстве между кредитором и поручителем, то поручитель становится кредитором в обязательстве, другой стороной которого является тот же самый поручитель. Соответственно, в этом случае происходит совпадение должника и кредитора в одном лице (в лице поручителя), и в силу статья 413 ГК РФ обязательство прекращается совпадением должника и кредитора в одном лице.“
QUE	https://rospravosudie.com/court-samarskij-oblastnoj-sud-samarskaya-oblast-s/act-575767234/

DE	Konkurs, f
DEF	„Konkurs ist ein gerichtliches Verfahren der kostensparenden Vermögensverwertung zahlungsunfähiger Schuldnerinnen/Schuldner. Ziel ist die gleichmäßige Aufteilung des Vermögens auf die Gläubigerinnen/die Gläubiger.“
QUE	https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990070.html
KON	„Beim Konkurs wird das Unternehmen nach Einleitung des Verfahrens in jedem Fall von der Masseverwalterin/dem Masseverwalter weitergeführt. Voraussetzung für ein Konkursverfahren ist das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Es muss außerdem ein kostendeckendes Vermögen vorhanden sein, das zumindest die Anlaufkosten des Konkursverfahrens deckt. Mangelt es an kostendeckendem Vermögen, muss von organschaftlichen Vertreterinnen/organschaftlichen Vertretern einer juristischen Person oder von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern, deren Anteil an der Gesellschaft mehr als 50 Prozent beträgt, ein Kostenvorschuss geleistet werden.“
QUE	https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/uebernahme_aufloesung/insolvenz/konkursverfahren/Seite.1880400.html

RU	очередность удовлетворения требований кредиторов, ж.р.
DEF	„Исполнение обязательств перед кредиторами кредитной организации в ходе конкурсного производства осуществляется в очередности, установленной настоящим Федеральным законом, с учетом особенностей, установленных настоящим параграфом.“
QUE	Федеральный закон "О несостоятельности (банкротстве)", N 127-ФЗ, ст.189.92
KON	„Законом установлена следующая очередность удовлетворения требований кредиторов: в первую очередь удовлетворяются требования граждан, перед которыми ликвидируемое юридическое лицо несет ответственность за причинение вреда жизни или здоровью, путем капитализации соответствующих повременных платежей, а также по требованиям о компенсации морального вреда.“
QUE	Гончаров А.А. 2010. Гражданское право (части Общая и Особенная). Москва: Wolters Kluwer Russia.С.74

DE	Kreditvertrag, m
DEF	„Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag; dazu zählt auch ein Vertrag, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Die Parteien dieses Vertrags heißen Kreditgeber und Kreditnehmer. Das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; für diese gilt § 1000 Abs. 1.“
QUE	§ 988 ABGB
KON	„Beim Kreditvertrag kann sich eine bestimmte Vertragsdauer nicht bloß aus der datumsmäßigen Festlegung eines Endtermins ergeben, sondern auch aus den Vereinbarungen über den Kreditbetrag sowie über die Art der Rückzahlung des Kredits und die zu leistenden Zinsen.“
QUE	§ 989 ABGB

RU	кредитный договор, м.р.
DEF	„По кредитному договору банк или иная кредитная организация (кредитор) обязуются предоставить денежные средства (кредит) заемщику в размере и на условиях, предусмотренных договором, а заемщик обязуется возвратить полученную денежную сумму и уплатить проценты на нее.“
QUE	ГК РФ ст.819
KON	„Кредитор вправе отказаться от предоставления заемщику предусмотренного кредитным договором кредита полностью или частично при наличии обстоятельств, очевидно свидетельствующих о том, что предоставленная заемщику сумма не будет возвращена в срок.“
QUE	ГК РФ ст.821

DE	Leistungsstörungen, pl
DEF	„Von Leistungsstörung spricht man, wenn ein gültig begründetes Schuldverhältnis, insb. ein wirksamer Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, wenn also die Leistung gar nicht, verspätet, nicht in der geschuldeten Qualität oder Quantität erbracht wird.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.36
KON	„Die allgemeinen Bestimmungen des Leistungsstörungsrechts (§§ 918– 3/5933b, 1419, 1447) unterscheiden zwischen Verzug, Unmöglichkeit und mangelhafter Leistung. Bei der diesbezüglichen Abgrenzung kommt es zunächst darauf an, ob eine Leistung erfolgt ist, ob also eine Leistung vom Schuldner angeboten und vom Gläubiger übernommen worden ist.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.37

RU	ÜВ ненадлежащее исполнение, ср.р.
DEF	–
QUE	–
KON	„Стороны обязательства должны исполнять его надлежащим образом, то есть с соблюдением всех требований договора, закона и обычаев (ст. 309 ГК РФ). Иначе исполнитель рискует понести неблагоприятные последствия в виде выплат неустойки, компенсации убытков, возмещения судебных расходов и т. п. Надлежащим признается исполнение, которое соответствует шести критериям: 1) надлежащий кредитор; 2) надлежащий должник; 3) надлежащий предмет; 4) надлежащее место; 5) надлежащий срок; 6) надлежащий способ исполнения“
QUE	https://www.lawyercom.ru/question/63989-ponyatie-nenadlejashchee-ispolnenie-obyazatelstv

DE	Mangelfolgeschäden, m
DEF	„Hat der Gläubiger sein Gewährleistungsrecht geltend gemacht, dann kann er außerdem Ersatz für jene Schäden fordern, die aufgrund der Mangelhaftigkeit der Leistung an seinen sonstigen Rechtsgütern entstanden sind. Dabei handelt es sich um die sog. Mangelfolgeschäden.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S. 85
KON	„Der Kläger begehrt (nur) Schadenersatz. Die noch verfahrensgegenständlichen Ansprüche betreffen einerseits jene Kosten, die zur Beseitigung des Mangels, den er in der Unterlassung einer geordneten Ableitung der aufgetretenen Hangwässer erblickt, erforderlich sind; andererseits erfassen sie jene Kosten, die zur Beseitigung der Feuchtigkeitsschäden im Keller des Hauses des Klägers notwendig sind. Der Kläger verlangt daher Schadenersatz sowohl wegen des Mangelschadens (= der in der Mangelhaftigkeit einer Leistung liegende Nachteil), als auch wegen eines Mangelfolgeschadens (= weiterer Schaden, der durch die mangelhafte Leistung dem Kläger entstanden ist).“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20140122_OGH0002_0030OB00191_13D0000_000

RU	УВ ущерб, причинённый вследствие недостаточности исполнения обязательств, м.р.
DEF	–
QUE	–
KON	„В этом случае поставщик обязан приложить все усилия для устранения недостатка или поставки другого изделия взамен. Категорически остается право на возмещение убытков согласно положениям закона. В частности, поставщик должен возместить нам любой ущерб, в том числе и имущественный ущерб, нанесенный вследствие недостаточности исполнения обязательств, возникший из-за отсутствия оговоренных свойств и/или вследствие прочих дефектов, за которые отвечает поставщик.“
QUE	http://www.alno.ru/alnosys3/297.0.ru.html

De	Naturobligationen, pl
DEF	–
QUE	–
KON	„Eine besondere Kategorie stellen die Naturalobligationen (natürliche oder unvollkommene Verbindlichkeiten) dar. Sie werden auch als Schulden ohne Haftung bezeichnet, weil sie nicht zwangsweise durchsetzbar sind. Dennoch handelt es sich dabei um wirkliche Schulden. Daraus folgt vor allem, dass eine Leistung, die zur Erfüllung einer Naturalobligation erbracht wurde, nicht zurückgefordert werden kann (s § 1432). Naturalobligationen sind insb. die in § 1432 ausdrücklich genannten verjährten und formungültigen Schulden, weiteres die Verbindlichkeiten aus Spiel und Wette (§ 1271), soweit diese erlaubt sind“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.13

RU	натуральные обязательства, мн.ч.
DEF	„Натуральные обязательства - в римском и современном гражданском праве обязательства, не пользующиеся искомой защитой (напр., обязательства из пари). Однако выплаченное по такому обязательству не может быть истребовано обратно как не должно уплаченное.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/16362
KON	„Действующему законодательству известны и другие виды натуральных обязательств (обязательства, обеспеченные не иском, а словом и честью должника). Например, натуральные обязательства существуют при истечении срока искомой давности (ст. 195 ГК).“
QUE	Абовая Т.Е., Кабалкина А.Д. 2003.Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации. Часть вторая. М., 2003. С. 72.

DE	Novation, f
DEF	„Eine Novation im Sinne des § 1376 ABGB ist die Umänderung des Schuldverhältnisses, die in der Änderung des Rechtsgrundes oder des Hauptgegenstandes einer Forderung besteht.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20031203_OGH0002_0070OB00214_03A0000_000&IncludeSelf=True
KON	„Dass eine bestehende Schuld durch eine ungültige Novation nicht berührt wird, ist selbstverständlich. Die Aufhebung des Neuerungsvertrages (z.B. durch Anfechtung oder Rücktritt) führt zum Wiederaufleben der alten Verbindlichkeit“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.110

RU	новация долга, ж.р.
DEF	„Новация долга – один из способов прекращения обязательств. Согласно ст. 414 ГК РФ "обязательство прекращается соглашением сторон о замене первоначального обязательства, существовавшего между ними, другим обязательством между теми же лицами, предусматривающим иной предмет или способ исполнения.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/16477
KON	„Замена долга заемным обязательством осуществляется с соблюдением требований о новации (статья 414) и совершается в форме, предусмотренной для заключения договора займа (статья 808).“
QUE	ГК РФ ст.818

DE	Pfand, n
DEF	„Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.“
QUE	§ 447 ABGB
KON	„Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht. Ist sie beweglich, so wird sie Handpfand, oder ein Pfand in enger Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hypothek oder ein Grundpfand.“
QUE	§ 448 ABGB

RU	зalog, м.р.
DEF	„В гражданском праве один из основных способов обеспечения обязательств. По ГК РФ в силу 3. кредитор по обеспеченному 3. обязательству (залогодержатель) имеет право в случае неисполнения должником этого обязательства получить удовлетворение из стоимости заложенного имущества преимущественно перед другими кредиторами (за изъятиями, установленными законом). В качестве особых видов 3. ГК РФ выделяет ипотеку, залог товаров в обороте, залог вещей в ломбарде.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/14814
KON	„Залог между залогодателем и залогодержателем возникает на основании договора. В случаях, установленных законом, залог возникает при наступлении указанных в законе обстоятельств (залог на основании закона).“
QUE	ГК РФ ст.334.1

DE	Quittung, f
DEF	„Der Zahler ist in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen. In der Quittung muß der Name des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt, und sie muß von dem Gläubiger, oder dessen Machthaber unterschrieben werden. Die Kosten der Quittung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Gläubiger zu tragen.“
QUE	§ 1426 ABGB
KON	„Die Quittung ist idR eine Wissenserklärung. Sie begründet die Vermutung, dass der Schuldner tatsächlich erfüllt hat. Dem Gläubiger steht jedoch der Beweis des Gegenteils offen.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.94

RU	расписка, ж.р.
DEF	„Расписка – односторонний документ с подписью, удостоверяющий факт получения чего-либо (напр., исполнения по обязательству, удостоверения, лицензии, инструктажа по технике безопасности, повестки). В праве является одним из видов доказательств письменных. В некоторых случаях свидетельствует о заключении договора.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/17828
KON	„Расписка в получении денежных средств является надлежащим доказательством отсутствия задолженности за выполненные работы, несмотря на то что оплата наличными средствами не соответствует правилам расчетов между юридическими лицами.“
QUE	http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=PSP;n=6;dst=113925#0851264312780456

DE	Reugeld, n
DEF	„Wird bey Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Theil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß; so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reugeld bezahlet werden.“
QUE	§ 909 ABGB
KON	„Entgegen der Ansicht der Klägerin, dass es sich bei der Vereinbarung einer Vorfälligkeitsentschädigung um eine Vertragsstrafe im Sinn des § 1336 ABGB handle, sei diese Art „Lösungsbefugnis“ nicht als pauschalierter Schadenersatz, sondern als Reugeld im Sinn des § 909 ABGB zu qualifizieren: In der Klausel über die Vorfälligkeitsentschädigung werde der Klägerin als Bankkundin das Wahlrecht eingeräumt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu kündigen oder vorzeitig Kreditrückzahlungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aber unter Vorschreibung einer Vorfälligkeitsentschädigung zu leisten.“
QUE	https://www.jusline.at/entscheidung/527666

RU	отступное, ср.р.
DEF	„Отступное – в гражданском праве определенные материальные блага (деньги, имущество и т.п.), предоставляемые по соглашению сторон взамен исполнения обязательства. Один из способов прекращения обязательств. Размер, сроки и порядок предоставления О. устанавливаются сторонами.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/16855
KON	„По соглашению сторон обязательство может быть прекращено предоставлением отступного - уплатой денежных средств или передачей иного имущества.“
QUE	ГК РФ ст.333

De	Schadenersatz, m
DEF	„Hat der Übergeber den Mangel verschuldet, so kann der Übernehmer auch Schadenersatz fordern. Wegen des Mangels selbst kann der Übernehmer auch als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen. Er kann jedoch Geldersatz verlangen, wenn sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich ist oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Dasselbe gilt, wenn der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.“
QUE	§ 933a. 1.2.
KON	„Eine wirksam ordentliche Kündigung ist in aller Regel keine zu Schadenersatz verpflichtende schuldhafte Vertragsverletzung. Eine wirksame ordentliche Kündigung kann eine zum Schadenersatz verpflichtende schuldhafte Vertragsverletzung sein, wenn sie gegen eine - vertraglich oder gesetzlich begründete - schuldrechtliche Kündigungsbeschränkung verstößt.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken

RU	возмещение убытков, ср.р.
DEF	„Возмещение убытков – институт гражданского права, в соответствии с которым лицо, право которого нарушено, может требовать полного возмещения причиненных ему убытков, если законом или договором не предусмотрено В.у. в меньшем размере. “
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/13758
KON	„Если лицо, нарушившее право, получило вследствие этого доходы, лицо, право которого нарушено, вправе требовать возмещения наряду с другими убытками упущенной выгоды в размере не меньшем, чем такие доходы.“
QUE	Статья 15.1

DE	Schickschuld, f
DEF	„Ist nach der Vereinbarung der Schuldner bloß verpflichtet, den Leistungsgegenstand an den Gläubiger zu versenden, liegt eine sog. Schickschuld vor. Erfüllungsort bleibt im Zweifel der Sitz des Schuldners; dieser ist allerdings zur Absendung des Leistungsgegenstandes an den Gläubiger verpflichtet. Das Übermittlungsrisiko (Transportgefahr) trägt hingegen der Gläubiger.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.104
KON	„Die Schuld der Republik Österreich zur Erbringung von Geldleistungen an die Vertragsbediensteten ist im Hinblick auf die gesetzliche Überweisungsverpflichtung (§ 18 Abs 4 VBG 1948) eine Schickschuld.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=96fda2ce-e8f6

RU	ÜV обязательство, исполняемое по месту пребывания должника путём пересылки им долга к месту жительства кредитора, ср.р.
DEF	–
QUE	–
KON	–
QUE	–

DE	Schuldbeitritt, m
DEF	„Beim Schuldbeitritt (kumulative Schuldübernahme) tritt der Übernehmer neben dem Altschuldner in das Schuldverhältnis ein. Auch der Schuldbeitritt kommt durch einen Vertrag zwischen Altschuldner und Neuschuldner (Schuldnervertrag) beziehungsweise einen solchen zwischen Neuschuldner und Gläubiger (Gläubigervertrag) zustande. Er unterliegt keinen besonderen Formvorschriften, begründet eine Solidarverpflichtung des Beitretenden und bedarf keiner Zustimmung des Gläubigers.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamtabfrage
KON	„Der Schuldbeitritt lässt – genauso wie der Eintritt – das Schuldverhältnis inhaltlich unverändert (§ 1407). Daher stehen auch dem Neuschuldner die Einwendungen aus dem Verhältnis zwischen Altschuldner und Gläubiger grundsätzlich zu. Insofern kann auf die obigen Ausführungen zur privativen Schuldübernahme verwiesen werden.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.140

RU	ÜВ принятие на себя долга совместно с первоначальным должником, м.р.
DEF	–
QUE	–
KON	–
QUE	–

DE	Schuldeintritt, m
DEF	„Durch die befreiende (privative) Schuldübernahme (Schuldeintritt) tritt der neue Schuldner an die Stelle des alten; dieser scheidet aus dem Schuldverhältnis aus.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.139
KON	„Ist zwischen Schuldner und Übernehmer ein Schuldeintritt vereinbart, so haftet der Übernehmer, wenn die dafür erforderliche Einwilligung des Gläubigers (noch) nicht erfolgt ist, gem. § 1405 S 2 wie bei der Erfüllungsübernahme. Diese Regel gilt aber bloß im Zweifel. Häufig wird sich jedoch aus dem Zweck der getroffenen Vereinbarung ergeben, dass bei Scheitern des primär beabsichtigten Schuldeintritts ein Schuldbeitritt eher dem Parteiwillen entspricht als die bloße Erfüllungsübernahme.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.142

RU	ÜV принятие долга с освобождением основного должника, м.р.
DEF	–
QUE	–
KON	–
QUE	–

DE	Schuldner, m
DEF	„Die Schuldnerin/der Schuldner ist jene natürliche oder juristische Person, gegen die sich der Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers richtet.“
QUE	https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991132.html
KON	„Eine besondere Gruppe der unselbständigen Nebenpflichten stellen die 1/13 Schutz- und Sorgfaltspflichten dar. Der Schuldner ist verpflichtet, seine Erfüllungshandlungen so zu setzen, dass dabei der Gläubiger weder an seiner Person noch an seinen sonstigen Rechtsgütern geschädigt wird.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.5

RU	должник, м.р.
DEF	„Должник – в гражданском праве сторона, обязанная совершить в пользу другой стороны - кредитора - определенное действие (передать имущество, выполнить какую-либо работу и т.п.) или воздержаться от определенного действия.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/14575
KON	„Кредитор может осуществлять в отношении нового должника все права по обязательству, если иное не предусмотрено законом, договором или не вытекает из существа обязательства.“
QUE	ГК РФ ст. 392.1

DE	Schuldnerverzug, m
DEF	„Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.“
QUE	§ 918 ABGB
KON	„Bietet der Schuldner bei Fälligkeit eine Leistung an, die nicht der Vereinbarung entspricht, braucht der Gläubiger diese Leistung grundsätzlich nicht zu übernehmen und kann die Rechtsbehelfe des Schuldnerverzugs geltend machen.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.38

RU	просрочка должника, ж.р.
DEF	„Просрочка должника – в гражданском праве под просрочкой понимается нарушение должником или кредитором предусмотренного срока исполнения обязательства. Сроки исполнения могут быть указаны в договоре либо определяться моментом востребования, если иное не определено законодательством или соглашением сторон.“
QUE	https://modern_law.academic.ru/1417/%D0%9F%D0%A0%D0%9E%D0%A1%D0%A0%D0%9E%D0%A7%D0%9A%D0%90
KON	„Если вследствие просрочки должника исполнение утратило интерес для кредитора, он может отказаться от принятия исполнения и требовать возмещения убытков.“
QUE	ГК РФ ст. 405

DE	Schuldschein, m
DEF	„Unter Schuldschein versteht man eine schriftliche Bescheinigung, die festlegt, dass eine Person einer anderen Person eine bestimmte Leistung (meist eine Geldsumme) schuldet.“
QUE	https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991284.html .
KON	„Ist der Schuldschein verloren gegangen, kann der Schuldner gem. § 1428 Sicherstellung verlangen oder den Leistungsgegenstand gerichtlich hinterlegen. Außerdem kann er die Kraftloserklärung des Schuldscheins begehren (Kraftloserklärungsg); die diesbezüglichen Kosten hat der Gläubiger zu tragen.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.94

RU	вексель, м.р.
DEF	„Письменное долговое обязательство строго установленной формы, дающее его владельцу (векселедержателю) бесспорное право по истечении срока обязательства требовать от должника или акцептанта уплаты обозначенной на векселе денежной суммы.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/fin_enc/12258/%D0%92%D0%95%D0%9A%D0%A1%D0%95%D0%9B%D0%AC
KON	„В случаях, когда в соответствии с соглашением сторон заемщиком выдан вексель, удостоверяющий ничем не обусловленное обязательство векселедателя (простой вексель) либо иного указанного в векселе плательщика (переводной вексель) выплатить по наступлении предусмотренного векселем срока полученные займы денежные суммы, отношения сторон по векселю регулируются законом о переводном и простом векселе.“
QUE	https://www.jurinspection.ru/gz/article/glava-42-zaem-i-kredit/815/

DE	Schuldübernahme, f
DEF	„Personelle Änderungen auf der Schuldnerseite eines Rechtsverhältnisses.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.137
KON	„Wird zwischen Neuschuldner und Gläubiger eine Schuldübernahme vereinbart, lässt sich oft nicht eindeutig klären, ob nach dem Parteiwillen der Neuschuldner nur neben den Altschuldner oder an dessen Stelle treten soll.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.139

RU	перевод долга, м.р.
DEF	„Перевод долга - соглашение, в силу которого одна сторона (первоначальный должник, делегант) возлагает на другую сторону (нового должника, делегата) обязанность по исполнению собственного обязательства (долг) перед третьим лицом (кредитором или делегатарием), а последний соглашается на замену должника в обязательстве на условиях, не худших чем положение прежнего должника. В соответствии со ст. 391 ГК РФ П.д. допускается лишь с согласия кредитора.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/16998
KON	„При переводе долга по обязательству, связанному с осуществлением его сторонами предпринимательской деятельности, в случае, предусмотренном абзацем вторым пункта 1 настоящей статьи, первоначальный должник и новый должник несут солидарную ответственность перед кредитором, если соглашением о переводе долга не предусмотрена субсидиарная ответственность первоначального должника либо первоначальный должник не освобожден от исполнения обязательства. Первоначальный должник вправе отказаться от освобождения от исполнения обязательства.“
QUE	ГК РФ ст. 391

DE	Schuldverhältnis, n
DEF	„Rechtsbeziehung, die den Schuldner gegenüber seinem Gläubiger zu einer Leistung verpflichtet.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.2
KON	„Die wichtigste Form der gegenseitigen Verknüpfung von Ansprüchen bzw. Pflichten im Schuldverhältnis iW.S. ist das sog. Synallagma. Das bedeutet, dass eine Leistung nur deshalb versprochen bzw. erbracht wird, um eine Gegenleistung zu erhalten („do ut des“).“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.4

RU	обязательственные отношения, мн.ч.
DEF	„Гражданско-правовые отношения, в силу которых одно лицо (должник) обязано совершить в пользу другого лица (кредитора) определенное действие (передать имущество, выполнить работу, уплатить деньги и т.п.) либо воздержаться от определенного действия, а кредитор имеет право требовать от должника исполнения его обязанности (ст. 307 ГК).“
QUE	http://www.lexguide.ru/grazhdanskoe-pravo/obyazatelstvennye-pravootnosheniya.-ponyatie-osnovaniya-vozniknoveniya-vily-sub-ekty-ob-ekty-soderzhanie.html
KON	„В обязательственных отношениях имущество находится во власти должника, а не во власти управомоченного лица - кредитора.“
QUE	http://lawbooks.news/grajdanskoe-pravo_812/veschnyye-obyazatelstvennyie-pravootnosheniya.html

DE	Stückschuld, f
DEF	„Ist die Leistung von den Parteien nach individuellen Merkmalen bestimmt, handelt es sich um eine Stück- oder Speziesschuld.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.20
KON	„Bei der Stückschuld ist Gegenstand der Verbindlichkeit nur die individuell bestimmte Sache; der Schuldner wird demgemäß nur durch Leistung dieser Sache befreit. Eine andere Sache kann als Erfüllung weder gegeben noch gefordert werden. Der zufällige Untergang dieser Sache hebt die Leistungspflicht auf.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.20

RU	видовое обязательство, f
DEF	–
QUE	–
KON	„Если объект определяется признаками, присущими только данному действию, то мы будем иметь видовое обязательство. Так, например, продажа дома в известном городе, на определенной улице, под указанным номером, полна видовых признаков. Приглашение адвоката вести данное дело создает также видовое обязательство.“
QUE	Шершеневич Г.Ф. Учебник русского гражданского права - М.: «СПАРК», 1995. С.280

De	synallagmatischer Vertrag, m
DEF	–
QUE	–
KON	„Das synallagmatische Schuldverhältnis ist also auf den gegenseitigen Austausch von Leistungen gerichtet. So ist z.B. der Käufer nur deshalb bereit, den Kaufpreis zu bezahlen, weil er die gekaufte Ware erwerben will. Verträge, die auf einen solchen Austausch von wechselseitigen Leistungen gerichtet sind, bezeichnet man als gegenseitige oder synallagmatische Verträge. Diese Verträge sind zweiseitig verbindlich, weil jeder Teil sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist. Außerdem handelt es sich dabei um entgeltliche Verträge, denn die eine Leistung soll durch die Gegenleistung abgegolten werden; es wird ein wirtschaftlicher Austausch bezweckt (vgl zum Ganzen auch I 5 /5/9 f). Synallagmatische Verträge sind zB Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Dienst- und Werkvertrag.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.4

RU	синаллагматический договор, м.р.
DEF	„Синаллагматический договор в теории гражданского права название двусторонне обязывающего договора“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/18199
KON	„Договор комиссии представляет собой взаимный (синаллагматический) договор. Это означает, что в порожденном им комиссионном обязательстве, как комиссионер, так и комитент являются одновременно и кредитором, и должником.“
QUE	Сергеева А.П. 2016.Гражданское право. Том 2. 2-е издание. Москва: Проспект. С.156

De	Tilgungsreihenfolge, f
DEF	–
QUE	–
KON	„Hat ein Schuldner gegenüber demselben Gläubiger mehrere Verbindlichkeiten, kann zweifelhaft sein, welche Schuld durch eine bestimmte Leistung getilgt wird. Für solche Fälle enthalten die §§ 1415 und 1416 Regeln über die Tilgungsreihenfolge. Primär ist eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger maßgebend (§ 1415 S. 2). Ansonsten kann der Schuldner bei der Leistung erklären, welche Verbindlichkeit er erfüllen will (§ 1416 S 1). Der Gläubiger kann aber einer solchen Erklärung des Schuldners widersprechen (= empfangsbedürftige Willenserklärung). In diesem Fall oder bei fehlender Bestimmung durch den Schuldner kommt die gesetzliche Tilgungsreihenfolge nach § 1416 zum Zuge.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.94

RU	очередность погашения, ж.р
DEF	„Порядок, в котором исполняются требования по денежному обязательству.“
QUE	https://buhgalterskiy_slovar.academic.ru/5988/
KON	„Сумма произведенного платежа, недостаточная для исполнения денежного обязательства полностью, при отсутствии иного соглашения погашает, прежде всего, издержки кредитора по получению исполнения, затем – проценты, а из оставшейся части – основную сумму долга.“
QUE	ГК РФ ст. 319

DE	Unmöglichkeit, f
DEF	„Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn der vereinbarungsgemäßen Leistung ein dauerndes Hindernis entgegensteht (zB Untergang des Leistungsgegenstandes bei der Speziesschuld).“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.50
KON	„Der Schuldner hat das Unmöglichwerden seiner Leistung zunächst dann zu vertreten, wenn er oder seine Gehilfen (§ 1313a) die Unmöglichkeit verschuldet haben (z.B .schuldhafte Zerstörung oder irreparable Beschädigung des Leistungsgegenstandes).“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.53

RU	невозможность исполнения обязательства, f
DEF	„Невозможность для должника совершить предусмотренные обязательством действия, направленные на его выполнение, наступившая не по его вине.“
QUE	https://yuridicheskaya_encyclopedia.academic.ru/6288/
KON	„Иногда должник лишен возможности совершить те действия, которые обязался (выполнить работы, передать вещь и т.д.). Различаются физическая (фактическая) невозможность исполнения и юридическая невозможность, т.е. когда должник не имеет права исполнять обязательство. В рассматриваемой статье содержится правило, действующее в случае физической невозможности исполнения обязательства (о юридической невозможности исполнения обязательства см. ст. 417 ГК и комментариев к ней).“
QUE	http://stgkrf.ru/416

DE	Vergleich, m
DEF	„Ein Neuierungsvertrag, durch welchen streitige, oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich.“
QUE	§ 1380 ABGB
KON	„Weil der Vergleich die Unsicherheit endgültig bereinigen soll, kann er auch nicht wegen Irrtums über den streitigen oder zweifelhaften Sachverhalt angefochten werden. Bei einem Streit oder Zweifel über bestehende Rechte befindet sich ja immer zumindest eine Partei im Irrtum über die wahren Verhältnisse. Ein Anfechtungsrecht aus diesem Grund würde dem Vergleich seinen Sinn nehmen.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.111

RU	мировое соглашение, м.р.
DEF	„Мировое соглашение – соглашение сторон, которое прекращает судебный спор на основе взаимных уступок. При этом стороны могут предусмотреть порядок распределения судебных расходов, а также издержек по оплате помощи адвоката. М.с. можно заключить не только во время судебного разбирательства, но и в других стадиях процесса - при рассмотрении дела кассационной инстанцией, в стадии исполнения судебного решения.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/16146
KON	„При отказе истца от иска и принятии его судом или утверждении мирового соглашения сторон суд выносит определение, которым одновременно прекращается производство по делу. В определении суда должны быть указаны условия, утверждаемого судом мирового соглашения сторон. При признании ответчиком иска и принятии его судом принимается решение об удовлетворении заявленных истцом требований.“
QUE	ГПК РФ ст. 173

DE	Verjährung, f
DEF	„Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.“
QUE	§ 1451 ABGB
KON	„Durch Zeitablauf enden befristete Rechte, insb. befristete Dauerschuldverhältnisse (z.B. Bestand- oder Dienstverträge). Einen besonderen Endigungsgrund von Rechten durch Gesetz bildet die Verjährung.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.107

RU	исковая давность, ж.р
DEF	“Исковой давностью признается срок для защиты права по иску лица, право которого нарушено.“
QUE	ГК РФ ст.195
KON	„Течение срока исковой давности прерывается совершением обязанным лицом действий, свидетельствующих о признании долга. После перерыва течение срока исковой давности начинается заново; время, истекшее до перерыва, не засчитывается в новый срок.“
QUE	ГК РФ ст.203

DE	Vertrag zugunsten Dritter, m
DEF	„Durch einen Vertrag zugunsten Dritter verpflichtet sich der Versprechende (= Schuldner) gegenüber dem Versprechensempfänger zur Leistung an einen Dritten (= Begünstigter).“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.147
KON	„Je nach Ausgestaltung der Drittbegünstigung unterscheidet man zwischen echtem und unechtem Vertrag zugunsten Dritter: Beim unechten Vertrag zugunsten Dritter ist der Versprechende nur dem Versprechensempfänger zur Leistung an den Dritten verpflichtet. Durch einen echten Vertrag zugunsten des Dritten wird hingegen dem Dritten ein unmittelbarer Anspruch gegen den Versprechenden eingeräumt.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.147

RU	договор в пользу третьего лица, м.р.
DEF	„Договором в пользу третьего лица признается договор, в котором стороны установили, что должник обязан произвести исполнение не кредитору, а указанному или не указанному в договоре третьему лицу, имеющему право требовать от должника исполнения обязательства в свою пользу.“
QUE	ГК РФ ст. 430
KON	„Сфера применения договора в пользу третьего лица достаточно широка. Так, договор перевозки груза сконструирован как договор в пользу третьего лица (п. 1 ст. 785 ГК) (если только грузополучателем является не грузоотправитель). Вклад может быть внесен в банк на имя определенного юридического лица (п. 1 ст. 842 ГК). (На практике банки нередко уклоняются от заключения таких договоров.) По договору имущественного страхования выгодоприобретателем может быть не только страхователь, но и третье лицо (п. 1 ст. 929 ГК).“
QUE	http://stgkrf.ru/430

DE	Vertragsübernahme, f
DEF	„Übertragung der gesamten Rechtsposition einer Partei des Schuldverhältnisses.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.143
KON	„In manchen Sondergesetzen ist eine Vertragsübernahme ausdrücklich normiert: So ist gem. § 2 Abs. 1 S. 4 MRG der Rechtsnachfolger des Vermieters (insb. nach Veräußerung des Objekts) an den bestehenden Mietvertrag grundsätzlich gebunden (zu § 1120 ABGB vgl III48/78 ff).“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.143

RU	ÜV передача прав и обязанностей по договору, ж.р.
DEF	–
QUE	–
KON	„ Передача прав и обязанностей по договору (в отличие от цессии и перевода долга) влечет перемену лиц не в конкретном, отдельно взятом обязательстве, а сразу во всех обязательствах, возникающих из определенного договора. Передача всех прав и обязанностей по договору, как отмечается в судебной практике, означает полную замену стороны во всех договорных обязательствах, включая акцессорные обязательства (постановление ФАС Западно-Сибирского округа от 13.12.2010 по делу № А70-3836/2010).“
QUE	https://www.eg-online.ru/article/192701/

DE	Verzicht, m
DEF	„In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.“
QUE	§ 1444
KON	„Da der Gläubiger über sein Recht verfügen kann, steht es ihm auch frei, darauf zugunsten des Schuldners zu verzichten (§ 1444 ABGB). Der Verzicht muss nach herrschender Auffassung nicht in jener Form abgegeben werden, in der die Schuld begründet wurde.“
QUE	https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_19780215_OGH0002_0010OB00533_7800000_000

RU	прощение долга, ср.р.
DEF	„Обязательство прекращается освобождением кредитором должника от лежащих на нем обязанностей, если это не нарушает прав других лиц в отношении имущества кредитора.“
QUE	ГК РФ ст. 415
KON	„Таким образом, для того чтобы обосновать правомерность прощения долга контрагенту, кредитору необходимо подтвердить экономическую обоснованность совершенной сделки, то есть показать взаимосвязь между прощением долга и получением кредитором имущественной выгоды по какому-либо обязательству между ним и должником (в качестве аргументов можно привести получение кредитором суммы задолженности в "непрощенной" части без обращения в суд, расчет на продолжение совместной коммерческой деятельности и т. д.).“
QUE	http://www.garant.ru/article/650997/#ixzz56SUv2nDI

DE	Verzugszinsen, pl
DEF	„Verzugszinsen sind jene Zinsen, bei bei Geldschulden unabhängig von einem konkreten Schaden gefordert werden können, wenn der Schuldner sich in Verzug befindet. Gefordert werden können die gesetzlichen oder davon abweichende vereinbarte, vertragliche Verzugszinsen.“
QUE	http://www.rechtsfreund.at/kredit/kredit-zinsen.htm
KON	„In der Praxis ist das dreistufige Mahnsystem üblich: Auf eine Zahlungserinnerung folgt eine erste Mahnung und dann die (eingeschriebene) zweite mit Betreibungsandrohung. Verzugszinsen, gemäss Gesetz 5 Prozent, sind ab der ersten Mahnung fällig.“
QUE	http://www.beobachter.ch/geld-sicherheit/schulden-betreibungen/artikel/zahlungsfristen_wann-muss-ich-einzahlen/

RU	неустойка, ж.р.
DEF	„Неустойкой (штрафом, пеней) признается определенная законом или договором денежная сумма, которую должник обязан уплатить кредитору в случае неисполнения или ненадлежащего исполнения обязательства, в частности в случае просрочки исполнения. По требованию об уплате неустойки кредитор не обязан доказывать причинение ему убытков.“
QUE	http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_5142/b4e192e502ea85e2cf31e682d6dbd8ad395a5012/
KON	„Новые ограничения не распространяются на неустойку (штрафы, пени), а также на платежи за услуги, оказываемые заемщику за отдельную плату. При этом в случае просрочки неустойка должна начисляться только на непогашенную заемщиком часть суммы основного долга.“
QUE	http://baikal-info.ru/rezhe-brat-mikrozaymy-pod-dikie-procenty-stali-zhiteli-irkutskoy-oblast

DE	Wahlschuld, f
DEF	„Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Schuldner die Wahl. Er kann aber von der einmal getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen.“
QUE	§ 906 ABGB
KON	„Die Wahlschuld steht in gewisser Verwandtschaft zur Gattungsschuld. 2/19 Man kann sagen, dass die Gattungsschuld eine Unterart der Wahlschuld mit Wahlrecht des Schuldners ist. Aber nicht jede Wahlschuld ist zugleich Gattungsschuld; denn bei der Wahlschuld können die alternativ zu erbringenden Leistungen ganz verschiedenen Gattungen angehören oder sie können auch individuell bestimmt sein“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.21

RU	альтернативное обязательство, f
DEF	„Альтернативным признается обязательство, по которому должник обязан совершить одно из двух или нескольких действий (воздержаться от совершения действий), выбор между которыми принадлежит должнику, если законом, иными правовыми актами или договором право выбора не предоставлено кредитору или третьему лицу.“
QUE	ГК РФ ст.308.1
KON	„Конструкцию альтернативных обязательств использовали на практике и до внесения изменений в ГК РФ. Например, в инвестиционных отношениях. Так, в одном из дел суд отметил, что условие договора инвестирования о праве инвестора осуществлять инвестирование, как путем прямого денежного финансирования, так и выполнением подрядных работ или оказанием услуг по строительству, не противоречит законодательству и означает наличие у инвестора альтернативного обязательства, исполняемого согласно ст. 320 ГК РФ по его выбору (постановление Третьего арбитражного апелляционного суда от 28.03.2014 по делу № А33-8866/2009к140).“
QUE	https://www.eg-online.ru/article/284909/

DE	Zession, f
DEF	„Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird; so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), und kann mit, oder ohne Entgelt geschlossen werden.“
QUE	§ 1392 ABGB
KON	„Im Normalfall ist die Wirksamkeit der Zession nicht von der Zustimmung, ja nicht einmal von der Verständigung des Schuldners abhängig. Dem Neugläubiger steht die abgetretene Forderung auch dann zu, wenn der Zessus keine Kenntnis vom Gläubigerwechsel erlangt.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.119

RU	уступка прав требования, ж.р.
DEF	„Уступка прав требования (цессия) – гражданско-правовая сделка, в результате которой право (требование), принадлежащее кредитору на основании обязательства, переходит к другому лицу.“
QUE	https://dic.academic.ru/dic.nsf/enc_law/2336/%D0%A3%D0%A1%D0%A2%D0%A3%D0%9F%D0%9A%D0%90
KON	„Соглашение между должником и кредитором об ограничении или о запрете уступки требования по денежному обязательству не лишает силы такую уступку и не может служить основанием для расторжения договора, из которого возникло это требование, но кредитор (цедент) не освобождается от ответственности перед должником за данное нарушение соглашения.“
QUE	ГК РФ ст. 388.3

De	zufällige Untergang der Sache, f
DEF	–
QUE	–
KON	„Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen andern Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.“
QUE	§ 1447 ABGB

RU	случайная гибель вещи, ж.р.
DEF	–
QUE	–
KON	„Ссудополучатель несет риск случайной гибели или случайного повреждения полученной в безвозмездное пользование вещи, если вещь погибла или была испорчена в связи с тем, что он использовал ее не в соответствии с договором безвозмездного пользования или назначением вещи либо передал ее третьему лицу без согласия ссудодателя. Ссудополучатель несет также риск случайной гибели или случайного повреждения вещи, если с учетом фактических обстоятельств мог предотвратить ее гибель или порчу, пожертвовав своей вещью, но предпочел сохранить свою вещь.“
QUE	ГК РФ ст.696

De	Zwangsvollstreckung, f
DEF	„Zur Zwangsvollstreckung (= Exekution) kommt es dann, wenn der Schuldner auch nach rechtskräftiger Verurteilung seine Leistungspflicht nicht erfüllt. Richtet sich der Anspruch des Gläubigers auf eine bestimmte Sache, so wird dem Schuldner diese Sache, falls sie in seinem Vermögen (noch) vorhanden ist, zwangsweise weggenommen.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.12
KON	„Gem. § 1409a ist die Haftung des Übernehmers ausgeschlossen, wenn er das Vermögen oder Unternehmen im Zuge eines Insolvenzverfahrens oder einer Zwangsvollstreckung erworben hat.“
QUE	Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. Müncher/NewYork: Springer, S.141

RU	принудительное исполнение, ср.р
DEF	–
QUE	–
KON	„Принудительное исполнение решения суда производится по истечении срока для добровольного исполнения решения. Принудительное исполнение решения суда осуществляется при отказе должника добровольно выполнить решение суда.“
QUE	Большой юридический словарь С.264

8. Schlussfolgerungen

Viele Faktoren haben dazu beigetragen, dass der Bedarf an Übersetzungen von Rechtstexten zwangsläufig gestiegen ist. Der Rechtsbereich ist aber einer der besonders schwierigen Fachbereiche. Die Übersetzung von Rechtstexten stellt schon wegen ihrer terminologischen Schwierigkeiten besondere Herausforderungen für ÜbersetzerInnen dar. Der Großteil der Arbeitszeit wird für terminologische Recherche verwendet. Um den Anforderungen einer qualitativ hochwertigen Rechtsübersetzung gerecht zu werden, benötigen ÜbersetzerInnen daher nicht nur übersetzerische Fähigkeiten, sondern auch juristisches Fachwissen, um sich den Übersetzungsproblemen bewusst zu werden.

Das Ziel dieser Arbeit war es, einen Terminologievergleich von Begriffen aus der russischen und österreichischen Rechtsordnung zum Thema Schuldrecht gemäß der terminologischen Grundsätzen und der rechtsvergleichenden Methode zu erstellen.

Aufgrund des beachtlichen Umfangs dieses Rechtsgebietes, der den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wurde beschlossen, nur den Allgemeinen Teil des Schuldrechts mit besonderem Fokus auf die Entstehungsgründe der Verpflichtungen, die Verfahren zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen, die Haftung für Nichterfüllung der Verpflichtungen, das Erlöschen der Schuld zu untersuchen.

In den ersten vier Teilen der Arbeit wurden Arten der Terminologiearbeit, die Besonderheiten der Rechtssprache, die Methoden der Rechtsvergleichung sowie die Äquivalenzproblematik dargestellt. Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde eine Rechtsvergleichung zwischen Rechtsordnungen unumgänglich.

Im fünften Teil wurde das Schuldrecht in beiden Ländern verglichen. Die funktionale Rechtsvergleichung dient als Ausgangspunkt für die Terminologiearbeit und ermöglicht das Suchen nach dem funktionalen Äquivalent, wenn die begriffliche Äquivalenz fehlt. Das bedeutet, dass RechtsübersetzerInnen jedenfalls auch RechtsvergleicherInnen sein müssen. Die rechtsvergleichende Auseinandersetzung ergab, dass das russische Schuldrecht mit dem österreichischen Schuldrecht viele Gemeinsamkeiten aufweist. So sind z.B. bedeutende Rechtsinstitute die mit der Auflösung der Verbindlichkeiten verbunden sind, in die Gesetzgebungen beider Länder eingeschlossen, und erfüllen ähnliche Funktionen.

Auf der Basis der in den theoretischen Teilen gewonnenen Erkenntnisse wurde im Kapitel 7 dieser Arbeit ein terminologischer Vergleich angestellt. Hierbei wurde festgestellt, dass auf Grund der Systemgebundenheit der Rechtssprache eine völlige Äquivalenz von Rechtsbegriffen zweier unterschiedlicher Rechtsordnungen unmöglich ist. Angesichts dieser beiden Rechtsordnungen konnte partielle Äquivalenz erzielt werden. Die terminologische Untersuchung fand aufgrund vieler Gemeinsamkeiten nur einige wenige terminologische Lücken heraus wie zum Beispiel *Schickschuld* oder *Schuldeintritt*, die mit Hilfe bestimmter Methoden, geschlossen werden konnten. Außerdem wurde bei der Erstellung des Glossars die Besonderheiten der Rechtssprache, wie z.B. Polysemie und Synonymie sichtbar.

Mit dem vorliegenden Glossar wird ÜbersetzerInnen ein praxisnahes Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Jeder fachterminologischer Eintrag enthält neben der Benennung auch eine Definition und einen Kontext mit Angabe der Quellen. Übersetzungsvorschläge bei terminologischen Lücken sind mit [ÜV] gekennzeichnet.

Abschließend bleibt zu sagen, dass die Arbeit aufgrund der Komplexität keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Bei der vorliegenden Arbeit wurde ein guter Grundstein für die Zukunft gelegt.

9. Bibliographie

Deutschsprachige Quellen:

Arntz, Reiner/Picht, Heribert/ Mayer, Felix. 2002: Einführung in die Terminologearbeit. 4. Auflage. Hildesheim: Georg Olms.

Arntz, Reiner/Picht, Heribert / Schmitz, Klaus-Dirk. 2014. Einführung in die Terminologearbeit. Hildesheim: Olms.

Arntz, Reiner. 2001. Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik. Hildesheim: Olms.

Avancini Peter/Iro Gert M./Koziol Helmut.1993. Österreichisches Bankvertragsrecht II. Wien
Cao, Deborah. 2007. Translating Law. Clevedon [u.a.]: Multilingual Matters.

Constantinesco, Léontin-Jean. 1972. Die rechtsvergleichende Methode (Rechtsvergleichung 2). Köln: Heymann.

Constantinesco, Léontin-Jean. 1971. Rechtsvergleichung. Band I. Einführung in die Rechtsvergleichung. Köln/Berlin/Bonn/München: Carl Heymanns Verlag.

Creifelds, Carl. 2007. Rechtswörterbuch.München: Beck.

Daum, Ulrich. 1981. Rechtssprache – eine genormte Sprache? In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Band II, Stuttgart: Klett-Cotta

De Groot, Gerard-Réné. 2002. Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.). Sprache und Recht. Berlin/New York: Walter de Gruyter

DIN 2342. 2011. Begriffe der Terminologielehre. Berlin/Köln: Beuth.

DIN 2330. 1993. Begriffe und Benennungen. Allgemeine Grundsätze. Berlin/Köln: Beuth.

Dullinger, Sylvia. 2000. Bürgerliches Recht Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil. München/NewYork: Springer

Eckardt, Birgit. 2000. Fachsprache als Kommunikationsbarriere? Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag,

Felber, Helmut/Budin, Gerhard. 1989. Terminologie in Theorie und Praxis. Tübingen: Gunter Narr Verlag

Hausmaninger, Herbert/Selb Walter. 2001. Römisches Privatrecht. Wien: Böhlau Verlag

Hoffmann, Lothar. 1985. Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. Tübingen: Narr

Holzer, Peter. 2004. Funktionale Übersetzungstheorie und Rechtsübersetzen. In: Müller, Ina (Hg.) Und sie bewegt sich doch ...: Translationswissenschaft in Ost und West. Festschrift für Heidemarie Salevsky zum 60. Geburtstag. Frankfurt am Main (u.a.): Peter Lang

Jermol, Ada Guntar. 2013. Übersetzen juristischer Texte: Wege, Abwege und einige Lösungsmöglichkeiten. In: Kučiš, Vlasta. Translation in Theorie und Praxis. Frankfurt am Main: Peter Lang Edition

Koziol, Helmut. 2006. Grundriss des bürgerlichen Rechts. Band I. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Koziol, Helmut/Welser Rudolf. 2006. Grundriss des Bürgerlichen Rechts: Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht Wien: MANZ

KÜDES (Hg.). 2002. Empfehlungen für die Terminologiarbeit. Bern: KÜDES. Verfügbar unter: <http://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/05078/>

Mayer, Felix. 1998. Eintragsmodelle für terminologische Datenbanken. Ein Beitrag zur übersetzungsorientierten Terminographie. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Pommer, Sieglinde. 2006. Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Frankfurt am Main/Wien: Lang.

Posch, Willibald. 1995. Grundzüge fremder Privatrechtssysteme: ein Studienbuch. Wien, Köln, Graz: Böhlau

Roelcke, Thorsten. 2010. Fachsprachen. Berlin: E.Schmidt.

Sandrini, Peter (Hrsg.). 1999. Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Günter Narr Verlag

Sandrini, Peter. 1996. Terminologiearbeit im Recht. Wien: TermNet - Internat. Network for Terminology.

Sandrini, Peter. 1999. „Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht.“ In: Sandrini, Peter (Hrsg.). Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Günter Narr Verlag

Schmidt-König, Christine. 2005. Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache. Münster: Lit.-Verl.

Stolze, Radegundis. 1999a. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). Übersetzen von Rechtstexten - Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr.

Trantas, Georgios (1998) Die Anwendung der Rechtsvergleichung bei der Untersuchung des öffentlichen Rechts. Dresden/München: Dresdner Universitätsverlag.

Vocelka, Karl. 2002. Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. Mit Zeittafeln, Biographien und Hinweisen auf Museen und Sammlungen. München: Wilhelm Heyne Verlag
Zweigert, Konrad/Kötz, Hein (1996³) Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. Tübingen: Mohr.

Russischsprachige Quellen:

Абовая, Т.Е. /Кабалкина, А.Д. 2003. Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации. Часть вторая. Москва: Юрайт

Балашов, А.И. /Рудаков Г.П. 2015. Правоведение: Учебник для вузов. 6-е изд., дополненное и переработанное. Стандарт третьего поколения. СПб: Питер

Головизнин А.В. 2015. Внедоговорные охранительные обязательства: учебное пособие. М.: Юстицинформ

Головистикова, А. Н./Грудцына. Л. Ю. 2007. Толковый словарь юридических терминов. Москва: Эксмо

Гонгало, Б.М. 2017. Гражданское право: Учебник. В 2 т. Т. 1. 2-е изд. перераб. и доп.- Москва: Статут

Гончаров, А.А. 2010. Гражданское право (части Общая и Особенная). Москва: Wolters Kluwer Russia

Граве, К. А. Договорная неустойка в советском праве. Москва: Госюриздат

Гревцов, Ю.И. Козлихин И.Ю. 2008. Энциклопедия права: учебное пособие. СПб: СПбГУ

Гримм, Д.Д. 2003. Лекции по догме римского права. Москва: Зерцало

Красавчиков О.А. 1978. Гражданская правосубъектность как правовая форма // Правовые проблемы гражданской правосубъектности: Сб. ученых трудов. Вып. 62. Свердловск: СЮИ,.

Крылов, С. 2003. Доверенность в практике государственной регистрации прав на недвижимое имущество и сделок с ним. / Российская юстиция. № 12.

Лазарев В. 2017. Обязательство. Москва: Litres

Новицкий, И.Б.1997. Римское право. Москва: Тейс

Сергеева А.П. 2016.Гражданское право. Том 2. 2-е издание. Москва: Проспект

Суханов, Е.А. 2008. Гражданское право в 4-х томах. Том 2 Общая часть. Москва: Волтерс Клувер

Суханов, Е.А. 2002. Гражданское право в 4-х томах. Том I Общая часть. Москва: Волтерс Клувер

Сухарев, А. Я./Крутских В. Е. Сухарева А.Я. 2003. Большой юридический словарь. Москва: Инфра

Толстой, Ю.К../Сергеев, А.П. 2006. Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации. Часть вторая (постатейный). 2-е изд., перераб. и доп. Москва:Проспект

Шершеневич Г.Ф. 1995. Учебник русского гражданского права.М.: СПАРК

Штегманн, Оливер. 2004. Фактическое заявление и оценочное суждение в немецкой и французской прессе. СПб: Питер

Internetquellen

http://lawbooks.news/grajdanskoe-pravo_812/veschnye-obyazatelstvennyie-pravootnosheniya.html

<http://stgkrf.ru/430>

<http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=PSP;n=6;dst=113925#0851264312780456>

<http://www.garant.ru/article/650997/#ixzz56SUv2nDI>

<http://www.grandars.ru/college/pravovedenie/vidy-sdelok.html>

<http://www.lexguide.ru/grazhdanskoe-pravo/obyazatelstvennye-pravootnosheniya.-ponyatie-osnovaniya-vozniknoveniya-vily-sub-ekty-ob-ekty-soderzhanie.html>

<https://cyberleninka.ru/article/n/priznanie-dolga-kak-pravovoy-fenomen>

<https://gkrf24.ru/statia-491-gk>

<https://www.eg-online.ru/article/284909/>

<https://www.help.gv.at>

<https://www.jurinspection.ru/gz/article/glava-42-zaem-i-kredit/815/>

<https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/1447>

<https://www.ris.bka.gv.at>

<https://www.wko.at>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Semiotisches Dreieck nach Ogden und Richards (Arntz/Picht/Schmitz 2014:41).	6
Abbildung 2. Zusammenhang zwischen Fach- und Gemeinsprache nach Baldinger (Budin 1998:7)	8
Abbildung 3. Zusammenhänge zwischen Synonymie, Polysemie und Homonymie (Arntz/Picht/Schmitz 2014:135)	12
Abbildung 4. Formelles und materielles Recht (Sandrini 1996:29).....	15
Abbildung 5. Das terminologische Dreieck im Recht (Sandrini 1996: 31)	16
Abbildung 6. Merkmale des Begriffs (Sandrini 1996:36).....	17
Abbildung 7. Zusammenhänge zwischen Rechtsordnungen (Sandrini 1999a: 18)	21
Abbildung 8. Methoden der Rechtsvergleichung (Sandrini 1996: 170)	22
Abbildung 9. Funktionale Rechtsvergleichung (Sandrini 1996:150).....	23
Abbildung 10. Erlöschen der Schuld (Quelle: Eigene Darstellung)	49

Index der österreichischen Termini

A	
Anerkenntnis 56	
Angeld 57	
Annahmeverzug 58	
Aufrechnung 59	
Auslobung 60	
B	
Bankgaranti 61	
Bringschuld 62	
Bürgschaftsvertrag 63	
D	
Darlehensvertrag 64	
E	
Eigentumsvorbehalt 65	
entgeltlicher Vertrag 66	
Erfüllung 67	
Erfüllungsübernahme 68	
F	
Fälligkeit 69	
Fixgeschäft 70	
G	
Gattungsschuld 71	
Geldschuld 72	
gerichtliche Hinterlegung der Sch 73	
Gesamtschuldner 74	
Gewährleistung 75	
Gläubiger 76	
H	
Holschuld 77	
I	
Insolvenz 78	
K	
Konfusion 79	
Konkurs 80	
Kreditvertrag 81	
L	
Leistungsstörungen 82	
M	
Mangelfolgeschäden 83	
N	
Naturobligationen 84	
Novation 85	
P	
Pfand 86	
Q	
Quittung 87	
R	
Reugeld 88	
S	
Schadenersatz 89	
Schickschuld 90	
Schuldbeitritt 91	
Schuldeintritt 92	
Schuldner 93	
Schuldnerverzug 94	
Schuldschein 95	

Schuldübernahme 96
Schuldverhältnis 97
Stückschuld 98
synallagmatischer Vertrag 99

T

Tilgungsreihenfolge 100

U

Unmöglichkeit 101

V

Vergleich 102

Verjährung 103

Vertrag zugunsten Dritter 104

Vertragsübernahme 105

Verzicht 106

Verzugszinsen 107

W

Wahlschuld 108

Z

Zession 109

zufällige Untergang der Sache 110

Zwangsvollstreckung 111

Abstract

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Terminologie des Schuldrechts. Hierbei handelt es sich um eine systematische zweisprachige Terminologearbeit im Bereich des Schuldrechts, die deskriptiv und begriffsorientiert ausgerichtet ist.

Der theoretische Teil dieser Arbeit setzt sich mit den Grundlagen der Terminologearbeit sowie die Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache auseinander. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit lag auf der Rechtsvergleichung. Dieser kommt besondere Bedeutung zu, weil die funktionale Rechtsvergleichung als Ausgangspunkt für die Terminologearbeit dient und das Suchen nach dem funktionalen Äquivalent ermöglicht, wenn die begriffliche Äquivalenz fehlt. Im praktischen Teil der Arbeit wurde das Schuldrecht in Österreich und der Russischen Föderation analysiert und Glossar nach den Prinzipien der rechtsvergleichenden Terminologearbeit in den beiden Sprachen Deutsch und Russisch unter Zuhilfenahme von einschlägigen Quellen wie Gesetze, Kommentare, rechtswissenschaftliche Literatur und einsprachige (Fach-)Wörterbücher erstellt.